



**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/888 DER KOMMISSION**

**vom 22. März 2024**

**über die Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> enthält in ihrem Anhang II eine Liste der in das Prüfprogramm für die in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe aufgenommenen Kombinationen von Wirkstoff und Produktart.
- (2) Für eine Reihe der in dieser Liste aufgeführten Kombinationen von Wirkstoff und Produktart haben alle Teilnehmer ihre Betreuung fristgerecht zurückgezogen oder es wird davon ausgegangen, dass sie ihre Betreuung fristgerecht zurückgezogen haben.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 veröffentlichte die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) eine offene Aufforderung zur Übernahme der Rolle des Teilnehmers für diejenigen Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, für die nicht zuvor die Rolle des Teilnehmers übernommen worden war. Für diese Kombinationen wurde der Agentur innerhalb der in Artikel 14 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 vorgesehenen Frist keine Notifizierung übermittelt. Daher sollten im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Delegierten Verordnung diese Kombinationen von Wirkstoff und Produktart nicht zur Verwendung in Biozidprodukten genehmigt werden. Bei den genannten Kombinationen von Wirkstoff und Produktart handelt es sich um folgende Kombinationen:
  - a) Biphenyl-2-ol (Produktart 7);
  - b) Kaliumdimethyldithiocarbamat (Produktarten 9, 11, 12);
  - c) Silber-Polyethyleniminchlorid (Produktarten 1, 2, 9);
  - d) Reaktionsprodukte aus: Glutaminsäure und N-(C12-C14-alkyl)propylendiamin (Glucoprotamin) (Produktarten 2 und 4);
  - e) Poly(oxy-1,2-ethandiyl),.alpha.-[2-(didecylmethylammonio)ethyl]-.omega.-hydroxy-, propanoat (Salz) (Bardap 26) (Produktarten 2, 4 und 10).
- (4) Darüber hinaus unterrichtete die Agentur die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 über diejenigen Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, für die alle Teilnehmer ihre Betreuung fristgerecht zurückgezogen haben oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ihre Betreuung fristgerecht zurückgezogen haben und für die zuvor die Rolle des Teilnehmers übernommen worden war. Folgende Kombinationen von Wirkstoff und Produktart sollten gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Delegierten Verordnung nicht für die Verwendung in Biozidprodukten genehmigt werden:
  - a) 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (DBNPA) (Produktart 2);

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2014/1062/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/1062/oj)).

- b) Aktivchlor, hergestellt aus Magnesiumchlorid-Hexahydrat und Kaliumchlorid durch Elektrolyse (Produktart 2);
  - c) Knoblauch, Extrakt — *Extrakte und ihre physikalisch modifizierten Derivate, wie Tinkturen, konkrete und absolute Öle, ätherische Öle, Oleoresine, Terpene, terpenfreie Bestandteile, Destillate, Rückstände usw., die aus Allium sativum, Liliaceae, gewonnen werden* (Produktart 19);
  - d) Weinbrand (Produktart 19).
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten Wirkstoffe werden für die dort angegebenen Produktarten nicht genehmigt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 22. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

—

ANHANG

Nicht genehmigte Kombinationen von Wirkstoff und Produktart:

Nummer des Eintrags in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Bezeichnung des Stoffs	Berichterstattender Mitgliedstaat	EG-Nummer	CAS-Nummer	Produktart(en)
92	Biphenyl-2-ol	ES	201-993-5	90-43-7	7
187	Kaliumdimethyldithiocarbamat	SE	204-875-1	128-03-0	9, 11, 12
1076	Silber-Polyethyleniminchlorid	SE	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	1, 2, 9
494	2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (DBNPA)	DK	233-539-7	10222-01-2	2
1051	Aktivchlor, hergestellt aus Magnesiumchlorid-Hexahydrat und Kaliumchlorid durch Elektrolyse	FR	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	2
779	Reaktionsprodukte aus: Glutaminsäure und N-(C12-C14-alkyl)propylendiamin (Glucoprotamin)	DE	403-950-8	164907-72-6	2, 4
869	Poly (oxy-1,2-ethandiyl),.alpha.-[2-(didecylmethylammonio)ethyl]-.omega.-hydroxy-, propanoat (Salz) (Bardap 26)	IT	Polymer	94667-33-1	2, 4, 10
1071	Knoblauch, Extrakt <i>Extrakte und ihre physikalisch modifizierten Derivate, wie Tinkturen, konkrete und absolute Öle, ätherische Öle, Oleoresine, Terpene, terpenfreie Bestandteile, Destillate, Rückstände usw., die aus Allium sativum, Liliaceae, gewonnen werden</i>	AT	232-371-1	8008-99-9	19
1072	Weinbrand	noch offen	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	19



2024/955

26.3.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/955 DES RATES**

**vom 25. März 2024**

**zur Änderung des Beschlusses 2011/173/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,  
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 21. März 2011 den Beschluss 2011/173/GASP<sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Als Ergebnis einer Überprüfung des Beschlusses 2011/173/GASP sollten die restriktiven Maßnahmen bis zum 31. März 2026 verlängert werden.
- (3) Der Beschluss 2011/173/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2011/173/GASP erhält folgende Fassung:

„Dieser Beschluss gilt bis zum 31. März 2026.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
A. MARON

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 2011/173/GASP des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 68).



2024/956

26.3.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/956 DES RATES**

**vom 4. März 2024**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (EDIRPA)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>(2)</sup> (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten beschließen.
- (3) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> auszuweiten.
- (4) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit rückwirkend ab dem 27. Oktober 2023 zu ermöglichen.
- (5) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu der vorgeschlagenen Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (Abl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj>).

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
A. VERLINDEN

---

**ENTWURF**  
**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. ...**  
**vom ...**  
**zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten**  
**Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) <sup>(1)</sup> auszuweiten.
- (2) Es ist angezeigt, dass sich die EFTA-Staaten ab dem 27. Oktober 2023 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2418 beteiligen können, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2023 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 27. Oktober 2023 beginnt, können unter den gleichen Voraussetzungen als förderfähig angesehen werden wie die Kosten, die juristischen Personen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen, sofern dieser Beschluss vor Ende der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt. Die Klausel über rückwirkend förderfähige Maßnahmen in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2418 gilt ebenfalls.
- (4) Die Bedingungen für die Beteiligung der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (5) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 27. Oktober 2023 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Nach Artikel 7 Absatz 15 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird folgender Absatz angefügt:

- „(16) **32023 R 2418**: Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (Abl. L, 2023/2418, 26.10.2023).

Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 27. Oktober 2023 an den Maßnahmen der Union zulasten der folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union:

- Haushaltslinie 13 01 04: „Unterstützungsausgaben für das kurzfristige Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern“
- Haushaltslinie 13 06 01: „Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern“

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 27. Oktober 2023 oder, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2418 erfüllt sind, nach dem 24. Februar 2022 beginnt, können ab dem in der betreffenden Finanzhilfvereinbarung oder den betreffenden Finanzhilfebeschlüssen festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Voraussetzungen als förderfähig angesehen werden, sofern der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. ... vom ... [dieser Beschluss] vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.

<sup>(1)</sup> Abl. L, 2023/2418, 26.10.2023.

Island und Liechtenstein sind von der Beteiligung an dem mit der Verordnung (EU) 2023/2418 geschaffenen Instrument und dem dazu zu leistenden finanziellen Beitrag ausgenommen.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (\*).

Er gilt mit Wirkung vom 27. Oktober 2023.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu ...

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

\_\_\_\_\_

---

(\*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

**Erklärung der EFTA-Staaten zum Beschluss Nr. ... [dieser Beschluss] zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen zwecks Ausweitung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf die Beteiligung der EFTA-Staaten an dem mit der Verordnung (EU) 2023/2418 geschaffenen Instrument**

Mit diesem Beschluss wird die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf die Beteiligung der EFTA-Staaten an dem mit der Verordnung (EU) 2023/2418 geschaffenen Instrument (im Folgenden „Instrument“) ausgeweitet. Die EFTA-Staaten sind der Auffassung, dass Verteidigungsangelegenheiten nicht in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen und daher die Annahme dieses Beschlusses den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens nicht über die Beteiligung der EFTA-Staaten an dem Instrument hinaus auf Verteidigungsangelegenheiten ausweitet. Die EFTA-Staaten betonen ferner, dass sich Island und Liechtenstein nicht an dem Instrument beteiligen und auch nicht finanziell dazu beitragen.

---



**BESCHLUSS (EU) 2024/990 DES RATES**

**vom 20. März 2024**

**über im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation auf der 81. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt und der 108. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses im Hinblick auf die Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Marpol-Übereinkommen), des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen), des Internationalen Codes für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden (IGF-Code), des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen von 2011 (ESP-Code 2011), des Internationalen Rettungsmittel-Codes (LSA-Code), des Internationalen Codes für Brandsicherheitsysteme (FSS-Code) und des Codes über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code) zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maßnahmen der Union im Bereich des Seeverkehrs sollten darauf ausgerichtet sein, die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen und die Sicherheit im Seeverkehr zu erhöhen.
- (2) Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) wird voraussichtlich auf seiner 81. Tagung vom 18. bis 22. März 2024 (im Folgenden „MEPC 81“) Änderungen des Artikels V des Protokolls I des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Marpol-Übereinkommen) und der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen über Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt und andere Fragen im Zusammenhang mit ölhaltigen Brennstoffen, über die Zugänglichkeit der Daten in der im Rahmen des Systems der IMO zur Erhebung von Daten (IMO DCS) für den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen eingerichteten Datenbank sowie über die Berücksichtigung von Daten über die Beförderungsleistung und eine verbesserte Granularität der Daten im IMO DCS annehmen.
- (3) Der Schiffssicherheitsausschuss der IMO wird voraussichtlich auf seiner 108. Tagung vom 15. bis 24. Mai 2024 (im Folgenden „MSC 108“) Änderungen der Kapitel II-1, II-2 und V des Internationalen Übereinkommens über den Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 (SOLAS-Übereinkommen), des Internationalen Codes für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennelemente mit niedrigem Flammpunkt verwenden (IGF-Code), des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen von 2011 (ESP-Code 2011), des Internationalen Rettungsmittel-Codes (LSA-Code) und des Internationalen Codes für Brandsicherheitsysteme (FSS Code) sowie des Teils A-VI/1 des Codes über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code) annehmen.

- (4) Es ist zweckmäßig, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der MEPC 81 zu vertreten ist, da die vorgesehenen Rechtsakte geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen — nämlich der Verordnungen (EU) 2015/757<sup>(1)</sup> und (EU) 2023/1805<sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/59/EG<sup>(3)</sup>, 2003/87/EG<sup>(4)</sup>, 2009/16/EG<sup>(5)</sup>, 2009/18/EG<sup>(6)</sup> und (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(7)</sup> sowie des Beschlusses (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(8)</sup>.
- (5) Die Union sollte die Änderungen des Artikels V des Protokolls I des Marpol-Übereinkommens unterstützen, da es wichtig ist, ein einheitliches Meldesystem für den Verlust von Containern einzurichten sowie doppelte Meldepflichten und Verwirrung zu vermeiden, die die Wahrscheinlichkeit verringern, dass der Verlust von Containern nicht gemeldet wird.
- (6) Die Union sollte die Änderungen der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen über Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt und andere Fragen im Zusammenhang mit ölhaltigen Brennstoffen unterstützen, da mit diesen Änderungen das Problem der Vorschrift für die Prüfung und die Aufnahme von Angaben zum Flammpunkt in die Bunkerlieferbescheinigung für Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt, die im Widerspruch zu den jüngst auf der 106. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses angenommenen Änderungen des Kapitels II-2 des SOLAS-Übereinkommens steht, gelöst wird. Die Union sollte ferner die Änderungen der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen über die Zugänglichkeit der Daten in der im IMO DCS sowie über die Berücksichtigung von Daten über die Beförderungsleistung und eine verbesserte Granularität der Daten im IMO DCS unterstützen, da diese Änderungen die Nutzung der IMO DCS zugunsten der Politik zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs verbessern werden und einen Kompromiss zwischen einem breiteren Zugang zu den IMO DCS-Daten und deren Kontrolle durch das IMO-Sekretariat darstellen. Einerseits erhalten Analysen erstellende Beratungs- und Forschungseinrichtungen vorbehaltlich der Genehmigung durch das IMO-Sekretariat durch diese Änderungen Zugang zu den erhobenen IMO DCS-Daten, andererseits ermöglichen sie es jedem Unternehmen, die IMO DCS-Daten seiner Schiffe freiwillig an die Öffentlichkeit weiterzugeben.
- (7) Es ist zweckmäßig, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der MSC 108 zu vertreten ist, da die vorgesehenen Rechtsakte geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen — nämlich der Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(9)</sup>, der Richtlinien 2002/59/EG und 2009/18/EG sowie der Richtlinien 2009/45/EG<sup>(10)</sup>, 2014/90/EU<sup>(11)</sup> und (EU) 2022/993<sup>(12)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafestaatskontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

<sup>(6)</sup> Richtlinie 2009/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates und der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 114).

<sup>(7)</sup> Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

<sup>(8)</sup> Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1).

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 3).

<sup>(10)</sup> Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1).

<sup>(11)</sup> Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146).

<sup>(12)</sup> Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45).

- (8) Die Union sollte die Änderungen der Kapitel II-1, II-2 und V des SOLAS-Übereinkommens unterstützen, da mit diesen Änderungen die Sicherheit maßgeblich verbessert wird, indem sichergestellt wird, dass alle neuen Schiffe mit Ausnahme von Tankschiffen, jedoch einschließlich Fahrgastschiffen, ab einer Bruttonutzraumbauzahl von 20 000 über eine geeignete Ausrüstung für das Abschleppen in Notfällen verfügen, sowie allgemein die Standards für die Brandsicherheit von Fahrgastschiffen, einschließlich Ro-Ro-Fahrgastschiffen, und die Sicherheit der Verwendung von ölhaltigen Brennstoffen auf Fahrgastschiffen verbessert werden. Zudem wird mit diesen Änderungen die Bearbeitung von Meldungen über den Verlust von Containern gemäß den rechtlichen Verpflichtungen vereinfacht, eine Meldepflicht des Flaggenstaates an die IMO eingeführt, die Sicherheit der Schifffahrt erhöht und Umweltverschmutzung vorgebeugt.
- (9) Die Union sollte die Änderungen des IGF-Codes unterstützen, da sie die Sicherheit von Schiffen, einschließlich Fahrgastschiffen, die Erdgas als Brennstoff verwenden, erhöhen werden.
- (10) Die Union sollte die Änderungen des ESP-Codes 2011 unterstützen, da diese die Verfahren für die Zulassung und Zertifizierung von Unternehmen, die sich mit der Dickenmessung an Schiffskörpern gemäß den Anhängen der 2019 vorgenommenen Änderungen des ESP-Codes 2011 befassen, ändern werden, indem auf die Verwaltung und nicht auf eine von der Verwaltung anerkannte Organisation Bezug genommen wird. Dies wird zur Klärung des Verfahrens beitragen.
- (11) Die Union sollte die Änderungen des LSA-Codes unterstützen, da mit ihnen die Sicherheit im Seeverkehr durch Anpassung der Absenkgeschwindigkeit von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten für Fahrgastschiffe, die Gewährleistung eines angemessenen Verhaltens von Rettungswesten im Wasser für die Sicherheit von Seeleuten und die Erhöhung der Sicherheitsstandards für Einzelläufer- und -hakensysteme mit unter Last auslösefähigen Haken durch Aufhebung der in Absatz 4.4.7.6.17 vorgesehenen Ausnahmen des LSA-Codes erhöht wird.
- (12) Die Union sollte die Änderungen des FSS-Codes unterstützen, da sie erhebliche Vorteile für den Schutz des menschlichen Lebens auf See bieten, indem die Brandsicherheit von Fahrgastschiffen, insbesondere von Ro-Ro-Fahrgastschiffen, erhöht wird.
- (13) Die Union sollte die Änderungen des Teils A-VI/1 des STCW-Codes unterstützen, da sie einen sicheren Arbeitsplatz für die Seeleute gewährleisten, indem in Teil A-VI/1 über „Verbindliche Mindestanforderungen für die Einführungslehrgänge sowie für die Grundausbildung und -unterweisung in Sicherheitsangelegenheiten für alle Seeleute“ eine neue Befähigung „Beitrag zur Verhütung von und Reaktion auf Mobbing und Belästigung, einschließlich sexueller Übergriffe und sexueller Belästigung“ eingefügt wird.
- (14) Die Union ist weder Mitglied der IMO noch Vertragspartei der betreffenden Übereinkommen oder Codes. Daher sollte der Rat die Mitgliedstaaten ermächtigen, den Standpunkt der Union auf der MEPC 81 und der MSC 108 zu vertreten.
- (15) Der Geltungsbereich dieses Beschlusses sollte sich auf den Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beschränken, soweit sich diese auf die gemeinsamen Regeln der Union auswirken können und in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Dieser Beschluss sollte die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nicht berühren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 81. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) zu vertreten ist, besteht darin, der Annahme der folgenden Änderungen zuzustimmen:

- a) Artikel V des Protokolls I des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Marpol-Übereinkommen), wie im Anhang des IMO-Dokuments MEPC 81/3/1 dargelegt, und
- b) Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen über Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt und andere Fragen im Zusammenhang mit ölhaltigen Brennstoffen, über die Zugänglichkeit der Daten in der im Rahmen des Systems der IMO zur Erhebung von Daten (IMO DCS) für den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen eingerichteten Datenbank sowie über die Berücksichtigung von Daten über die Beförderungsleistung und eine verbesserte Granularität der Daten im IMO DCS hinsichtlich der Regeln 2, 14, 18 und 27 sowie der Anhänge I und IX, wie im Anhang des IMO-Dokuments MEPC 81/3/2 dargelegt.

*Artikel 2*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 108. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der IMO zu vertreten ist, besteht darin, der Annahme der folgenden Änderungen zuzustimmen:

- a) Kapitel II-1, II-2 und V des Internationalen Übereinkommens zum Schutz menschlichen Lebens auf See von 1974 (SOLAS-Übereinkommen), wie in den Anhängen 1 und 2 des IMO-Dokuments MSC 108/3 dargelegt;
- b) Internationaler Code für die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden (IGF-Code), wie in Anhang 3 des IMO-Dokuments MSC 108/3 dargelegt;
- c) Internationaler Code für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen von 2011 (ESP-Code 2011), wie in Anhang 5 des IMO-Dokuments MSC 108/3 dargelegt;
- d) Internationaler Rettungsmittel-Code (LSA), wie in Anhang 6 des IMO-Dokuments MSC 108/3 dargelegt;
- e) Internationaler Code für Brandsicherheitssysteme (FSS-Code), wie in Anhang 7 des IMO-Dokuments MSC 108/3 dargelegt, und
- f) Teil A-VI/1 des Codes über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code), wie im Anhang des IMO-Dokuments MSC 108/3/2 dargelegt.

*Artikel 3*

(1) Die Standpunkte, die im Namen der Union gemäß den Artikeln 1 und 2 zu vertreten sind, gelten für die betreffenden Änderungen, soweit diese Änderungen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und sich auf die gemeinsamen Regeln der Union auswirken können. Sie werden von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht, die alle Mitglieder der IMO sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln.

(2) Geringfügige Änderungen der gemäß den Artikeln 1 und 2 genannten Standpunkte können ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, ihre Zustimmung zu erklären, im Interesse der Union durch die in den Artikeln 1 und 2 genannten Änderungen gebunden zu sein, soweit diese Änderungen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
H. LAHBIB



2024/995

26.3.2024

**BESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/995 DES RATES**

**vom 12. März 2024**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über institutionelle Bestimmungen in Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Bezug zum Binnenmarkt, über ein Abkommen über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union und über ein Abkommen, das die Grundlage für den ständigen Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zusammenhalt der Union bildet**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beziehungen zwischen der Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden „Schweiz“) haben sich im Laufe der Jahre in Richtung eines höheren Grads der Integration entwickelt. Der Schweiz wurde Zugang zu einer Reihe von mit dem Binnenmarkt verbundenen Sektoren gewährt, und es wurden Verhandlungen genehmigt, und die Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt zu erweitern.
- (2) Mit dem Beschluss des Rates vom 6. Mai 2014 <sup>(1)</sup> wurde die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Union und der Schweiz über ein Abkommen über einen institutionellen Rahmen für die bilateralen Beziehungen (im Folgenden „institutionelles Rahmenabkommen“) genehmigt.
- (3) Im November 2018 schlossen die Kommission und die Schweiz den Entwurf eines Abkommens über einen institutionellen Rahmen ab.
- (4) Im Mai 2021 beendete die Schweiz einseitig die Verhandlungen über ein Abkommen über einen institutionellen Rahmen.
- (5) Im Februar 2022 schlug der Schweizer Bundesrat einen alternativen Weg vor, bestehend aus einem umfangreichen Paket von Maßnahmen im Zusammenhang mit den bilateralen Beziehungen zwischen der Union und der Schweiz, einschließlich eines neuen Ansatzes in Bezug auf die institutionellen Elemente. Diese institutionellen Elemente würden in jedes bilaterale Abkommen mit Bezug zum Binnenmarkt und nicht in ein horizontales Abkommen aufgenommen.
- (6) In Anbetracht der Ergebnisse der seit März 2022 geführten Sondierungsgespräche zwischen der Kommission und der Schweiz und aufbauend auf dem Mandat aus dem Jahr 2014 für ein Abkommen über einen institutionellen Rahmen sowie auf früheren Mandaten für Abkommen im Strombereich, im Gesundheitsbereich, über Lebensmittelsicherheit und die Beteiligung der Schweiz an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und der Europäischen Eisenbahnagentur empfahl die Kommission, Verhandlungen mit der Schweiz über ein umfangreiches Paket aufzunehmen, das Folgendes enthalten würde: in bestehende und künftige Abkommen mit Bezug zum Binnenmarkt aufzunehmende institutionelle Bestimmungen, die eine dynamische Angleichung an den Besitzstand der Union, eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Abkommen und des Besitzstands der Union sowie die Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, sowie in bestehende und künftige Abkommen mit Bezug zum Binnenmarkt aufzunehmende Bestimmungen über staatliche Beihilfen. Dieses Paket würde auch Folgendes einschließen: neue Abkommen im Strombereich und im Gesundheitsbereich sowie über Lebensmittelsicherheit; ein Abkommen, das die Teilnahme der Schweiz an Programmen der Union ermöglicht; ein Abkommen, das die Beteiligung der Schweiz an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm ermöglicht; ein rechtsverbindlicher Mechanismus zur Gewährleistung des dauerhaften finanziellen Beitrags der Schweiz zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Union, und weitere Elemente wie den finanziellen Beitrag der Schweiz für den Zugang zu und die Nutzung von Informationssystemen der Union.

<sup>(1)</sup> Beschluss des Rates vom 6. Mai 2014 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über einen institutionellen Rahmen für die bilateralen Beziehungen.

- (7) Die fortgesetzte Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt und die mögliche Ausweitung dieser Beteiligung setzen voraus, dass für die Beziehungen zur Schweiz in den unter diese Abkommen zwischen der Union und der Schweiz in Bezug auf den Binnenmarkt (im Folgenden „Abkommen mit Bezug zum Binnenmarkt“) fallenden Bereichen die gleichen Regeln gelten wie im Binnenmarkt.
- (8) Um Einheitlichkeit im Binnenmarkt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure darin zu gewährleisten, sollten die Abkommen mit Bezug zum Binnenmarkt und die darin genannten Rechtsakte der Union, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union angewandt werden. Dies sollte sich auf die gesamte Rechtsprechung vor und nach Abschluss der Verhandlungen erstrecken.
- (9) Darüber hinaus setzt die Einheitlichkeit voraus, dass geltendes und künftiges Unionsrecht in den unter die Abkommen mit Bezug zum Binnenmarkt fallenden Bereichen wie angenommen, weiterentwickelt oder geändert in die Abkommen aufgenommen wird. Zu diesem Zweck sollte ein Verfahren für die Inkorporierung, einschließlich einer maximalen Umsetzungsfrist, vorgesehen werden.
- (10) Eine unabhängige Schiedsstelle für die Beilegung von Streitigkeiten sollte eingerichtet werden. Die Schiedsstelle sollte dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur verbindlichen Entscheidung vorlegen, wenn die Anwendung von Bestimmungen der Abkommen mit Bezug zum Binnenmarkt Begriffe des Unionsrechts einschließlich möglicher Ausnahmen und Garantien umfasst.
- (11) Die gleichen institutionellen Bestimmungen sollten in alle bestehenden und künftigen Abkommen mit Bezug zum Binnenmarkt aufgenommen werden, um ihre koordinierte und einheitliche Anwendung zu ermöglichen. Diese institutionellen Bestimmungen würden insbesondere in die folgenden bestehenden Abkommen aufgenommen: Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit <sup>(?)</sup> (im Folgenden „Abkommen über die Freizügigkeit“), das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr <sup>(?)</sup> (im Folgenden „Abkommen über den Luftverkehr“), das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße <sup>(?)</sup> (im Folgenden „Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße“), das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung <sup>(?)</sup> und das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen <sup>(?)</sup>, die alle am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnet wurden. Diese institutionellen Bestimmungen würden auch in künftige Abkommen im Strombereich und über Lebensmittelsicherheit aufgenommen. Sie sollten entsprechend für ein künftiges Abkommen im Gesundheitsbereich gelten, sofern dieses Abkommen die Beteiligung der Schweiz an Mechanismen und Netzen der Union vorsieht.
- (12) Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem internationalen Markt zu sorgen, sollten Regelungen zu staatlichen Beihilfen für die Mitgliedstaaten und die Schweiz in die bestehenden Abkommen über den Luftverkehr und das bestehende Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße sowie in künftige Abkommen mit Bezug zum Binnenmarkt, einschließlich eines Abkommens im Strombereich, aufgenommen werden. Überdies sollte die Überprüfung jeglicher staatlicher Beihilfen in der Schweiz auf materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften beruhen, die den in der Union geltenden gleichwertig sind.
- (13) Unbeschadet der Verpflichtung, geltendes und künftiges Unionsrecht in das Abkommen über die Freizügigkeit aufzunehmen und dieses Unionsrecht im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen, und unter Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten und des Grundsatzes der Gegenseitigkeit können konkrete Bestimmungen vereinbart werden, die der Schweiz — ungeachtet des künftigen Unionsrechts — die Möglichkeit vorbehalten, bestimmte Maßnahmen anzunehmen oder beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten nicht zu einer Einschränkung der Rechte führen, die Bürgerinnen und Bürger der Union derzeit im Rahmen des Abkommens über die Freizügigkeit genießen.
- (14) Unbeschadet der Verpflichtung, das geltende und künftige Unionsrecht im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern in das Abkommen über die Freizügigkeit aufzunehmen und dieses Unionsrecht im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen, können konkrete Bestimmungen vereinbart werden, die der Schweiz — ungeachtet des künftigen Unionsrechts — die Möglichkeit vorbehalten, bestimmte Maßnahmen anzunehmen oder beizubehalten, um den Besonderheiten des schweizerischen Arbeitsmarkts Rechnung zu tragen und um die Anwendung des Abkommens über die Freizügigkeit sicherzustellen.

<sup>(?)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

<sup>(?)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 73.

<sup>(?)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91.

<sup>(?)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 369.

<sup>(?)</sup> ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

- (15) Unbeschadet der Verpflichtung, das geltende und künftige Unionsrecht in den unter das Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße fallenden Bereichen zu übernehmen und dieses Unionsrecht im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen, können konkrete Bestimmungen vereinbart werden, die der Schweiz — ungeachtet des künftigen Unionsrechts — die Möglichkeit vorbehalten, bestimmte Maßnahmen anzunehmen oder beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten den Anwendungsbereich des Abkommens über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, das den internationalen Personenverkehr mit Ausnahme des rein inländischen Verkehrs in der Schweiz, d. h. innerstaatlicher Fern-, Regional- und Nahverkehr, abdeckt, nicht ändern.
- (16) Mit dem Ziel, die langjährige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Union und der Schweiz, insbesondere in den Bereichen Forschung und Innovation, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport und Kultur, sowie in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu konsolidieren und zu vertiefen, sollte ein Abkommen, das künftig eine systematischere Teilnahme der Schweiz an Unionsprogrammen ermöglicht, verhandelt werden. In diesem Abkommen würden die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Schweiz an Programmen der Union festgelegt. Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Schweiz an Unionsprogrammen für den Zeitraum 2021-2027, insbesondere an den Programmen für Forschung und Innovation, den Tätigkeiten des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, den Programmen „Digitales Europa“, Erasmus+, „Kreatives Europa“, EU4Health und Copernicus, sollten ebenfalls vereinbart werden.
- (17) Angesichts der Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt der Union und zur Förderung einer kontinuierlichen und ausgewogenen Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen der Union und der Schweiz, sollten sie einen neuen rechtsverbindlichen Mechanismus einrichten, der einen regelmäßigen, einvernehmlich vereinbarten und fairen finanziellen Beitrag der Schweiz zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen ihren Regionen ermöglicht. Dieser neue rechtsverbindliche Mechanismus sollte für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der Union bereitstehen.
- (18) Unbeschadet des derzeitigen Geltungsbereichs der in diesem Beschluss genannten Verhandlungen wäre es — falls die Schweiz ein Interesse an der Erweiterung des vereinbarten Geltungsbereichs bekunden sollte — im Interesse der Union, weitere Bereiche abzudecken, wie etwa Prüfung des Rahmens, Modernisierung und Ausweitung des am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (<sup>(7)</sup>), das den freien Handel betrifft, insbesondere in Bezug auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse. Eine solche Erweiterung des Geltungsbereichs der Verhandlungen müsste im Einklang mit den einschlägigen Verfahren genehmigt werden, insbesondere da die Union dabei prüfen muss, ob eine solche Erweiterung des Geltungsbereichs der Verhandlungen zu dem gegebenen Zeitpunkt weiterhin in ihrem Interesse ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über ein umfangreiches Paket von Maßnahmen im Zusammenhang mit den bilateralen Beziehungen zur Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzunehmen, das Folgendes umfasst:

- institutionelle Bestimmungen in bilateralen Abkommen und erforderlichenfalls spezifische Anpassungen dieser Abkommen;
- ein Abkommen über die Beteiligung der Schweiz an Programmen der Union; und
- einen rechtsverbindlichen Mechanismus im Hinblick auf einvernehmlich vereinbarte und faire finanzielle Beiträge der Schweiz zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen und
- Vorschriften in Bezug auf den finanziellen Beitrag der Schweiz für den Zugang zu und die Verwendung von bestimmten Informationssystemen der Union.

(2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

(<sup>7</sup>) Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189).

*Artikel 2*

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „EFTA“, die gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV als Sonderausschuss tätig wird, und auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss enthaltenen Richtlinien geführt.

*Artikel 3*

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Beschluss des Rates vom 6. Mai 2014 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über einen institutionellen Rahmen für die bilateralen Beziehungen ersetzt und aufgehoben.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
V. VAN PETEGHEM

---



2024/907

26.3.2024

**EMPFEHLUNG (EU) 2024/907 DER KOMMISSION**

**vom 22. März 2024**

**für die Überwachung von Lebensmitteln auf Nickel**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nickel ist ein weitverbreiteter Bestandteil der Erdkruste und in der Biosphäre allgegenwärtig. In Lebensmitteln kann es sowohl natürlichen als auch anthropogenen Ursprungs sein.
- (2) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA, im Folgenden „Behörde“) legte im Jahr 2015 ein wissenschaftliches Gutachten zu den Gesundheitsrisiken durch Nickel in Lebensmitteln und Trinkwasser vor <sup>(1)</sup>. In dem Gutachten wurde die Reproduktions- und Entwicklungstoxizität als kritische Wirkung für die Risikocharakterisierung einer chronischen oralen Nিকেlexposition zugrunde gelegt. Das Aufflammen von Hautekzemen und die Verschlimmerung allergischer Reaktionen wurden als kritische Wirkung bei akuter oraler Nিকেlexposition von Personen, die gegenüber Nickel sensibilisiert sind, identifiziert.
- (3) Es lagen Daten zum Vorkommen von Nickel in Lebensmitteln und Trinkwasser in 15 Mitgliedstaaten der Union vor. Da jedoch 80 % der insgesamt erhobenen Daten aus einem einzigen Mitgliedstaat stammten, zog die Behörde den Schluss, dass ein Datensatz mit größerer geografischer Streuung benötigt wird, um das Vorkommen von Nickel in Lebensmittel unionsweit überprüfen zu können.
- (4) Um mehr Daten zum Vorkommen von Nickel in Lebensmitteln zu erheben, wurde den Mitgliedstaaten im Wege der Empfehlung (EU) 2016/1111 der Kommission <sup>(2)</sup> empfohlen, in den Jahren 2016, 2017 und 2018 das Vorhandensein von Nickel in Lebensmitteln zu überwachen.
- (5) Unter Berücksichtigung dieser neuen Daten zum Vorkommen sowie neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse legte die Behörde am 24. September 2020 eine Aktualisierung der Risikobewertung für Nickel in Lebensmitteln und Trinkwasser vor <sup>(3)</sup>.
- (6) Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass Nickel sowohl chronische als auch akute Wirkungen haben kann. Aufgrund der kritischen chronischen Wirkung „Schwangerschaftsverlust“ wurde eine duldbare tägliche Aufnahmemenge (TDI) von 13 µg/kg Körpergewicht festgelegt, und die Behörde stellte fest, dass diese TDI bei Kleinkindern, bei Kindern im Alter von 36 Monaten bis 10 Jahre sowie — in einigen Fällen — bei Säuglingen überschritten worden sei. Wenngleich ein Schwangerschaftsverlust bei den jungen Altersgruppen keine relevante Wirkung darstellt, schützt die TDI doch auch vor anderen, für die jüngeren Altersgruppen relevanten Wirkungen wie neurotoxischen Wirkungen. Daher gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass diese Überschreitung der TDI Gesundheitsbedenken in Bezug auf diese jungen Altersgruppen aufwerfen kann. Die Behörde bestätigte, dass es sich bei der kritischen akuten Wirkung um das Aufflammen von Hautekzemen bei gegenüber Nickel sensibilisierten Personen handelt (dies betrifft etwa 15 % der Bevölkerung). Die Behörde zog den Schluss, dass der niedrigste beobachtete schädliche Wert für diese Wirkung 4,3 µg Nickel/kg Körpergewicht beträgt und dass zum Schutz vor dieser Wirkung eine Sicherheitsmarge für die Exposition (Margin of Exposure, MOE) von 30 oder höher erforderlich ist. Diese MOE von 30 wird bei der mittleren Exposition und bei der Exposition im 95. Perzentil nicht erreicht, was Anlass zu Gesundheitsbedenken in Bezug auf Personen gibt, die gegenüber Nickel sensibilisiert sind.
- (7) Aufgrund der Datenlage betreffend das Vorkommen wurden in der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission <sup>(4)</sup> für diverse Lebensmittel Nickelhöchstgehalte festgesetzt.

<sup>(1)</sup> EFSA-Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM); Scientific Opinion on the risks to public health related to the presence of nickel in food and drinking water. *EFSA Journal* 2015;13(2):4002, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efa.2015.4002>.

<sup>(2)</sup> Empfehlung (EU) 2016/1111 der Kommission vom 6. Juli 2016 für die Überwachung von Nickel in Lebensmitteln (ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2016/1111/oj>).

<sup>(3)</sup> EFSA-Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM); Scientific Opinion on an update of the risk assessment of nickel in food and drinking water. *EFSA Journal* 2020;18(11):6268, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efa.2020.6268>.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 103, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/915/oj>).

- (8) Bei einigen Lebensmitteln, deren Beitrag zur Exposition gegenüber Nickel relevant ist, reichen die vorliegenden Daten zum Vorkommen jedoch nicht aus, um geeignete Höchstgehalte zu bestimmen. Daher sollten für diese Lebensmittel weitere Daten zum Vorkommen erhoben werden. Um insbesondere den Beitrag verschiedener Fischarten und sonstiger Meeresfrüchte zum Nickelgehalt von Beikost ermitteln zu können, sollten Fische und andere Meeresfrüchte, die zur Herstellung solcher Lebensmittel verwendet werden, überwacht werden.
- (9) Damit gewährleistet ist, dass die Proben für die beprobte Partie repräsentativ sind und dass die Analyseergebnisse verlässlich und vergleichbar sind, sollten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 der Kommission <sup>(5)</sup> befolgt werden —

## EMPFEHLT FOLGENDES:

1. Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit den Lebensmittelunternehmern in den Jahren 2025, 2026 und 2027 Lebensmittel auf das Vorkommen von Nickel überwachen.
2. Gegenstand der Überwachung sollten Nahrungsergänzungsmittel, Schokolade, kakaohaltige Brotaufstriche, Brotaufstriche auf Nussbasis, Kakaobohnen, Erzeugnisse auf Getreidebasis (insbesondere Frühstückscerealien, Getreideflocken und Hafermehlerzeugnisse), verzehrfertige Suppen, Kaffee, Tee, Gemüse, Seetang, Ölsaaten, Erzeugnisse auf Sojabasis wie Tofu sowie Getränke auf Sojabasis, Hülsenfrüchte, Nüsse, Fisch und andere Meeresfrüchte sein.
3. Die Mitgliedstaaten sollten erforderlichenfalls Erkenntnisse über Minderungsmaßnahmen zur Senkung des Nickelgehalts von Lebensmitteln zusammentragen. Die Mitgliedstaaten sollten ferner sicherstellen, dass bekannte Minderungsmaßnahmen gegenüber Landwirten und Lebensmittelunternehmern wirksam vermittelt und propagiert werden und dass Landwirte und Lebensmittelunternehmer diese Minderungsmaßnahmen schrittweise umsetzen.
4. Probenahmen und Analysen sollten gemäß den Probenahme- und Analysevorschriften der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 durchgeführt werden.
5. Mitgliedstaaten und Lebensmittelunternehmer sollten die Überwachungsdaten in regelmäßigen Abständen zusammen mit den von der Behörde verlangten Angaben in dem von ihr vorgegebenen elektronischen Berichtsformat an die Behörde übermitteln, damit sie in einer Datenbank zusammengeführt werden können. Bei Schokoladenproben sollte der Gehalt an festen Kakaobestandteilen der Probe angegeben werden. Bei Teeproben sollten Art des Tees oder Spezies mitsamt der lateinischen Bezeichnung angegeben werden. Bei Seetang sollte die Spezies mitsamt der lateinischen Bezeichnung mitgeteilt werden sowie angegeben werden, ob die Daten sich auf frischen oder getrockneten Seetang beziehen.

Brüssel, den 22. März 2024

*Für die Kommission*  
Stella KYRIAKIDES  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 333/2007 der Kommission vom 28. März 2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/333/oj>).



2024/915

26.3.2024

**EMPFEHLUNG (EU) 2024/915 DER KOMMISSION**

**vom 19. März 2024**

**über Maßnahmen zur Bekämpfung von Nachahmungen und zur Verbesserung der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein effizientes System der Rechte des geistigen Eigentums ist ein Grundpfeiler jeder soliden Industriestrategie. Branchen, die geistiges Eigentum intensiv nutzen, spielen eine wesentliche Rolle bei der Förderung einer widerstandsfähigen, grünen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft in der EU und tragen 47 % zum Gesamt-BIP und fast 40 % zur Gesamtbeschäftigung bei. Die europäische Kultur- und Kreativwirtschaft und die innovative Industrie sind Spitzenreiter bei grünen Technologien und nachhaltigen Produkten. Weltweit halten sie einen großen Anteil an grünen Patenten und verfügen über starke Portfolios des geistigen Eigentums in Technologien wie Anpassung an den Klimawandel, Kohlenstoffabscheidung und -speicherung und Abfallbehandlung<sup>(1)</sup>. Gleichzeitig hat die Eintragung grüner Marken in der EU in den letzten zehn Jahren erheblich zugenommen<sup>(2)</sup>. Ein gerechter Schutz von Rechten des geistigen Eigentums führt zu mehr Wirtschaftstätigkeit, Investitionen, Beschäftigung und Produktivität, auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>(3)</sup>.
- (2) Der beträchtliche Marktwert von durch geistiges Eigentum geschützten Produkten hat kriminelle Netzwerke angezogen, was zu einer Zunahme von nachgeahmten Waren und Piraterie geführt hat. Gemäß der Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025, die auf die Zerschlagung krimineller Netzwerke und ihrer Geschäftsmodelle abzielt, ist die Nachahmung von Waren eine folgenreiche Straftat<sup>(4)</sup>. Diese kriminelle Aktivität führt nicht nur zu Einnahmeverlusten für die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums (im Folgenden „Rechteinhaber“), sondern stellt auch eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Verbraucher, die öffentliche Gesundheit und die Umwelt dar. Mit der COVID-19-Pandemie haben sich neue Möglichkeiten ergeben, mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren die Märkte zu infiltrieren, da der Online-Verkauf in dieser Zeit stark zunahm und es zu Engpässen bei wichtigen Produkten kam. Dies hat zu lebensbedrohlichen Vorfällen geführt, z. B. durch unerlaubte Halbleiterkomponenten in automatisierten externen Defibrillatoren<sup>(5)</sup>. Darüber hinaus sind in verschiedenen Sektoren nachgeahmte Lager aufgetaucht, die z. B. eine Bedrohung für den Energiesektor und das reibungslose Funktionieren von Windkraftanlagen darstellen. Daher ist eine entschlossene Politik zur Bekämpfung von Nachahmungen und Piraterie erforderlich, um sicherzustellen, dass die Rechte des geistigen Eigentums ihr volles Potenzial zur Förderung von Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und einer grüneren und nachhaltigeren Wirtschaft entfalten.
- (3) Trotz der Bemühungen, sie einzudämmen, sind schutzrechtsverletzende Aktivitäten im Zusammenhang mit nachgeahmten Waren und Piraterie nach wie vor ein zunehmendes Phänomen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf Beschäftigung und Wachstum in der EU<sup>(6)</sup>. Schutzrechtsverletzende Aktivitäten stellen eine Bedrohung für verschiedene Branchen und verschiedene Arten von Waren dar, einschließlich gängiger Konsumgüter und Business-to-Business-Produkte. Vor allem aber können diese Aktivitäten in engem Zusammenhang mit kriminellem Verhalten stehen<sup>(7)</sup>. Kriminelle Netzwerke, die in Straftaten im Bereich des geistigen Eigentums verwickelt sind, unterwandern die Lieferkette auf allen Stufen, wobei die Straftaten schwer aufzuklären sind, da die meisten der in der EU gehandelten nachgeahmten Waren aus dem Ausland stammen, was die Ermittlung der Hauptakteure erschwert. Daher untergraben schutzrechtsverletzende Aktivitäten den EU-Binnenmarkt und die EU-Vorschriften über Umwelt-, Sicherheits- und Ethikstandards für Konsumgüter. Darüber hinaus wirken sie sich erheblich auf europäische Unternehmen aus, insbesondere KMU, die eine um 34 % geringere Überlebenschance haben, wenn ihr geistiges Eigentum verletzt wird.

<sup>(1)</sup> Science, Research and Innovation Performance of the EU 2020: A fair, green and digital Europe.

<sup>(2)</sup> EUIPO (2021): Green EU trade marks: Analysis of goods and services specifications, 1996-2021.

<sup>(3)</sup> EUIPO/EPO (2021): Intellectual property rights and firm performance in the European Union.

<sup>(4)</sup> COM(2021) 170 final.

<sup>(5)</sup> OECD/EUIPO (2022): Gefährliche Fälschungen: Handel mit nachgeahmten Waren, die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrisiken bergen.

<sup>(6)</sup> Im Jahr 2019 beliefen sich die Einfuhren nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Produkte in die EU auf 119 Mrd. EUR, was bis zu 5,8 % der EU-Einfuhren entspricht. OECD/EUIPO (2021): Global Trade in Fakes: A Worrying Threat, OECD Publishing.

<sup>(7)</sup> Europol/EUIPO (März 2022), Intellectual Property Crime Threat Assessment 2022.

- (4) In ihrem 2020 angenommenen Aktionsplan für geistiges Eigentum<sup>(8)</sup> verpflichtete sich die Kommission, die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu verbessern, erstens durch die Annahme der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(9)</sup>, die einen großen Fortschritt bei der Bekämpfung illegaler Online-Inhalte darstellt, und zweitens durch die Schaffung eines EU-Instrumentariums zur Bekämpfung von Nachahmungen, das mit der vorliegenden Empfehlung angenommen wird. Das Instrumentarium sollte eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Rechteinhabern, Anbietern von Vermittlungsdiensten und zuständigen Behörden unterstützen und erleichtern und zielt darauf ab, bewährte Verfahren und den Einsatz geeigneter Instrumente und neuer Technologien zu fördern. Das Europäische Parlament<sup>(10)</sup> und der Rat<sup>(11)</sup> begrüßten diese Initiative.
- (5) Die vorliegende Empfehlung stützt sich auf die Ergebnisse einer seit 2021 durchgeführten umfassenden Konsultation. Dazu gehören insbesondere Workshops mit Interessenträgern in den Jahren 2021 und 2022, Beiträge zur Aufforderung zur Stellungnahme im Jahr 2022<sup>(12)</sup>, ein hochrangiges Diskussionsforum auf Einladung von Kommissar Thierry Breton im Juni 2022, Sitzungen von Expertengruppen und der Internationale Gipfel für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Juni 2023. Bei dieser breit angelegten Konsultation wurde deutlich, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen allen wichtigen Akteuren, insbesondere Behörden, Rechteinhabern und Anbietern von Vermittlungsdiensten, zu verstärken. Im Rahmen der Konsultation zeigte sich auch, wie wichtig es ist, die künftige Politik zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums auf bestehenden Instrumenten und EU-Rechtsvorschriften aufzubauen, insbesondere auf i) der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste), ii) der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(13)</sup> über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, iii) der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(14)</sup> zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und iv) der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(15)</sup> zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums sowie der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(16)</sup> zur Festlegung des Zollkodex der Union.
- (6) Die Richtlinie 2004/48/EG gilt für alle Rechte des geistigen Eigentums, die unter das Unionsrecht und/oder das innerstaatliche Recht des betreffenden Mitgliedstaats fallen, wie in Artikel 2 dargelegt. Sie soll ein hohes, gleichwertiges und homogenes Schutzniveau im Binnenmarkt gewährleisten, was wiederum gemeinsame Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erfordert. Gemäß diesem kohärenten Ansatz für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums deckt diese Empfehlung schutzrechtsverletzende Aktivitäten in gewerblichem Ausmaß ab, die zur Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils begangen wurden. Für die Zwecke dieser Empfehlung betreffen schutzrechtsverletzende Aktivitäten in gewerblichem Ausmaß sowohl nachgeahmte als auch unerlaubt hergestellte Waren und Inhalte, die Gegenstand einer Verletzung einer Marke, einer geografischen Angabe, eines Patents, eines Geschmacksmusters oder eines Urheberrechts sind. Ohne in die in der Empfehlung (EU) 2023/1018<sup>(17)</sup> zur Bekämpfung der Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen behandelten Aspekte einzugreifen, können die meisten im Rahmen dieser Empfehlung entwickelten Grundsätze, bewährten Verfahren und Instrumente auch für die Bekämpfung schutzrechtsverletzender Aktivitäten im Zusammenhang mit geschützten Online-Inhalten relevant sein, beispielsweise im Bereich freiwilliger Maßnahmen von Online-Vermittlern, einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und dem Austausch von Informationen und Daten.

<sup>(8)</sup> COM(2020) 760 final.

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>).

<sup>(10)</sup> Europäisches Parlament: Bericht über einen Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU, 2021/2007(INI).

<sup>(11)</sup> Schlussfolgerungen des Rates 12750/20 vom 10. November 2020 und 9932/21 vom Juni 2021.

<sup>(12)</sup> EU-Instrumentarium zur Bekämpfung von Fälschungen ([https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12915-EU-Instrumentarium-zur-Bekämpfung-von-Fälschungen\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12915-EU-Instrumentarium-zur-Bekämpfung-von-Fälschungen_de)).

<sup>(13)</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj>).

<sup>(14)</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/48/oj>).

<sup>(15)</sup> Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/608/oj>).

<sup>(16)</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

<sup>(17)</sup> Empfehlung (EU) 2023/1018 der Kommission vom 4. Mai 2023 zur Bekämpfung von Online-Piraterie bei Sport- und anderen Live-Veranstaltungen (ABl. L 136 vom 24.5.2023, S. 83, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2023/1018/oj>).

- (7) In der Verordnung (EU) 2022/2065 werden harmonisierte Vorschriften für ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld festgelegt. In diesem Zusammenhang wird in der Verordnung (EU) 2022/2065 auf Informationen über rechtswidrige Tätigkeiten wie den Verkauf gefälschter Produkte als Beispiel für rechtswidrige Inhalte Bezug genommen und es werden bestimmten Kategorien von Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten spezifische Verpflichtungen auferlegt. Einige dieser Verpflichtungen sind wesentlich für eine bessere Bekämpfung von Nachahmungen und Piraterie. Zum Beispiel: i) die Benennung von Kontaktstellen und gesetzlichen Vertretern; ii) die Anforderungen an die allgemeinen Geschäftsbedingungen; iii) die Transparenzberichtspflichten; iv) die Melde- und Abhilfeverfahren; v) die Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen; vi) der Mechanismus für vertrauenswürdige Hinweisgeber; vii) Maßnahmen und Schutz gegen missbräuchliche Verwendung; viii) Maßnahmen, mit denen die Rückverfolgbarkeit von Unternehmern vorgeschrieben wird — bekannt als Verpflichtungen vom Typ „Know your business customer“ (Kenne deinen Geschäftskunden) und ix) Maßnahmen zur Bewertung und Minderung von Risiken.
- (8) Die Kommission unterstützt die Umsetzung des Memorandum of Understanding über den Verkauf nachgeahmter Waren über das Internet (im Folgenden „MoU über Nachahmungen“) und des Memorandum of Understanding über Online-Werbung und Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „MoU über Werbung“). Bei beiden handelt es sich um freiwillige Instrumente, die Rechteinhabern, Online-Plattformen und Unternehmensverbänden offenstehen. Die Teilnehmer dieser MoUs verpflichten sich, die Grundsätze zu befolgen und die in den MoUs festgelegten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs. Die MoUs haben sich als erfolgreiche Initiativen der Industrie erwiesen. Das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2065 bietet jedoch eine Gelegenheit, über die Zukunft der MoUs nachzudenken, um sicherzustellen, dass sie weiterhin ihren Zweck erfüllen. Es muss daher ein Prozess zur Modernisierung der MoUs eingeleitet werden, und alle Unterzeichner und andere interessierte Parteien müssen ermutigt werden, sich aktiv an diesem Prozess zu beteiligen. Dabei ist Artikel 45 der Verordnung (EU) 2022/2065 von Bedeutung, der die Möglichkeit vorsieht, freiwillige Verhaltenskodizes auf EU-Ebene zu erstellen, um zur ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2065 beizutragen. Artikel 46 sieht auch Verhaltenskodizes für Online-Werbung vor, die zu mehr Transparenz für Akteure entlang der Wertschöpfungskette der Online-Werbung beitragen sollen. Schließlich wird auch in Artikel 17 der Richtlinie 2004/48/EG die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als zusätzliches Mittel zur Stärkung des Rechtsrahmens empfohlen.
- (9) Rechteinhaber sind in einer einzigartigen Position, um schutzrechtsverletzende Aktivitäten im Zusammenhang mit nachgeahmten oder unerlaubt hergestellten Waren aufzudecken, zu identifizieren und zu melden. Im Laufe der Jahre haben die Unterzeichner des unter der Federführung der Industrie erarbeiteten MoU über Nachahmungen beträchtliche Kompetenz und Erfahrung erworben, da sie regelmäßig Meldungen übermitteln, die nach den Grundsätzen des MoU unverzüglich bearbeitet werden sollten. Darüber hinaus haben sich die Unterzeichner des MoU verpflichtet, wirtschaftlich vernünftige und verfügbare Maßnahmen zu ergreifen, um verantwortungsvolle und korrekte Meldungen mit der erforderlichen Genauigkeit vorzunehmen, um nachgeahmte Waren zu identifizieren und ungerechtfertigte, unbegründete und missbräuchliche Meldungen zu vermeiden. Somit könnten Rechteinhaber, die das MoU unterzeichnet haben, in Betracht ziehen, den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers zu beantragen, um in den Genuss der besonderen Behandlung nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2065 zu kommen. In diesem Zusammenhang müssen die Koordinatoren für digitale Dienste prüfen, ob der Antragsteller die in Artikel 22 Absatz 2 vorgesehenen Kriterien erfüllt, insbesondere i) ob er besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte hat, ii) ob er unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen ist und iii) ob er seine Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv ausübt. Die Kommission kann nach Konsultation des Gremiums für digitale Dienste Leitlinien für die Anwendung des Mechanismus für vertrauenswürdige Hinweisgeber gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2065 herausgeben.
- (10) Die Zusammenarbeit und der verstärkte Informationsaustausch sind von wesentlicher Bedeutung und sollten auf allen Ebenen im Einklang mit dem Unionsrecht, dem Schutz personenbezogener Daten und der unternehmerischen Freiheit gemäß Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) weiter gefördert werden. Bewährte Verfahren sollten ermittelt und allen Akteuren, einschließlich E-Commerce-Marktplätzen, Verkehrs- und Logistikdienstleistern, Zahlungsdienstleistern, Anbietern sozialer Medien, DNS-Diensteanbietern usw., empfohlen werden. Außerdem sollten die weitere Zusammenarbeit und der Informationsaustausch gefördert werden. Dies betrifft alle zuständigen Behörden, einschließlich der Marktüberwachungsbehörden, die derzeit möglicherweise nicht für schutzrechtsverletzende Aktivitäten zuständig sind, und die weitere Förderung der Nutzung spezieller Instrumente wie des Portals zur Durchsetzung des geistigen Eigentums (IP Enforcement Portal, IPEP), des Informations- und Kommunikationssystems für die Marktüberwachung (Information and Communication System on Market Surveillance, ICSMS) und des Safety Gate für gefährliche Produkte, bei denen es sich um Fälschungen handeln kann.
- (11) Verkehrs- und Logistikdienstleister spielen eine Schlüsselrolle beim Verkauf und Vertrieb von Waren und sind für die Aufrechterhaltung zuverlässiger Lieferketten von wesentlicher Bedeutung. Verkehrs- und Logistikdienste können jedoch von Rechtsverletzern missbraucht werden.

- (12) Ebenso können Zahlungsdienste, auch wenn sie für die Tätigkeiten der Rechteinhaber von zentraler Bedeutung sein können, für schutzrechtsverletzende Aktivitäten genutzt werden. In bestimmten Fällen kann die Nutzung verschiedener Zahlungsdienste die Entwicklung von Praktiken ermöglichen, die i) die Rückverfolgung der Geldströme erschweren und ii) die Aufdeckung einer möglichen Nutzung von Zahlungsdiensten für schutzrechtsverletzende Aktivitäten schwieriger machen.
- (13) Mit der zunehmenden Beliebtheit der sozialen Medien werden neue Strategien entwickelt, die den Missbrauch sozialer Medien für schutzrechtsverletzende Aktivitäten weiter ermöglichen können. Dies stellt die Anbieter sozialer Medien, Rechteinhaber und die zuständigen Behörden vor neue Herausforderungen und zeigt, dass gemeinsame Anstrengungen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang kann die Förderung bewährter Verfahren unter den wichtigsten Anbietern von Vermittlungsdiensten zur Unterstützung einer kohärenten Politik gegen schutzrechtsverletzende Aktivitäten beitragen.
- (14) Obwohl Domainnamen im Online-Umfeld von größter Bedeutung sind, können sie zur Unterstützung von schutzrechtsverletzenden Online-Aktivitäten verwendet werden. Dies ist der Fall, wenn Rechte des geistigen Eigentums im Namen der Domain selbst missbraucht werden (d. h. Cybersquatting oder Typosquatting) oder wenn der Domainname zu einer Website führt, die Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums unterstützt. Domainnamen-Registrierungsdaten (WHOIS-Daten) sind für die Sicherheit, Stabilität und Resilienz des Domainnamensystems (DNS) von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund sind die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 verpflichtet, von den TLD-Namenregistern (Top-Level-Domain — Namenregister der Domain oberster Stufe) und Einrichtungen, die Domainnamen-Registrierungsdienste erbringen, die Erfassung und Pflege genauer und vollständiger Domainnamen-Registrierungsdaten in einer eigenen Datenbank zu verlangen, damit die Inhaber der Domainnamen ermittelt und kontaktiert werden können. Der Zugang zu bestimmten Domainnamen-Registrierungsdaten ist auf rechtmäßige und hinreichend begründete Anträge berechtigten Zugangsnachfragern zu gewähren. Eine Antwort sollte unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 72 Stunden nach Eingang eines Antrags auf Zugang erfolgen. Gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 ist unter berechtigten Zugangsnachfragern jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die einen Antrag nach Unionsrecht oder nationalem Recht stellt. Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Domainnamen-Registrierungsdaten kann auch eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums spielen. Nur wenn die Identität eines mutmaßlichen Rechtsverletzers und seine Kontaktdaten im Einklang mit dem Unionsrecht und insbesondere im Einklang mit dem Schutz personenbezogener Daten, dem Grundrecht auf Privatsphäre und dem Recht auf unternehmerische Freiheit offengelegt werden können, kann dieser für Rechtsverletzungen und etwaige Schäden zur Rechenschaft gezogen zu werden. Dies berührt nicht die Verteidigungsrechte unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der erforderlichen Garantien zur Deckung der Kosten und des dem Beklagten entstandenen Schadens gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie 2004/48/EG.
- (15) Die Überwachung des Online-Marktes im Hinblick auf schutzrechtsverletzende Aktivitäten kann für die Rechteinhaber eine kostspielige und ressourcenintensive Aufgabe sein. Daher sollten freiwillige bewährte Verfahren wie das derzeitige Informations- und Warnsystem für die TLD „eu“, das von der europäischen Registrierungsstelle für Domainnamen (European Registry for Internet Domains, iEURid) und dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) betrieben wird, ausgeweitet werden. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, das Bewusstsein zu schärfen, um die Rechte des geistigen Eigentums der Inhaber von Unionsmarken zu schützen und zuverlässige Informationen über die „eu“-Domainnamen und ihre Verfügbarkeit bereitzustellen.
- (16) Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren ist bei der Bekämpfung von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten von entscheidender Bedeutung. Eines der ersten Hindernisse für die Zusammenarbeit ist das Fehlen einer benannten Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums und schutzrechtsverletzenden Aktivitäten, sei es in einem Mitgliedstaat oder grenzüberschreitend. Dieses Fehlen einer Anlaufstelle verhindert eine schnelle und zügige Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und beeinträchtigt die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten. Wie aus den Antworten auf die Aufforderung zur Stellungnahme hervorgeht, könnte dieses Problem jedoch leicht gelöst werden, indem eine zentrale Anlaufstelle für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums benannt wird.
- (17) Die Koordinierung und der Informationsaustausch könnten erheblich verbessert werden, wenn bestehende Instrumente wie das ICSMS, das Safety Gate und das IPEP von den betroffenen Wirtschaftsakteuren und zuständigen Behörden stärker genutzt würden, um gegen schutzrechtsverletzende Aktivitäten vorzugehen. Das vom EUIPO entwickelte IPEP ermöglicht eine sichere Kommunikation zwischen Rechteinhabern und zuständigen Behörden, z. B. bei der elektronischen Verwaltung von Anträgen auf Tätigwerden des Zolls (Application for action, AFA) in Bezug auf Waren, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen. Einige Mitgliedstaaten haben auch ein eigenes Unternehmerportal für denselben Zweck entwickelt. Solche Instrumente erleichtern sowohl den Rechteinhabern als auch den Zollbehörden die Arbeit, indem sie den Rechteinhabern zentrale Anlaufstellen für den Schutz des geistigen Eigentums in allen Mitgliedstaaten bieten. Das EUIPO hat eine Erweiterung der IPEP-Plattform in die Wege geleitet und sie für Vermittler zugänglich gemacht, zunächst für E-Commerce-Marktplätze. Dies bedeutet, dass E-Commerce-Marktplätze nun Rechte des geistigen Eigentums problemlos überprüfen und bei Bedarf mit den entsprechenden Rechteinhabern in Kontakt treten können. Damit dieses Instrument sein volles Potenzial entfalten kann, muss es von den Rechteinhabern und den zuständigen nationalen Behörden stärker angenommen werden.

- (18) Viele Marktüberwachungsbehörden ergreifen keine Maßnahmen, wenn sie Beweise für mutmaßlich nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren finden, z. B. durch i) eine Meldung der Feststellungen im ICSMS, ii) die Zusammenarbeit mit Rechteinhabern oder zuständigen Behörden über das IPEP oder iii) die Übermittlung von Warnmeldungen zu gefährlichen Produkten über das Safety Gate, das Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Non-Food-Produkte, einschließlich Fälschungen. Damit wird eine Chance vertan, einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten zu leisten. Darüber hinaus sind viele Marktaufsichtsbehörden nicht befugt, Rechte des geistigen Eigentums durchzusetzen, obwohl sie eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung von Nachahmungen spielen können<sup>(18)</sup>. Nachahmungen werden häufig an den Grenzen beschlagnahmt, können aber auch entlang der Lieferkette entdeckt werden, z. B. bei Qualitätskontrollen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Rolle der Marktüberwachungsbehörden bei der Bekämpfung von Nachahmungen fördern. Zur Stärkung der Kapazitäten der Marktüberwachungs- oder anderer Durchsetzungsbehörden kann auf Ersuchen eines Mitgliedstaats technische Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(19)</sup> zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung bereitgestellt werden.
- (19) Das EUIPO arbeitet mit mehreren teilnehmenden nationalen Ämtern für geistiges Eigentum in den Mitgliedstaaten zusammen, um eine Sammlung wichtiger nationaler Durchsetzungsurteile im Bereich des geistigen Eigentums zu erstellen. Seit 2014 arbeiten die teilnehmenden Ämter zusammen mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamts der EU an der systematischen Sammlung wichtiger Durchsetzungsurteile, die in der Rechtsprechungsdatenbank eSearch Case Law zur Verfügung gestellt werden. Diese Sammlung umfasst wichtige Urteile zu allen Arten von Rechten des geistigen Eigentums aus allen Mitgliedstaaten und deckt sowohl Zivil- als auch Strafsachen ab. Die Urteile gelten als „wichtig“, da sie einen neuen Trend bzw. eine neue Entwicklung in der Rechtsprechung aufzeigen. Strafverfahren werden auch im Rahmen des Europäischen Netzwerks der Staatsanwälte im Bereich des geistigen Eigentums überwacht. Durch Sensibilisierung, regelmäßige Beiträge der Ämter für geistiges Eigentum und eine breitere Nutzung solcher Datenbanken könnte die Durchsetzung des geistigen Eigentums erheblich verbessert werden.
- (20) Die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen dem EUIPO und den für die Durchsetzung zuständigen Stellen der EU ist wichtig, um die Anstrengungen gegen Verletzungen des geistigen Eigentums zu bündeln. Dazu gehört die Unterstützung von Kooperationsbemühungen wie der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT), einer von den Mitgliedstaaten betriebenen Kooperationsplattform zur Ermittlung, Priorisierung und Bekämpfung von Bedrohungen durch die organisierte und schwere internationale Kriminalität, wie z. B. die Kriminalität im Bereich des geistigen Eigentums. Die Gemeinschaft zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sollte diese multidisziplinäre Kooperationsplattform nutzen.
- (21) Alternative Streitbeilegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution, ADR) bieten eine kostengünstige, schnellere und effizientere Alternative zu herkömmlichen Gerichtsverfahren, insbesondere für grenzüberschreitende Streitigkeiten und für KMU. Der Zugang zu ADR-Verfahren sollte daher auf alle Arten von Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums ausgeweitet werden, auch im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Domainnamen.
- (22) In der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(20)</sup> und der Richtlinie 2004/48/EG wird den Rechteinhabern die Möglichkeit eingeräumt, eine gerichtliche Anordnung gegen einen Anbieter von Vermittlungsdiensten zu beantragen, dessen Dienste von einem Dritten zur Verletzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums genutzt werden. Die Richtlinie 2004/48/EG sieht auch vorläufige oder einstweilige Verletzungsverfahren für drohende Verletzungen vor. Demnach können die Gerichte bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums eine Anordnung gegen den Verletzer erlassen, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt. Dynamische Anordnungen sind bisher nur in wenigen Mitgliedstaaten möglich. Der Anwendungsbereich und die Anforderungen dieser Anordnungen unterscheiden sich je nach Gerichtsbarkeit, auch hinsichtlich des Umfangs, in dem durch eine gerichtliche Entscheidung spezifische technische Maßnahmen zur Umsetzung der Anordnung<sup>(21)</sup> festgelegt werden können. Im Jahr 2017 wurde in der Mitteilung der Kommission

<sup>(18)</sup> Siehe Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>).

<sup>(19)</sup> Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/240/oj>).

<sup>(20)</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/29/oj>).

<sup>(21)</sup> Vgl. Entscheidung der Fachabteilung für Unternehmen und geistiges Eigentum des Gerichts von Bologna vom 7. Januar 2020, „Coop Italia“, mit der der Anwendungsbereich der gerichtlichen Anordnung auf die Verwendung jedes unterscheidungskräftigen Zeichens, einschließlich des dominierenden Elements der verletzten Marke, ausgeweitet wurde.

vom 29. November 2017 mit dem Titel „Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“<sup>(22)</sup> darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen Anordnungen aufgrund von Änderungen am Gegenstand, hinsichtlich dessen die Anordnung erlassen wurde, an Wirksamkeit verlieren können. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn „gespiegelte“ Websites unter anderen Domainnamen erscheinen und somit von der Anordnung unberührt bleiben. Dementsprechend können dynamische Anordnungen — wenn bestimmte Garantien beachtet werden — ein wirksames Instrument sein, um die Fortsetzung einer Verletzung des geistigen Eigentums sowohl online als auch offline zu verhindern. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>(23)</sup> sollten bei der Erteilung dynamischer Anordnungen die Grundrechte berücksichtigt werden, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gemäß Artikel 11 und die unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 16 der Charta.

- (23) Schutzrechtsverletzende Aktivitäten fallen oft unter die Zuständigkeit mehrerer Gerichtsbarkeiten und umfassen verschiedene Arten von Vermittlungsdiensten, sowohl online als auch offline. In diesem Zusammenhang ist die Erleichterung des Zugangs zu Informationen — und des Austauschs dieser Informationen — zwischen allen relevanten Akteuren während des gesamten Zyklus der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums von wesentlicher Bedeutung für die Ermittlung, Untersuchung und Verfolgung von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten, vorausgesetzt, dass ein solcher Zugang und Austausch in vollem Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre, erfolgt. In Artikel 8 der Richtlinie 2004/48/EG ist bereits ein Recht auf Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, in Fällen vorgesehen, in denen es um schutzrechtsverletzende Aktivitäten in gewerblichem Ausmaß geht. Dieses Recht gilt nur im Rahmen eines Verfahrens wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in gewerblichem Ausmaß und auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit währenden Antrag des Klägers hin. Die Bedeutung des Auskunftsrechts darf nicht unterschätzt werden. Wie der Gerichtshof kürzlich in Erinnerung gerufen hat<sup>(24)</sup>, spielt das Auskunftsrecht eine Rolle bei der Wahrung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und stellt letztlich die wirksame Ausübung des Grundrechts auf Eigentum gemäß Artikel 17 der Charta sicher, zu dem das Recht des geistigen Eigentums gehört.
- (24) Bei der Konsultation der Interessenträger wiesen die Interessenträger jedoch auf Unsicherheiten im Bereich des Auskunftsrechts hin und baten um weitere Orientierungshilfen in Bezug auf die Bedingungen, die Art der Informationen und das Verhältnis zum Datenschutz, durch die das Recht auf Auskunft zwischen Rechteinhabern und Vermittlern verbessert werden könnte.
- (25) Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-597/19 entschieden, dass das in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2004/48/EG vorgesehene Recht auf Auskunft des Rechteinhabers ein vom Verletzungsverfahren getrenntes Verfahren darstellt. Es kann in einem gesonderten Verfahren geltend gemacht werden, da es nicht immer möglich ist, alle relevanten Informationen im Rahmen eines Verfahrens anzufordern, an dessen Ende die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums festgestellt wird. Insbesondere kann es sein, dass sich der Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums erst nach der endgültigen Beendigung des Verfahrens des Ausmaßes der Verletzung dieses Rechts bewusst wird<sup>(25)</sup>. Die Ausübung des in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2004/48/EG vorgesehenen Rechts auf Auskunft ist nicht auf Verfahren beschränkt, die auf die Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums abzielen. Der in Artikel 8 der Richtlinie vorgesehene Antrag auf Auskunftserteilung hat einen anderen Zweck als der Antrag auf eine Klage, mit der festgestellt werden soll, dass ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wurde. In der Rechtssache C-628/21 stellte der Gerichtshof fest, dass das in Artikel 8 der Richtlinie vorgesehene gesonderte Verfahren, das eine Besonderheit des Unionsrechts darstellt, seinen praktischen Nutzen weitgehend verlieren würde, wenn für dieses Auskunftsersuchen dieselben Beweisanforderungen gelten würden wie für ein gerichtliches Verfahren, das auf die Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums gerichtet ist. Die Funktion eines Auskunftsersuchens gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2004/48/EG muss daher von der Funktion eines Gerichtsverfahrens unterschieden werden, das auf die Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums abzielt.
- (26) Ein weiteres Schlüsselement der Politik zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ist die Zahlung eines angemessenen Schadensersatzes im Falle der gerichtlichen Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, wie in Artikel 13 der Richtlinie 2004/48/EG vorgesehen. Bei der Konsultation der Interessenträger wurde darauf hingewiesen, dass Schadenersatz häufig nicht geeignet ist, den tatsächlichen Schaden des Rechteinhabers zu beheben. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache C-99/15 festgestellt hat, stellt ein immaterieller Schaden — wie eine Rufschädigung des Urhebers eines Werkes — einen Teil des von Letzterem tatsächlich erlittenen Schadens dar, sofern sein Vorliegen bewiesen wird<sup>(26)</sup>. Die Richtlinie 2004/48/EG findet unbeschadet der insbesondere in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Instrumente Anwendung, soweit

<sup>(22)</sup> COM(2017) 708 final.

<sup>(23)</sup> Siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 27. März 2014, UPC Telekabel Wien, C-314/12, ECLI:EU:C:2014:192, und Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2016, Tobias Mc Fadden, C-484/14, ECLI:EU:C:2016:689.

<sup>(24)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 27. April 2023, Castorama Polska/Knor, C-628/21, ECLI: EU:C:2023:342, Rn. 43.

<sup>(25)</sup> Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Juni 2021, M.I.C.M., C-597/19, ECLI:EU:C:2021:492.

<sup>(26)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. März 2016, Liffers, C-99/15, ECLI:EU:C:2016:173, Rn. 17.

diese Instrumente für die Rechteinhaber günstiger sind. Die Richtlinie 2004/48/EG, in der ein Mindeststandard für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums festgelegt wird, hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen, die einen stärkeren Schutz bieten, sofern sie mit dem Unionsrecht in Einklang stehen. Die Tatsache, dass die Richtlinie 2004/48/EG die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, Schadenersatz „mit Strafwirkung“ vorzusehen, sollte daher der Einführung einer solchen Maßnahme auf nationaler Ebene nicht entgegenstehen.

- (27) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 und den allgemeinen Vorschriften im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, die derzeit überarbeitet werden, können die Zollbehörden Waren, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, zurückhalten oder beschlagnahmen. Die Richtlinie 2004/48/EG erlaubt die Beschlagnahme von Waren durch andere zuständige Behörden als Maßnahme zur Beweissicherung, und das Gericht kann die Vernichtung dieser Waren aufgrund einer Sachentscheidung anordnen. Wenn bei Waren, die von den Zollbehörden zurückgehalten werden, der Besitzer der Waren die Vernichtung anfordert und der Rechteinhaber ein Gerichtsverfahren einleitet, bleiben die Waren während des gesamten Verfahrens im Lager. Während der Konsultation der Interessenträger äußerten die Rechteinhaber Bedenken hinsichtlich der Kosten im Zusammenhang mit der Lagerung und Vernichtung von Waren, die von den Zollbehörden und anderen zuständigen Behörden beschlagnahmt oder zurückgehalten werden. Diese Kosten beschränken sich nicht auf die Lagerung und Vernichtung, sondern umfassen auch andere damit zusammenhängende Kosten wie Handhabungs-, Überprüfungs- und Transportkosten. In einigen Fällen werden diese Kosten von den Rechteinhabern als zu hoch angesehen, sodass diese beschließen können, ihre Rechte des geistigen Eigentums nicht durchzusetzen <sup>(27)</sup>.
- (28) Ein wichtiger Aspekt der Vernichtung von schutzrechtsverletzenden Waren sind die Umweltkosten dieser Vernichtung. Es ist wichtig, dass die Lagerung und Vernichtung von schutzrechtsverletzenden Waren in einer Weise erfolgen, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und eine Schädigung der Umwelt verhindert. Die umweltverträgliche Entsorgung von schutzrechtsverletzenden Waren steht weiterhin ganz oben auf der Tagesordnung der Weltorganisation für geistiges Eigentum. Darüber hinaus hat die Weltzollorganisation Leitlinien für die umweltfreundliche Entsorgung zurückgehaltener schutzrechtsverletzender Waren ausgearbeitet. In der EU unterliegt die Wiederverwertung oder Entsorgung von schutzrechtsverletzenden Waren, die von den Zollbehörden zurückgehalten werden, einer Entscheidung der Zollbehörden und der Erfüllung der entsprechenden Zollförmlichkeiten. Außerdem ist die Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich. Die betreffenden Interessenträger müssen ihr Möglichstes tun, um die umweltgerechte und sichere Entsorgung von schutzrechtsverletzenden Waren zu gewährleisten.
- (29) Schutzrechtsverletzende Aktivitäten sind ein lukratives Geschäft, da mit dem geistigen Eigentum ein hoher Wert verbunden sein kann und das Risiko der Aufdeckung und Durchsetzung relativ gering ist. Dies kann dazu führen, dass kriminelle Vereinigungen schutzrechtsverletzende Aktivitäten zusammen mit Straftaten wie Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Menschenhandel und Zwangsarbeit durchführen.
- (30) Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-655/21 <sup>(28)</sup> entschieden, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie ihre sich aus dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“) ergebenden Verpflichtungen, einschließlich derjenigen aus Artikel 61 dieses Übereinkommens, erfüllen, das Recht der Union im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Charta durchführen. Bei den Strafen gemäß Artikel 61 des TRIPS-Übereinkommens für die vorsätzliche Nachahmung von Marken oder die unerlaubte Herstellung urheberrechtlich geschützter Waren in gewerblichem Ausmaß bestehen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Für die schwerwiegendsten Formen solcher Straftaten, d. h. solche, die von kriminellen Vereinigungen im Sinne des Artikels 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates <sup>(29)</sup> begangen werden, gilt in der EU ein unterschiedliches Höchstmaß der Freiheitsstrafe. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, einschließlich der Rechtssache C-655/21, erneut zu prüfen, ob die in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen für solche Straftaten ausreichen, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen, die dem Strafmaß für Straftaten vergleichbarer Schwere entspricht, um eine wirksame Durchsetzung zu gewährleisten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie sollten außerdem aufgefordert werden, zu prüfen, ob die strafrechtlichen Sanktionen für solche Straftaten dem verursachten Schaden angemessen sind, wobei die Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des Völkerrechts, auch im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte aller Betroffenen, gewährleistet sein muss.

<sup>(27)</sup> EUIPO (2023): Lagerung und Vernichtung beschlagnahmter gefälschter Waren in der EU.

<sup>(28)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2023, C-655/21 (G. ST. T.), ECLI:EU:C:2023:356.

<sup>(29)</sup> Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_framw/2008/841/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2008/841/oj)).

- (31) Darüber hinaus gibt es in einigen Mitgliedstaaten keine spezialisierten Einheiten im Bereich der Strafverfolgung oder Staatsanwaltschaft, die sich mit Straftaten im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums befassen. Dies behindert eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung und erschwert die Wissensbewahrung durch die zuständigen Behörden. Der Einsatz verdeckter Ermittlungsmethoden (z. B. durch Telefon- und Datenabhörungen und verdeckte Operationen) bei gleichzeitiger Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Unionsvorschriften und des Völkerrechts, auch in Bezug auf den Schutz der Grundrechte aller betroffenen Parteien, kann die Wirksamkeit grenzüberschreitender Ermittlungen gegen Straftaten krimineller Vereinigungen erhöhen. Ebenso sind Finanzermittlungen, einschließlich der Untersuchung von Praktiken der Online-Werbung und der Verwendung von Kryptowährungen<sup>(30)</sup>, sowie eine ausreichende Spezialisierung der zuständigen Ermittlungsstellen und Staatsanwälte von großer Bedeutung. Die Spezialisierung der zuständigen Ermittlungsstellen in den Mitgliedstaaten würde auch die Einrichtung EU-weiter Fokusgruppen von Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (im Folgenden „Europol“), dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „OLAF“) und Eurojust erleichtern. Daher sollte der Einsatz spezialisierter Ermittlungsstellen mit angemessenen Ressourcen nachdrücklich gefördert werden, wobei die Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des Völkerrechts, auch zum Schutz der Grundrechte aller betroffenen Parteien, sicherzustellen ist.
- (32) Neue und sich rasch entwickelnde Technologien können Herausforderungen mit sich bringen und neue Möglichkeiten zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eröffnen. KI-Systeme wie Systeme zur automatischen Inhaltserkennung und Algorithmen des maschinellen Lernens können eingesetzt werden, um gefälschte oder unerlaubt hergestellte Produkte oder Muster im Zusammenhang mit der Werbung oder dem Vertrieb solcher Produkte zu erkennen, und haben das Potenzial, zu Schlüsseltechnologien bei der Bekämpfung von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten zu werden. Die Wirtschaftsakteure werden aufgefordert, bei der Verwendung von KI-Systemen Vorsicht walten zu lassen und nicht offengelegte vertrauliche Informationen, Know-how oder Geschäftsgeheimnisse nicht in das System einzugeben, da sie dadurch möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt keinen Schutz des geistigen Eigentums für diese Informationen erlangen können. Der Umgang mit den Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang mit KI kann schwierig sein, insbesondere für KMU. Die Mitgliedstaaten und die Interessenträger aus der Industrie werden daher ermutigt, sich an der Entwicklung einer umfassenden Checkliste zu beteiligen, die den KMU wertvolle Einblicke, Orientierungshilfen und praktische Strategien an die Hand geben soll, um Innovation zu fördern, das geistige Eigentum zu schützen und die verantwortungsvolle Einführung von KI-Technologien in der EU-Unternehmenslandschaft sicherzustellen.
- (33) Der Markt für Technologien zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie ist komplex und entwickelt sich schnell weiter. Für die Rechteinhaber kann es schwierig sein, sich auf diesem Markt zurechtzufinden und geeignete technische Lösungen oder Technologieanbieter zu finden. Dennoch können Ressourcen wie der „Anti-Counterfeiting Technology Guide“ des EUIPO (Technologieleitfaden für die Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie) Rechteinhaber unterstützen, die bereit sind, Technologien zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie einzusetzen. Die Distributed-Ledger-Technologie (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Blockchain-basierte Technologien) ist gut geeignet, um die Rückverfolgbarkeit und Transparenz in der Lieferkette im Einklang mit dem digitalen Produktpass<sup>(31)</sup> zu verbessern, was dazu beitragen kann, schutzrechtsverletzende Aktivitäten zu ermitteln und zu unterbinden. Tokenisierte Aufzeichnungen über den Weg einer Ware in der Lieferkette, die in einer Blockchain erfasst werden, sind unveränderlich und transparent und dokumentieren jede Transaktion und Bewegung des Produkts und können als Beweismittel im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht vorgelegt werden.
- (34) Die Europäische Blockchain-Dienste-Infrastruktur (European Blockchain Service Infrastructure, EBSI) ist ein Peer-to-Peer-Netzwerk miteinander verbundener Knoten, die eine Blockchain-basierte Dienste-Infrastruktur betreiben. Die EBSI ist iterativ konzipiert und konzentriert sich auf eine kleine Anzahl spezifischer Anwendungsfälle (Anwendungen), die dann im Laufe der Zeit erweitert werden. Schließlich werden sich auch private Unternehmen und Organisationen der EBSI anschließen und diese als Dienstleistung nutzen können.
- (35) Die Authentifizierungsplattform „European product and Logistic Service Authenticator“ (EBSI-ELSA) des EUIPO ist ein Pilotprogramm für ein Blockchain-basiertes System, das alle Beteiligten und ihre Systeme miteinander verbindet, um die Produktauthentizität in der gesamten Lieferkette und schließlich darüber hinaus sicherzustellen. Wenn Waren mit der Blockchain-Infrastruktur verknüpft werden, wird ein digitaler Zwilling erstellt, in dem die Informationen gespeichert werden, die die Echtheit der Waren belegen. Dies gibt den Beteiligten die Möglichkeit, eine Ware zusammen mit ihrem virtuellen Äquivalent zu übertragen, wobei letzteres mit einer unveränderlichen digitalen Signatur des Markeninhabers versehen ist. Das System bietet zudem die Möglichkeit, digitale Informationen mit den an der Logistikkette beteiligten Parteien, einschließlich Vermittlern und zuständigen Behörden, auszutauschen.

<sup>(30)</sup> Jede Form von Währung, die digital oder virtuell existiert und Kryptographie zur Sicherung von Transaktionen verwendet.

<sup>(31)</sup> COM(2022) 140 final vom 30.3.2022, Mitteilung „Nachhaltige Produkte zur Norm machen“.

- (36) In der jüngsten *Mitteilung über das Web 4.0 und virtuelle Welten* <sup>(32)</sup> wird die Strategie der EU für das Web 4.0 als bahnbrechender technologischer Übergang zu einer Welt bezeichnet, in der alles nahtlos miteinander vernetzt sein wird. Mit der fortschreitenden Entwicklung virtueller Welten dürften sich neue Herausforderungen bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Identifizierung mutmaßlicher Rechtsverletzer ergeben, z. B. bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in Verbindung mit nicht austauschbaren Token (im Folgenden „NFT“, Non-Fungible Token). Diese Herausforderungen erfordern eine weitere Überwachung und einen Dialog mit den Interessenträgern.
- (37) Ein NFT ist ein digitaler Vermögenswert, der die Einzigartigkeit und Authentizität eines bestimmten digitalen Guts oder Inhalts mithilfe der Blockchain-Technologie darstellt. Jedes NFT hat eine eindeutige kryptografische Kennung, die es von anderen unterscheidet und es knapp und überprüfbar macht. Unter anderem können NFTs es Urhebern ermöglichen, ihre (digitalen oder physischen) Schöpfungen zu tokenisieren und zu verkaufen, während sie Käufern einen Nachweis für die Einzigartigkeit des Gutes liefern und die Möglichkeit bieten, diese Vermögenswerte auf Online-Plattformen sicher und dezentral zu handeln oder zu präsentieren. Das Eigentum an einem NFT gilt jedoch nicht als Eigentum an dem Vermögenswert, der damit verknüpft ist oder auf den Bezug genommen wird. Während das Eigentum an einem NFT dem Eigentümer im Allgemeinen ausschließliche Rechte an dem NFT selbst einräumt (und damit das Recht, die tokenisierte Darstellung des Vermögenswerts zu übertragen, zu verkaufen oder darzustellen), verleiht es nicht notwendigerweise irgendwelche Rechte in Bezug auf den ursprünglichen physischen oder digitalen Vermögenswert, da dies unterschiedliche Rechtsbegriffe sind.
- (38) Am 1. Januar 2021 haben die Kommission und das EUIPO den KMU-Fonds <sup>(33)</sup> ins Leben gerufen, der finanzielle Unterstützung für KMU bietet, die von COVID-19 und Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine betroffen sind, mit dem Ziel, KMU bei der Verwaltung ihrer Portfolios des geistigen Eigentums zu unterstützen. Um KMU bei der Durchsetzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums weiter zu unterstützen, werden über den KMU-Fonds ab 2024 auch die Kosten für die Erstberatung durch einen von einem nationalen Amt für geistiges Eigentum benannten Experten für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums <sup>(34)</sup> erstattet (über den „IP Scan Enforcement“-Gutschein). Diese Beratung oder Hilfestellung umfasst empfohlene Maßnahmen zur Behebung bestehender Verletzungen des geistigen Eigentums und zur Vermeidung potenzieller künftiger Verletzungen. Der „IP Scan Enforcement“-Gutschein umfasst keine formellen Durchsetzungsmaßnahmen, wie z. B. das Verfassen von Unterlassungsaufforderungen oder Einreichen von Klagen. Mit diesem zusätzlichen Instrument erhalten KMU Beratung oder Hilfestellung in folgenden Situationen: i) wenn ein KMU Kenntnis von einer Verletzung seines Rechts des geistigen Eigentums durch einen Dritten erhält, ii) wenn ein KMU Gefahr läuft, von einem Dritten beschuldigt zu werden, angeblich die Vermögenswerte des geistigen Eigentums des Dritten verletzt zu haben, oder iii) wenn das KMU Präventivmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ergreifen muss.
- (39) Mit der zunehmenden Digitalisierung der Weltwirtschaft hat sich das Risiko des rechtswidrigen Erwerbs, der Nutzung und der Offenlegung von vertraulichem Know-how und vertraulichen Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) durch Cyberangriffe erhöht. Zu solchen Cyberangriffen gehört auch die Durchführung wirtschaftlicher Aktivitäten, die auf den Erwerb von Geschäftsgeheimnissen abzielen, die später für den Schutz des geistigen Eigentums infrage kommen könnten. KMU sind aufgrund ihres mangelnden Bewusstseins für Cybersicherheit und der unzureichenden Robustheit ihrer Cybersicherheitsmaßnahmen stärker von Cyberangriffen betroffen als größere Unternehmen. Cyberangriffe verursachen auch einen ernsthaften wirtschaftlichen Schaden für KMU und untergraben ihre Wettbewerbsfähigkeit insgesamt. Wie im Aktionsplan für geistiges Eigentum von 2020 angekündigt, arbeitet die Kommission derzeit ein Instrumentarium zur Sensibilisierung von KMU aus, um sie dabei zu unterstützen, Cyberangriffe auf Geschäftsgeheimnisse zu verhindern oder darauf zu reagieren.
- (40) Die meisten europäischen Bürgerinnen und Bürger geben an, dass sie das Konzept der Rechte des geistigen Eigentums gut verstehen, und eine noch größere Mehrheit (93 %) hält es für wichtig, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen. In der europäischen Öffentlichkeit herrscht auch ein breites Bewusstsein für die negativen Auswirkungen von Nachahmungen, wobei die große Mehrheit (etwa 80 %) der Europäerinnen und Europäer der Ansicht ist, dass schutzrechtsverletzende Aktivitäten i) unethisches Verhalten und kriminelle Vereinigungen fördern, ii) Auswirkungen auf Unternehmen haben und Arbeitsplätze bedrohen und iii) eine Bedrohung für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt darstellen. Dennoch hat mehr als ein Viertel der jungen Europäerinnen und Europäer (im Alter von 15 bis 24 Jahren) absichtlich mindestens ein gefälschtes Produkt online gekauft <sup>(35)</sup>, was zeigt, dass gezielte Maßnahmen erforderlich sind, um diesen Trend umzukehren und das Sammeln von Beweisen und die Sensibilisierung für die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken beim Kauf gefälschter Produkte weiter zu verstärken. In diesem Zusammenhang hat das EUIPO ein Netz von Sachverständigen aus den Bildungsministerien der Mitgliedstaaten und Vertretern der nationalen Ämter für geistiges Eigentum eingerichtet, um die einschlägigen Entscheidungsträger zusammenzubringen und einen gemeinsamen Ansatz für geistiges Eigentum in der Bildung zu formulieren. Eines der sichtbarsten Ergebnisse dieses Netzes ist das Projekt „Ideas Powered @ School“, das Bildungs- und Schulungsmaterial zu geistigem Eigentum erstellt und sammelt.

<sup>(32)</sup> Mitteilung der Kommission vom 11. Juli 2023 „EU-Initiative für das Web 4.0 und virtuelle Welten: mit Vorsprung in den nächsten technologischen Wandel, COM(2023) 442 final.

<sup>(33)</sup> Anhang II des Durchführungsbeschlusses C(2023) 1119 der Kommission — Improving the competitiveness of enterprises, particularly SMEs, and supporting their access to markets.

<sup>(34)</sup> Experten für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sind Experten, die von den Ämtern für geistiges Eigentum der Mitgliedstaaten ernannt werden und KMU eine Erstberatung bieten, wie sie im Falle einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ihre Rechte durchsetzen können oder wie sie die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums anderer vermeiden können.

<sup>(35)</sup> EUIPO: Europäische Bürger und geistiges Eigentum: Wahrnehmung, Bewusstsein und Verhalten (2023).

- (41) Damit die zuständigen Behörden wie Zollbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften effizient und effektiv arbeiten können, müssen sie über die erforderlichen fundierten Kenntnisse über den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums verfügen und stets auf dem neuesten Stand der Entwicklungen und technologischen Entwicklungen in diesem Bereich sein. In diesem Zusammenhang haben das EUIPO und die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) bereits das virtuelle Schulungszentrum im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums für Zollbehörden, Polizeidienste, Staatsanwaltschaften und Marktüberwachungsbehörden eingerichtet. Das EUIPO und die CEPOL haben außerdem speziell auf diese Gruppen zugeschnittene Schulungsressourcen und -materialien entwickelt. Darüber hinaus kann den zuständigen nationalen Behörden auf Ersuchen eines Mitgliedstaats technische Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2021/240 gewährt werden.
- (42) Der Handel mit gefälschten Arzneimitteln in der EU hat in den letzten Jahren zugenommen <sup>(36)</sup>. Im Jahr 2020 waren Arzneimittel die siebthäufigste beschlagnahmte Produktkategorie an den EU-Außengrenzen. Gefälschte Arzneimittel werden auch in großem Umfang online beworben und zum Kauf angeboten. Sie enthalten häufig toxische Inhaltsstoffe, Zutaten von schlechter Qualität oder Zutaten mit falscher Dosierung und gelten daher auch als gefälschte Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(37)</sup>. Die Verbraucher müssen dabei unterstützt werden, Websites zu erkennen, auf denen gefälschte Arzneimittel online verkauft werden. Obwohl in der Richtlinie 2001/83/EG seit 2011 Vorschriften über ein gemeinsames Logo festgelegt sind, an dem die Verbraucher rechtmäßige Online-Apotheken erkennen können, ist das Bewusstsein der Verbraucher in diesem Bereich nach wie vor sehr gering.
- (43) Der Bericht der Kommission über den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in Drittländern <sup>(38)</sup> zielt darauf ab, Rechteinhaber, insbesondere KMU, über potenzielle Risiken für ihre Rechte des geistigen Eigentums bei Geschäftstätigkeiten in bestimmten Nicht-EU-Ländern zu informieren. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, Geschäftsstrategien und -abläufe so zu gestalten, dass der Wert ihrer immateriellen Vermögenswerte wie geistiges Eigentum geschützt wird. Die Kommission hat KMU-Helpdesks für Rechte des geistigen Eigentums in China, Lateinamerika, Südostasien, Indien und Afrika eingerichtet, um EU-Unternehmen zu unterstützen, die ihre Rechte des geistigen Eigentums in diesen Regionen schützen und durchsetzen wollen. Diese Dienste helfen den Wirtschaftsakteuren in der EU, sich mit dem rechtlichen Umfeld vertraut zu machen, bevor sie eine Geschäftstätigkeit in diesen Regionen aufnehmen.
- (44) Die regelmäßig veröffentlichte Beobachtungsliste „Produkt- und Markenpiraterie“ der Kommission enthält Beispiele für gemeldete Marktplätze oder Diensteanbieter, deren Betreiber oder Eigentümer außerhalb der EU ansässig sind und die mutmaßlich an Produkt- und Markenpiraterie beteiligt sind, diese erleichtern oder davon profitieren. Ziel dieser Beobachtungsliste ist es, die Betreiber und Eigentümer sowie die zuständigen nationalen Behörden und Regierungen zu ermutigen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit von schutzrechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen auf diesen Märkten zu verringern. Mit der Beobachtungsliste soll auch das Bewusstsein der Verbraucher für die Umwelt-, Produktsicherheits- und sonstigen Risiken beim Kauf auf potenziell problematischen Marktplätzen geschärft werden. Die Beobachtungsliste wird in Zusammenarbeit mit Europol und dem EUIPO erstellt, deren Fachwissen, insbesondere in Bezug auf soziale Medien und Online-Plattformen, zu einer eingehenderen Analyse der Trends und Herausforderungen in Bezug auf Produkt- und Markenpiraterie in Online-Diensten von Drittländern sowie der getroffenen Maßnahmen beiträgt.
- (45) Die wachsende Zahl der Freihandelszonen (FHZ) außerhalb der EU kann den Verkauf mutmaßlich nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren erleichtern, da Freihandelszonen i) Befreiungen von Zöllen und Abgaben bieten, ii) über einfachere Verwaltungsverfahren verfügen und iii) die zollfreie Einfuhr von Rohstoffen, Maschinen, Teilen und Ausrüstungen ermöglichen. Einige Wirtschaftsakteure könnten die vermeintlich unzureichende Aufsicht, die unzureichenden Kontrollen und die mangelnde Transparenz in FHZ ausnutzen, um schutzrechtsverletzende Aktivitäten durchzuführen. Zur Verbesserung der Situation verabschiedete der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 2019 seine *Empfehlung zur Bekämpfung des illegalen Handels: Mehr Transparenz in Freihandelszonen*. Diese Empfehlung enthält einen Anhang über einen Verhaltenskodex für saubere Freihandelszonen mit Empfehlungen für die Betreiber von Freihandelszonen, wie sie die Verfügbarkeit illegaler Waren in ihren FHZ reduzieren können. Anschließend wurde die OECD-Empfehlung durch einen Beschluss des Rates <sup>(39)</sup> gebilligt. Es liegt sowohl im Interesse der Rechteinhaber als auch der Verbraucher in der EU, dass die Betreiber von FHZ in der EU i) den Verhaltenskodex für saubere Freihandelszonen einhalten, ii) in ihren FHZ für mehr Transparenz sorgen und somit iii) dazu beitragen, die Verfügbarkeit mutmaßlich schutzrechtsverletzender Waren in ihren FHZ zu verringern.

<sup>(36)</sup> EUIPO-OECD-Studie über den Handel mit gefälschten Arzneimitteln.

<sup>(37)</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/83/oj>).

<sup>(38)</sup> SWD(2023) 153 final: Bericht über den Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Drittländern.

<sup>(39)</sup> COM(2019) 294 final.

- (46) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten und die Interessenträger relevante Informationen darüber austauschen, welche Maßnahmen sie im Anschluss an diese Empfehlung ergriffen haben und wie sie umgesetzt wurden. Das EUIPO, das eine zentrale Rolle bei den Bemühungen der EU zur Bekämpfung von Nachahmungen und zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums spielt, sollte die Verbreitung, Umsetzung und Überwachung dieser Empfehlung unterstützen. Mit seinem breiten Fachwissen und seinem Netz von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors sollte das EUIPO dazu ermutigt werden, Informationen zu sammeln, bewährte Verfahren zu überwachen und sich mit seinem Netz in Verbindung zu setzen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zwischen allen einschlägigen Interessenträgern zu verstärken. Da alternative Streitbeilegungsverfahren eine einfache, schnelle und kostengünstige außergerichtliche Lösung für Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums bieten, muss ihr Einsatz ausgeweitet und gefördert werden. Das EUIPO-Mediationszentrum könnte diese Aufgaben wirksam wahrnehmen.
- (47) Um die Achtung des Grundrechts auf Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den freien Verkehr personenbezogener Daten zu gewährleisten, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung in vollem Einklang mit den Datenschutzvorschriften stehen. Insbesondere sollte sie uneingeschränkt mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(40)</sup> und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(41)</sup> in Einklang stehen und von den zuständigen Aufsichtsbehörden überwacht werden.
- (48) Die vorliegende Empfehlung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Grundrechtecharta anerkannt wurden. Sie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Artikel 8, 11, 16, 17, 47 und 49 der Charta zu gewährleisten.
- (49) Angesichts der Komplementarität zwischen dieser Empfehlung, der Verordnung (EU) 2022/2065 und der Empfehlung (EU) 2023/1018 sollten die Auswirkungen dieser Empfehlung unter gebührender Berücksichtigung der Feststellungen des EUIPO spätestens drei Jahre nach Annahme dieser Empfehlung bewertet werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

## KAPITEL 1

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### ZWECK

1. Mit dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten, einschließlich der zuständigen nationalen Behörden, Rechteinhaber und andere Wirtschaftsakteure, darunter Anbieter von Vermittlungsdiensten, aufgefordert, wirksame, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um schutzrechtsverletzende Aktivitäten sowohl im Online- als auch im Offline-Umfeld im Einklang mit dieser Empfehlung zu bekämpfen. Bei der Umsetzung der im Rahmen dieser Empfehlung empfohlenen Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Rechte und Pflichten aus dem Unionsrecht, insbesondere Artikel 52 der Charta, eingehalten werden.

<sup>(40)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

<sup>(41)</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj>).

2. In dieser Empfehlung wird auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, der Rechteinhaber, der Anbieter von Vermittlungsdiensten und der Nutzerinnen und Nutzer dieser Dienste gemäß dem Unionsrecht, insbesondere den Richtlinien 98/44/EG<sup>(42)</sup>, 98/71/EG<sup>(43)</sup>, 2000/31/EG<sup>(44)</sup>, 2001/29/EG, 2002/58/EG<sup>(45)</sup>, 2004/48/EG, (EU) 2015/2436<sup>(46)</sup> und (EU) 2019/790<sup>(47)</sup>, den Verordnungen (EG) Nr. 1610/96<sup>(48)</sup>, (EG) Nr. 469/2009<sup>(49)</sup>, (EU) Nr. 608/2013, (EU) 2017/1001<sup>(50)</sup> und (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates, hingewiesen.
3. In dieser Empfehlung werden weder Maßnahmen im Rahmen verbindlicher Bestimmungen des Unionsrechts empfohlen, noch wird eine Auslegung dieser verbindlichen Bestimmungen angestrebt. Im Falle eines Konflikts oder einer Überschneidung zwischen einer Empfehlung und einer verbindlichen Bestimmung des Unionsrechts gilt die verbindliche Bestimmung des Unionsrechts.
4. Die Empfehlung gilt nicht für rechtmäßigen Handel, einschließlich:
  - a) wenn einschlägige Rechte im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie (EU) 2015/2436, des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2017/1001, des Artikels 15 der Richtlinie 98/71/EG, des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 und der Richtlinie 2001/29/EG, der Richtlinie (EU) 2019/790 und der Richtlinie 2004/48/EG erschöpft sind;
  - b) jeder rechtmäßigen Nutzung von Inhalten, z. B. die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Rahmen von Beschränkungen und Ausnahmen.

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

5. Für die Zwecke dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck
  - a) „Schutzrechtsverletzende Aktivitäten“ Aktivitäten wie die Herstellung, die Verkaufsförderung, den Verkauf oder den Vertrieb von nachgeahmten Waren, die Gegenstand einer Marke, ein Patent oder eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind, und unerlaubt hergestellten Waren oder Inhalten, die Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden Handlung sind, einschließlich der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, sofern diese Handlungen in gewerblichem Ausmaß und zum unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteil vorgenommen werden;
  - b) „Wirtschaftsteilnehmer“ Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, einschließlich Rechteinhabern und Anbietern von Vermittlungsdiensten;

<sup>(42)</sup> Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/44/oj>).

<sup>(43)</sup> Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/71/oj>).

<sup>(44)</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/31/oj>).

<sup>(45)</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/58/oj>).

<sup>(46)</sup> Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2436/oj>).

<sup>(47)</sup> Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/790/oj>).

<sup>(48)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 198 vom 8.8.1996, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/1610/oj>).

<sup>(49)</sup> Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (kodifizierte Fassung) (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/469/oj>).

<sup>(50)</sup> Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (kodifizierter Text), ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1001/oj>).

- c) „Anbieter von Vermittlungsdiensten“ einen Wirtschaftsakteur, der einen Dienst erbringt, der von einer oder mehreren Personen für die Zwecke schutzrechtsverletzender Aktivitäten genutzt werden kann, und der nicht unbedingt — z. B. durch eine vertragliche Verbindung — in einer besonderen Beziehung zu diesen anderen Personen steht; dazu können gegebenenfalls auch Dienste von Verkehrs- und Logistikdienstleistern, Zahlungsdienstleistern, Anbietern sozialer Medien und Anbietern von Domainnamen gehören <sup>(51)</sup>;
- d) „Anbieter sozialer Medien“ einen Anbieter von Vermittlungsdiensten, die es Nutzern ermöglichen, Inhalte, Informationen oder Kommunikation online zu erstellen, zu teilen oder mit ihnen zu interagieren;
- e) „Verkehrs- und Logistikdienstleister“ einen Vermittler, der die Beförderung von Waren von einem Ursprungsort, z. B. dem Versender, zu einem Bestimmungsort, z. B. dem Empfänger, per Schiff, Schleppkahn, Straße, Schiene oder Luftfracht oder mit anderen Verkehrsmitteln organisiert und/oder durchführt;
- f) „Zuständige Behörden“ Behörden, die auf nationaler und EU-Ebene für die Untersuchung und/oder Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zuständig sind.

## KAPITEL 2

### FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT, DER KOORDINIERUNG UND DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS ZUM SCHUTZ VON INNOVATION UND INVESTITIONEN

#### *Förderung der Zusammenarbeit durch freiwillige Instrumente*

- 6. Rechteinhaber und Anbieter von Vermittlungsdiensten werden ermutigt,
  - a) sich an Instrumenten der freiwilligen Zusammenarbeit auf EU- oder nationaler Ebene, wie dem MoU über Nachahmungen und dem MoU über Werbung, zu beteiligen;
  - b) sich am Prozess zur Modernisierung des MoU über Nachahmungen und des MoU über Werbung zu beteiligen und die modernisierten MoUs einzuhalten, sobald sie aufgesetzt sind.
- 7. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Beteiligung von Wirtschaftsakteuren wie Anbietern von Vermittlungsdiensten, einschließlich E-Commerce-Marktplätzen, Verkehrs- und Logistikdienstleistern, Zahlungsdienstleistern, Anbietern sozialer Medien, DNS-Diensteanbietern und Interessenträgern der Online-Werbebranche, an diesen Instrumenten der freiwilligen Zusammenarbeit und an der Modernisierung des MoU über Nachahmungen und des MoU über Werbung, einschließlich ihrer möglichen Umwandlung in einen Verhaltenskodex gemäß den Artikeln 45 und 46 der Verordnung (EU) 2022/2065 zu fördern.

#### *Stärkung der Rolle der Unterzeichner des MoU über Nachahmungen als „vertrauenswürdige Hinweisgeber“*

- 8. Rechteinhaber und ihre Vertreter, die das MoU über Nachahmungen unterzeichnet haben, werden ermutigt, den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zu beantragen, damit sie die in der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehene besondere Behandlung in Bezug auf Meldungen vertrauenswürdiger Hinweisgeber erhalten, soweit sie die in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Anforderungen erfüllen.

#### *Verkehrs- und Logistikdienstleister: Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste für schutzrechtsverletzende Aktivitäten*

- 9. Um zu verhindern, dass ihre Dienste für schutzrechtsverletzende Aktivitäten missbraucht werden — sei es für Waren, die in die EU verbracht werden, oder für den Handel innerhalb der EU —, werden Verkehrs- und Logistikdienstleister, die in direkter vertraglicher Beziehung zum Verloader oder Empfänger stehen, aufgefordert, die folgenden bewährten Verfahren unter uneingeschränkter Einhaltung des Unionsrechts anzuwenden, auch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten:
  - a) in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Folgendes klar anzugeben:
    - 1. unter welchen Umständen sie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften das Recht haben, eine Sendung zu öffnen und zu überprüfen, um zu bewerten, ob diese Sendung schutzrechtsverletzende Waren enthält;

<sup>(51)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 27. März 2014, UPC Telekabel, C-314/12, ECLI:EU:C:2014:192, Rn. 32 und 35; Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. November 2011 und Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juli 2016, Tommy Hilfiger Licencing u. a., C-494/15, ECLI:EU:C:2016:528, Rn. 23.

2. das Verfahren zur Unterrichtung des Empfängers oder Eigentümers der Waren über das Ergebnis dieser Bewertung, und zwar unter allen Umständen und unabhängig davon, ob Beweise für schutzrechtsverletzende Waren vorliegen;
  3. die Rechtsbehelfe und Entschädigungsmöglichkeiten, die dem Empfänger oder Eigentümer der Sendung zur Verfügung stehen, wenn die Sendungen geöffnet werden und es keine Beweise für schutzrechtsverletzende Waren gibt.
- b) ein System zur Überprüfung von sendungsbezogenen Daten mit dem Ziel, den Zollbehörden auf deren Ersuchen zuverlässige Vorabinformationen zu übermitteln und so zu einer wirksamen Risikobewertung der Zollbehörden in Bezug auf schutzrechtsverletzende Aktivitäten beizutragen. Eine solche Überprüfung würde — soweit praktisch durchführbar — folgende Elemente umfassen:
1. Überprüfung der bereitgestellten Unternehmensdaten, soweit diese öffentlich und kostenlos verfügbar sind;
  2. Abgleich der Angaben des Versenders und des Empfängers mit öffentlich und kostenlos zugänglichen Daten, die die Aufdeckung illegaler Waren und möglicher Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums erleichtern.

*Zahlungsdienstleister: Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste für schutzrechtsverletzende Aktivitäten*

10. Um den Missbrauch ihrer Dienste für schutzrechtsverletzende Aktivitäten zu verhindern, werden Zahlungsdienstleister aufgefordert, folgende bewährte Verfahren anzuwenden:
- a) in ihren Geschäftsbedingungen eindeutig anzugeben, dass jede — auch durch die zuständige Behörde festgestellte — Nutzung ihrer Zahlungsdienste für schutzrechtsverletzende Aktivitäten ein Grund für die Aussetzung oder Beendigung ihrer Verträge mit den Verkäufern ist;
  - b) Meldemechanismen einzurichten, die es Rechteinhabern, die ihre Zahlungsdienste nutzen, ermöglichen, jegliche schutzrechtsverletzende Aktivität zu melden;
  - c) soweit technisch und wirtschaftlich machbar, ein Informationssystem einzurichten, das die Identifizierung von Wirtschaftsakteuren ermöglicht, die über verschiedene Zahlungsdienste schutzrechtsverletzende Aktivitäten betreiben, wenn ein Zahlungsdienstleister seine Dienste für diese Wirtschaftsakteure aufgrund von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten eingestellt hat;
  - d) Austausch von Informationen mit anderen Zahlungsdienstleistern über Trends in Bezug auf schutzrechtsverletzende Aktivitäten und Einführung spezifischer Maßnahmen gegen wiederholten Missbrauch ihrer Dienste, insbesondere wenn eine zuständige Behörde festgestellt hat, dass ihre Dienste für schutzrechtsverletzende Aktivitäten genutzt wurden.
11. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte unter uneingeschränkter Einhaltung des Unionsrechts erfolgen. Diese Empfehlung sollte nicht zu einer Verpflichtung der Zahlungsdienstleister führen, ein System für alle ihre Kunden zu installieren, mit dem alle oder einzelne Zahlungen, die über ihre Dienste laufen, gefiltert werden.

*Anbieter sozialer Medien: Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste für schutzrechtsverletzende Aktivitäten*

12. Um den Missbrauch ihrer Dienste für schutzrechtsverletzende Aktivitäten zu verhindern, werden Anbieter sozialer Medien ermutigt, folgende bewährte Verfahren anzuwenden:
- a) Unterstützung der Rechteinhaber, insbesondere der Markeninhaber, und der zuständigen Behörden bei der Bekämpfung der rechtswidrigen Verwendung ihrer Marken in den Kontonamen sozialer Medien, insbesondere in der privaten Kommunikation oder in geschlossenen Gruppen, u. a. durch die Bereitstellung überprüfter Konten für Markeninhaber;
  - b) Einrichtung geeigneter Systeme, um natürliche oder juristische Personen, die ihre Dienste mutmaßlich für schutzrechtsverletzende Aktivitäten missbrauchen, zu identifizieren und entsprechend zu handeln;
  - c) Einführung von Strategien zur Sensibilisierung der Administratoren von Social-Media-Gruppen für das Risiko von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten durch Nutzer sozialer Medien in der privaten Kommunikation oder in geschlossenen Gruppen.

13. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte unter uneingeschränkter Einhaltung des Unionsrechts erfolgen. Diese Empfehlung berührt in keiner Weise die rechtmäßige Nutzung des Dienstes und sollte nicht dazu führen, dass Anbieter sozialer Medien Maßnahmen ergreifen, die die Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer ihrer Dienste beeinträchtigen würden.

*Anbieter von Domainnamen: Gewährleistung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums im Domainnamensystem*

14. TLD-Namenregister (Top-Level-Domain — Namenregister der Domain oberster Stufe) und Einrichtungen, die Domainnamen-Registrierungsdienste erbringen, die in der EU niedergelassen sind und/oder Dienste in der EU anbieten, werden aufgefordert, folgende bewährte Verfahren anzuwenden:
  - a) in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzusehen, dass die Feststellung schutzrechtsverletzender Aktivitäten durch die zuständige Behörde in Zusammenhang mit einem Domainnamen oder seiner Verwendung zur Beendigung der Registrierung und/oder Aussetzung und Löschung der Übertragung des Domainnamens führen kann;
  - b) den Domaininhabern während des Registrierungsprozesses Links zu den einschlägigen öffentlich zugänglichen und online durchsuchbaren Registern für geistiges Eigentum zur Verfügung zu stellen, damit sie den Domainnamen auf mögliche Konflikte mit eingetragenen Rechten des geistigen Eigentums überprüfen können. In diesem Zusammenhang werden die TLD-Namenregister, die in der EU niedergelassen sind und/oder Dienste in der EU anbieten, ermutigt, mit dem EUIPO auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, um für die ihrer Verwaltung unterstehenden TLD das bestehende Informations- und Warnsystem, das derzeit vom EUIPO und EURid für Unionsmarken und die TLD „eu“ betrieben wird, zu übernehmen und es auf eingetragene Ursprungsbezeichnungen auszudehnen;
  - c) Verfahren zur Überprüfung von Domainnamen-Registrierungsdaten vorzusehen, z. B. durch die Verwendung elektronischer Identifizierungslösungen und/oder öffentlich zugänglicher Register wie Zivil- und Handelsregister, um die Identität des Domaininhabers in voller Übereinstimmung mit dem Recht auf Datenschutz zu überprüfen;
  - d) freiwillige Maßnahmen zu ergreifen, um inkorrekte Registrierungsdaten für bestehende Domainnamen aufzudecken und Domaininhabern eine angemessene Frist zur Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten einzuräumen, nach deren Ablauf die Aussetzung der Übertragung ihres Domainnamens mitgeteilt werden kann.
15. Wird der Zugang zu Domainnamen-Registrierungsdaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, beantragt, werden TLD-Namenregister und Einrichtungen, die Domainnamen-Registrierungsdienste erbringen, die in der EU niedergelassen sind und/oder Dienste in der EU anbieten, aufgefordert, alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen Antrag auf Auskunftserteilung gemäß der Richtlinie 2004/48/EG stellen, als berechtigte Zugangsnachfrager anzuerkennen.
16. Angesichts der Überarbeitung der Regelungen für geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und des neuen Systems zum Schutz für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, das ab Dezember 2025 <sup>(32)</sup> uneingeschränkt gelten wird, wird das EUIPO aufgefordert, das derzeitige Informations- und Warnsystem auch auf geografische Angaben auszuweiten.
17. Domaininhaber sollten das Recht haben, gegen jede Aussetzung oder Löschung des von ihnen registrierten Domainnamens Einspruch einzulegen.
18. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte unter uneingeschränkter Einhaltung des Unionsrechts erfolgen.

*Benennung einer zentralen Anlaufstelle für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums*

19. Die zuständigen Behörden, Rechteinhaber und Anbieter von Vermittlungsdiensten werden aufgefordert, eine Anlaufstelle für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu benennen und diese auf ihrer Website und anderen einschlägigen Kommunikationskanälen klar anzugeben. Sie werden außerdem ermutigt, die von ihnen benannte Anlaufstelle für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums über das IPEP bekannt zu geben.

<sup>(32)</sup> Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 (Abl. L, 2023/2411, 27.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2411/oj>).

*Förderung bestehender Instrumente zur Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs*

20. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, den Einsatz technischer Instrumente zu fördern, um die Koordinierung, den Informationsaustausch und die Kommunikation zwischen Rechteinhabern und zuständigen Behörden zu erleichtern, und zwar durch Folgendes:
  - a) Förderung der Nutzung des IPEP für den sicheren Informationsaustausch, auch durch Rechteinhaber für die Einreichung elektronischer Anträge auf Tätigwerden (e-AFA) über ein Unternehmerportal, bei dem es sich entweder um das IPEP-Unternehmerportal für das COPIS <sup>(53)</sup> oder um eines der von den Mitgliedstaaten entwickelten nationalen Portale handeln kann;
  - b) Ermutigung der Marktüberwachungsbehörden, das ICSMS zu nutzen, und aller zuständigen Behörden, das Safety Gate der EU zu nutzen, um auf möglicherweise nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Produkte aufmerksam zu machen und diese zu melden;
  - c) Ermutigung der nationalen Justizbehörden, die Sammlung wichtiger Durchsetzungsurteile des EUIPO zu konsultieren.
21. Werden diese Instrumente von den zuständigen Behörden, einschließlich der Marktüberwachungsbehörden, nicht ausreichend genutzt, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die erforderlichen personellen und technischen Ressourcen bereitzustellen, um den Einsatz der oben genannten Instrumente zu verstärken.
22. Das EUIPO wird ermutigt, sich um eine weitere Zusammenarbeit mit zusätzlichen Partnern beim Austausch auf dem IPEP zu bemühen, u. a. mit Vermittlern wie Zahlungsdienstleistern.

*Förderung eines wirksamen Informationsaustauschs zwischen allen Akteuren der Wertschöpfungskette*

23. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, Erkenntnisse und Daten über neue Trends bei Nachahmungen und Piraterie, Beschlagnahmen, Risikobewertungen, Listen von Websites, auf denen die zuständigen Behörden schutzrechtsverletzende Aktivitäten festgestellt haben (schutzrechtsverletzende Websites), sowie bewährte Verfahren zur Bekämpfung von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten auszutauschen, wie im Unionsrecht vorgesehen. Sie sollten diese an in diesem Bereich tätige EU-Einrichtungen wie OLAF, Europol, das EUIPO und die Kommission weitergeben und dabei die verfügbaren rechtlichen und technischen Instrumente bestmöglich nutzen.
24. Die Wirtschaftsakteure werden aufgefordert, den zuständigen Behörden im Einklang mit dem Unionsrecht Informationen zu übermitteln, auch über den Ursprung und die Vertriebskanäle von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten sowie über die Taktiken und Verhaltensweisen mutmaßlicher Rechtsverletzer. Sie werden ferner ermutigt, neue Wege zu finden, um Informationen über Personen auszutauschen, die wiederholt online oder offline schutzrechtsverletzende Aktivitäten betreiben.
25. Die jeweils zuständigen Behörden werden aufgefordert, entweder spontan oder auf spezifisches Ersuchen strategische oder technische Informationen auf nationaler und EU-Ebene auszutauschen oder weiterzugeben, um über die ihnen zur Verfügung gestellten Instrumente <sup>(54)</sup> zu ihrer Risikoanalyse und anderen nachrichtendienstlichen Erkenntnissen beizutragen.
26. Die einschlägigen EU-Einrichtungen und zuständigen Behörden werden aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, ihre Risikoanalysen und andere nachrichtendienstliche Systeme öffentlich zugänglich und interoperabel zu machen, um die Suche nach möglichen Gemeinsamkeiten mit früheren Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und Straftaten im Bereich des geistigen Eigentums zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird das EUIPO ermutigt, die Datensammlung, die Datensuche sowie die Erstellung und Nutzung von „Data-Dashboards“ durch die Arbeit der Technischen Gruppe für die Durchsetzung des geistigen Eigentums und den Datenaustausch zu unterstützen.

<sup>(53)</sup> Das Anti-Counterfeit and Anti-Piracy System (System zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie, COPIS) ist eine von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 eingerichtete EU-Datenbank, die es den Zollbehörden ermöglicht, ihren rechtlichen Verpflichtungen aus der Verordnung durch die Bearbeitung, Speicherung und Verwaltung von Anträgen auf Tätigwerden und Aufzeichnungen über Rechtsverletzungen nachzukommen, die relevante Informationen über Waren enthalten, deren Überlassung ausgesetzt ist oder die zurückgehalten werden;

<sup>(54)</sup> z. B. das COPIS gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 in Bezug auf die Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums an der Grenze; das Zollinformationssystem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung; das Zollinformationssystem Plus gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/917/JI des Rates über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich; das Europol-Informationssystem und Datenanalyseportal gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol).

27. Die Zusammenarbeit zwischen dem EUIPO und verschiedenen mit der Durchsetzung befassten Stellen der EU, darunter Europol, OLAF, die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „Eurojust“), die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Frontex“) und die CEPOL, sollte fortgesetzt werden, um die Bekämpfung von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten zu unterstützen und zu optimieren. Das EUIPO sollte das Netzwerk unterstützen und zu seiner Stärkung beitragen. Der Informationsaustausch zwischen allen von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten betroffenen Akteuren sollte mit dem Unionsrecht, einschließlich der Wettbewerbsvorschriften, im Einklang stehen und mit den Grundsätzen der Leitlinien zur Anwendbarkeit des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit im Einklang stehen, insbesondere mit den Grundsätzen in Bezug auf den Informationsaustausch und die Verarbeitung personenbezogener Daten, das Recht auf Privatsphäre und unternehmerische Freiheit sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. <sup>(55)</sup>

#### *Bessere Einbindung der Marktüberwachungsbehörden in die Bekämpfung von Nachahmungen*

28. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Marktüberwachungsbehörden mit den nötigen Fähigkeiten und Ressourcen auszustatten, um bei ihren Untersuchungen schutzrechtsverletzende Aktivitäten zu überwachen.
29. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und anderen für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zuständigen Behörden zu fördern, indem sie insbesondere einen verstärkten Informationsaustausch und eine verstärkte Koordinierung beim Ergreifen von Maßnahmen zur Bekämpfung von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten verlangen. Das EUIPO wird ermutigt, diese Zusammenarbeit zu unterstützen, und zwar durch Schulungen, u. a. zu Instrumenten für den Informationsaustausch, sowie durch gemeinsame Aktionen zur Aufdeckung von Fälschungen und zum Sammeln weiterer Beweise für die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die von nachgeahmten Produkten ausgehen.

### KAPITEL 3

#### **FÖRDERUNG VON VERFAHREN ZUR DURCHSETZUNG VON RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS**

##### *Förderung alternativer Streitbelegungsverfahren*

30. Die nationalen Ämter für geistiges Eigentum, die Mediation anbieten, und andere Anbieter alternativer Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution, ADR) werden ermutigt, Mediationsdienste für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum anzubieten, die nicht mit Eintragungs- und Widerspruchsverfahren zu tun haben.
31. TLD-Namenregister, die in der EU niedergelassen sind und/oder Dienste in der EU anbieten, werden aufgefordert, ein ADR-Verfahren vorzusehen, in dem Rechte des geistigen Eigentums geltend gemacht werden können durch:
- Berücksichtigung der internationalen bewährten Verfahren in diesem Bereich und insbesondere der einschlägigen Empfehlungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum, um sicherzustellen, dass spekulative und missbräuchliche Registrierungen so weit wie möglich vermieden werden;
  - Einhaltung einheitlicher Verfahrensregeln, die mit der einheitlichen Streitbelegungsregelung für Domainnamen der ICANN im Einklang stehen.
32. Im Anschluss an ein ADR-Verfahren, in dem der Rechteinhaber obsiegt hat und das als endgültig angesehen werden kann oder gegen das kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, wird das Register aufgefordert, den Domainnamen entweder zu widerrufen oder ihn auf Antrag an die obsiegende Partei zu übertragen.
33. Alle ADR-Verfahren sollten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht oder nationalen Recht stehen, auch in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, das Recht auf Privatsphäre und unternehmerische Freiheit sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

##### *Förderung der Nutzung dynamischer Anordnungen*

34. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Möglichkeit vorzusehen, eine gerichtliche Anordnung gegen einen Rechtsverletzer oder einen bestimmten Anbieter von Vermittlungsdiensten zu erwirken, die auf schutzrechtsverletzende Aktivitäten ausgeweitet werden kann, die zum Zeitpunkt des Antrags auf eine gerichtliche Anordnung noch nicht bekannt sind, aber Sachverhalte betreffen, die sehr ähnlich sind wie jene, die zu der mutmaßlichen Verletzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums geführt haben.

<sup>(55)</sup> Mitteilung der Kommission — Leitlinien zur Anwendbarkeit des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (Abl. C 259 vom 21.7.2023, S. 1).

35. Die Wirtschaftsakteure werden aufgefordert, technische Lösungen weiterzuentwickeln und zu nutzen, mit denen sich wiederholte Verletzungen desselben Rechts des geistigen Eigentums durch dieselbe natürliche oder juristische Person und mit ähnlichen Mitteln feststellen lassen, z. B. durch die Spiegelung von Websites, die Verwendung eines dominierenden Elements einer Marke online oder offline oder durch die wiederholte Lagerung nachgeahmter Waren in demselben Lager.
36. Bei der Einführung oder Anwendung von Vorschriften über gerichtliche Anordnungen sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass die in der Anordnung vorgesehenen Maßnahmen für die Adressaten keine unverhältnismäßige Belastung darstellen sollten.
37. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, dafür zu sorgen, dass die Dauer der Anordnung nicht über das Maß hinausgeht, das für den wirksamen Schutz der Rechteinhaber erforderlich ist.
38. Jedes Unterlassungsverfahren sollte im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht oder dem nationalen Recht stehen, auch in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, das Recht auf Privatsphäre und unternehmerische Freiheit sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

#### *Gewährleistung des Auskunftsrechts für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums*

39. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, den zuständigen Justizbehörden die Möglichkeit einzuräumen, die Offenlegung der relevanten Informationen anzuordnen, um Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, die nicht in gewerblichem Ausmaß stattfinden, wirksam zu bekämpfen, und zwar auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Klägers hin. Für diese Zwecke könnten die relevanten Auskünfte dieselben Informationen umfassen, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2004/48/EG angefordert werden können, einschließlich der E-Mail-Adressen, Telefonnummern und IP-Adressen von mutmaßlichen Rechtsverletzern oder Teilnehmern an mutmaßlichen rechtsverletzenden Aktivitäten.
40. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass es für ein Auskunftersuchen nach Artikel 8 der Richtlinie 2004/48/EG ausreicht, dem zuständigen Gericht alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, die mit hinreichender Sicherheit belegen, dass der Antragsteller der Rechteinhaber ist.
41. Der Austausch von Informationen, zu denen auch personenbezogene Daten gehören können, ist von größter Bedeutung, um eine effiziente und wirksame Bekämpfung von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten zu ermöglichen. Damit Rechteinhaber faire und gerechte zivilrechtliche Durchsetzungsverfahren gegen Verletzer von Rechten des geistigen Eigentums einleiten können, sollten die Wirtschaftsakteure ermutigt werden, den Rechteinhabern relevante Informationen und Beweise für die zivilrechtliche Durchsetzung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden die Wirtschaftsakteure aufgefordert, Folgendes zu berücksichtigen:
  - a) dass das Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten, personenbezogene Daten einer Person zu erhalten, die angeblich ihr Eigentum geschädigt hat, um gegen diese Person eine Schadensersatzklage zu erheben, oder zur Beitreibung von Forderungen ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 darstellen kann;
  - b) die Entscheidungspraxis der nationalen Datenschutzbehörden und alle einschlägigen Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses.

#### *Gewährleistung eines angemessenen Schadenersatzes*

42. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Rechteinhaber im Rahmen von Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums einen angemessenen Schadenersatz erhalten können, um den tatsächlich entstandenen Schaden auszugleichen, wobei eine Methode zur Berechnung des Schadenersatzes angewandt wird, bei der alle Aspekte des erlittenen Schadens berücksichtigt werden, einschließlich:
  - a) Schadenersatz zur Deckung des immateriellen Schadens des Rechteinhabers;
  - b) Schadenersatz zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Erforschung und Ermittlung möglicher Verletzungshandlungen;
  - c) Schadenersatz zur Zahlung von Zinsen auf die geschuldeten Beträge.

43. Die Mitgliedstaaten werden daran erinnert, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs <sup>(56)</sup> die Tatsache, dass die Richtlinie 2004/48/EG die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, einen Schadenersatz „mit Strafwirkung“ vorzusehen, nicht als Verbot der Einführung einer solchen Maßnahme in geeigneten Fällen ausgelegt werden kann. Die Mitgliedstaaten werden daher ermutigt, im Einklang mit ihren Verfassungs- und Rechtstraditionen und in voller Übereinstimmung mit der Charta die Zuerkennung von Schadenersatz „mit Strafwirkung“ als Rechtsmittel in den gravierendsten Fällen von Verletzungen des geistigen Eigentums in Betracht zu ziehen.

*Schnellere, kostengünstigere und ökologischere Lagerung und Entsorgung schutzrechtsverletzender Waren*

44. Die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsakteure werden aufgefordert, die Kommission und das EUIPO bei folgenden Maßnahmen zu unterstützen:
- Prüfung von Möglichkeiten, wie Zeit und Kosten für die Lagerung und Vernichtung von an der EU-Grenze zurückgehaltenen oder im Binnenmarkt beschlagnahmten schutzrechtsverletzenden Waren, deren Vernichtung angeordnet wurde, verringert werden könnten;
  - Sammlung und Austausch bewährter Verfahren für die umweltverträgliche Lagerung und Entsorgung von schutzrechtsverletzenden Waren, deren Vernichtung angeordnet wurde, um Wissen aufzubauen, die nationalen Verfahren anzugleichen und die für die Lagerung und Entsorgung von schutzrechtsverletzenden Waren zuständigen Akteure zu sensibilisieren, unter anderem für bewährte Verfahren zur umweltverträglichen Lagerung.
45. Die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsakteure werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass schutzrechtsverletzende Waren, deren Vernichtung angeordnet wird, für die Wiederverwendung, das Recycling oder andere Verwertungsverfahren vorbereitet werden und nur als letztes Mittel verbrannt oder auf Deponien entsorgt werden, wenn diese Lösungen die besten Ergebnisse für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen. In solchen Fällen sollte besonders auf Waren geachtet werden, die gefährliche Stoffe oder Gemische enthalten.
46. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, der Kommission und dem EUIPO Informationen über die Kosten und die verfügbaren Wirtschaftsakteure zu übermitteln, die Lagerungs- und/oder umweltgerechte Entsorgungsdienste anbieten, auch im Falle des Recyclings.

*Erhöhung der Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen und Ermittlungen*

47. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Höchstfreiheitsstrafe für die schwerwiegendsten Formen vorsätzlicher Nachahmung und Piraterie, die von kriminellen Vereinigungen in gewerblichem Ausmaß begangen werden, neu zu bewerten und gegebenenfalls anzuheben.
48. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Höhe der erzielten oder erwarteten rechtswidrigen Vorteile — und die Höhe des verursachten Schadens — bei der Festlegung der angemessenen Höhe der Strafe im Einzelfall berücksichtigt werden können. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass der Gesamtkonzernumsatz einer juristischen Person bei der Festlegung angemessener finanzieller Sanktionen im Einzelfall berücksichtigt werden kann.
49. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, erneut zu prüfen, ob es notwendig ist, bei Ermittlungen zu den schwerwiegendsten Formen der vorsätzlichen Nachahmung von Marken und der Produktpiraterie, die von kriminellen Vereinigungen in gewerblichem Ausmaß begangen werden, die Anwendung verdeckter Ermittlungsmethoden vorzusehen oder zuzulassen, sofern die erforderlichen Garantien im Unionsrecht oder im nationalen Recht eingehalten werden.
50. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, im Einklang mit den geltenden Vorschriften Untersuchungen zu den finanziellen Folgen von Straftaten im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums durchzuführen und die Ermittlungsstrategie „Follow the money“ anzuwenden, wann immer dies möglich und angemessen ist.
51. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, für eine vollständige oder teilweise Spezialisierung der für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums zuständigen Stellen in ihren zuständigen Behörden und Staatsanwaltschaften zu sorgen.

<sup>(56)</sup> Urteil vom 25. Januar 2017, C-367/15, Stowarzyszenie „Oławska Telewizja Kablowa“, Rn. 28.

52. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, dafür zu sorgen, dass ihre zuständigen Behörden die grenzüberschreitenden Aspekte ihrer Ermittlungen systematisch nutzen und sich über die entsprechenden EU-Einrichtungen und -Agenturen wie Eurojust, OLAF und Europol mit den entsprechenden Partnerbehörden abstimmen.
53. Alle Maßnahmen, zu deren Durchführung die Mitgliedstaaten in diesem Kapitel aufgefordert werden, sollten im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts, des nationalen Rechts und des Völkerrechts stehen, auch in Bezug auf den Schutz der Grundrechte aller betroffenen Parteien.

#### KAPITEL 4

### ANPASSUNG DER VERFAHREN IM BEREICH DES GEISTIGEN EIGENTUMS AN KI UND VIRTUELLE WELTEN

#### *Optimale Nutzung neuer Technologien zur Bekämpfung von schutzrechtsverletzenden Aktivitäten*

54. Rechteinhaber und Anbieter von Vermittlungsdiensten werden ermutigt, EU-weite Lösungen für fortschrittliche Rückverfolgungssysteme (wie den digitalen Produktpass und Tokenisierungslösungen — entweder auf Blockchain-Basis oder andere) einzuführen, die Wirtschaftsakteure und Zollbehörden unterstützen, indem Pakete entlang der Wertschöpfungskette verfolgt werden, aber auch den Datenaustausch im Einklang mit dem Unionsrecht erleichtern.
55. Wirtschaftsakteure, insbesondere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Rechteinhaber, werden ermutigt, fortschrittliche Methoden und Technologien wie Datenanalysemethoden, Systeme zur automatischen Inhaltserkennung und Algorithmen des maschinellen Lernens (einschließlich Deep Learning) zu nutzen, um nachgeahmte Waren einschließlich Waren, die gegen den Geschmacksmusterschutz verstoßen, online zu erkennen.
56. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, KI-Systeme zur Bekämpfung von Nachahmungen, zur Verbesserung der Durchsetzungsmaßnahmen und zur Verbesserung der Dienste für Antragsteller im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums zu nutzen. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten aufgefordert,
  - a) KI-Systeme einzuführen, um das Verfahren zur Beantragung von Rechten des geistigen Eigentums wirksam zu vereinfachen und zu verbessern und den Antragstellern eine nahtlosere und benutzerfreundlichere Abwicklung zu bieten;
  - b) die zuständigen Behörden zu ermutigen, KI-Systeme zu nutzen, um das Verfahren zur Identifizierung und Bekämpfung nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren und Online-Inhalte zu straffen und zu verbessern.
57. Jeder Einsatz von Technologie sollte im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht oder nationalen Recht erfolgen, auch in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, das Recht auf Privatsphäre und unternehmerische Freiheit sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

#### *Sensibilisierung für neue Technologien und Befähigung der KMU zur Nutzung dieser Technologien*

58. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Öffentlichkeit für die Technologien und Lösungen zu sensibilisieren, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Nachahmungen und Produktpiraterie eingesetzt werden sollen, wie beispielsweise die im EUIPO-Technologieleitfaden für die Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie genannten. In diesem Zusammenhang wird die EBSI-Governance ermutigt, die Bekämpfung von Nachahmungen und Produktpiraterie als neuen EBSI-Anwendungsfall anzunehmen, was andere frühe Anwender ermutigen könnte, neuartige Lösungen zur Bekämpfung von Nachahmungen auf der Grundlage von Distributed-Ledger-Technologien zu entwickeln.
59. Die Mitgliedstaaten und die Interessenträger aus der Industrie werden aufgefordert, bei der Entwicklung einer umfassenden, auf KMU zugeschnittenen Checkliste eng mit der Kommission zusammenzuarbeiten. Diese Checkliste soll KMU dabei helfen, die Herausforderungen und Chancen von KI-Technologien zu meistern. Die Checkliste soll insbesondere KMU in die Lage versetzen, ihre Rechte des geistigen Eigentums und ihre Geschäftsgeheimnisse bei der Nutzung von KI-Systemen wirksam zu schützen, und KMU praktische Hilfestellung beim Umgang mit Vertragsklauseln geben und so ein gründliches Verständnis von KI und ihren Auswirkungen auf das geistige Eigentum sicherzustellen.

#### *Schutz und Achtung der Rechte des geistigen Eigentums in virtuellen Welten und anderen Online-Umgebungen*

60. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Wirtschaftsakteure für die derzeit geltenden Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums zu sensibilisieren (z. B. Einholung einer Genehmigung von den Rechteinhabern, wenn durch geistiges Eigentum geschützte Inhalte in virtuelle Welten eingebracht werden) sowie für die Auswirkungen der Verwendung von NFTs in virtuellen Welten auf das geistige Eigentum.

61. Rechteinhaber, Ämter für geistiges Eigentum und andere Beteiligte sind aufgefordert, mit der Kommission einen Dialog über den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere von Marken und Geschmacksmustern, einschließlich NFTs, in solchen neuen Umgebungen aufzunehmen. Um das volle Potenzial neuer Technologien auszuloten und deren Verbreitung voranzubringen, wird die Kommission im Einklang mit dem Aktionsplan für geistiges Eigentum von 2020 einen Branchendialog fördern, der als Sondierungsgremium fungieren und die zahlreichen laufenden Initiativen in diesem Bereich begleiten soll.

## KAPITEL 5

### **BEREITSTELLUNG VON INSTRUMENTEN FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN ZUM BESSEREN SCHUTZ IHRER IMMATERIELLEN VERMÖGENSWERTE**

*KMU-Fonds: neue KMU-Unterstützungsdienste für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums („IP Scan Enforcement“-Gutschein)*

62. Im Rahmen des KMU-Fonds wird eine Erstberatung durch einen Experten für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums für KMU bereitgestellt:
- Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, sich über ihre Ämter für geistiges Eigentum am Beratungsdienst „IP Scan Enforcement“ zu beteiligen und das Bewusstsein für den KMU-Fonds und seinen „IP Scan Enforcement“-Gutschein zu schärfen;
  - Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um KMU handelt, sind aufgefordert, den Beratungsdienst „IP Scan Enforcement“ zu nutzen, um ihre Strategie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu verbessern;
  - KMU-Verbände werden aufgefordert, ihre jeweiligen Mitglieder für den KMU-Fonds und seinen „IP Scan Enforcement“-Gutschein zu sensibilisieren.

*Instrumentarium zur Verhinderung von Cyberdiebstahl*

63. Die Mitgliedstaaten und das EUIPO werden ermutigt, ihre innovativen KMU für die Bedeutung der Cybersicherheit in Bezug auf ihre vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse und ihr im Rahmen von Geschäftstätigkeiten eingesetztes Know-how zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten und das EUIPO aufgefordert,
- das von der Kommission derzeit entwickelte Instrumentarium zur Sensibilisierung zu fördern, um den rechtswidrigen Erwerb von Geschäftsgeheimnissen von KMU durch Verstöße gegen die Cybersicherheit, Hacking und andere Cyberangriffe zu verhindern;
  - die Werkzeuge im Rahmen des Instrumentariums (insbesondere branchenspezifische Unternehmensleitfäden, häufig gestellte Fragen, Fallstudien und die von den Unternehmen angewandten bewährten Verfahren zur Cybersicherheit) zu verbreiten und Wirtschaftsverbände und Kammern zu kontaktieren, um KMU zur Teilnahme an kostenlosen Online-Kursen und Webinaren zur Cybersicherheit zu ermutigen;
  - die anderen auf dem Informationsportal zur Cybersicherheit bereitgestellten Sensibilisierungsinstrumente zu fördern, um KMU dabei zu unterstützen, ihr geistiges Eigentum und ihre Geschäftsgeheimnisse besser zu schützen und Cyberangriffe wirksamer zu verhindern.
64. Die Wirtschaftsakteure werden aufgefordert,
- ihren Schutz vor Cyberangriffen zu verbessern, indem sie unter anderem die von den Behörden bereitgestellten Instrumente nutzen, einschließlich des Instrumentariums der Kommission zur Verhinderung von Cyberangriffen, die auf den Erwerb von Geschäftsgeheimnissen abzielen, oder zur Reaktion darauf;
  - ihr Personal darin zu schulen, wie es Cyberangriffe auf ihre Geschäftsgeheimnisse verhindern, bewältigen und darauf reagieren kann, und zwar durch kostenlose Schulungen und sonstige Schulungs- und Informationsmaterialien, die die Kommission zu diesem Zweck im Rahmen des Instrumentariums zur Verhinderung von Cyberdiebstahl entwickelt hat.

## KAPITEL 6

**FÖRDERUNG DES BEWUSSTSEINS, DER SCHULUNG UND BILDUNG ALLER EINSCHLÄGIGEN INTERESSENTRÄGER IM BEREICH DES GEISTIGEN EIGENTUMS***Förderung von Wissen und Ausbildung im Bereich des geistigen Eigentums in den nationalen Lehrplänen*

65. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Kernkonzepte der Rechte des geistigen Eigentums, der ethischen Nutzung von durch geistiges Eigentum geschütztem Material und der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums in ihre nationalen Lehrpläne und in die berufliche Bildung, insbesondere in die Lehrpläne für Wirtschaftsstudien an Hochschulen, aufzunehmen. Sie werden auch ermutigt, Kreativität, Innovation, Unternehmertegeist und verantwortungsvolles digitales Engagement zu fördern.
66. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Sensibilisierung für geistiges Eigentum in Lehrbüchern und die Verbreitung von Schulungsmaterial zu Rechten des geistigen Eigentums an einschlägigen Lehrerbildungseinrichtungen zu fördern. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten ermutigt, in ihren Bildungseinrichtungen, einschließlich Universitäten und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, das im Rahmen des vom EUIPO verwalteten Projekts „Ideas Powered @ School“ erstellte und gesammelte Lehr- und Schulungsmaterial zu fördern, das auch Nachweise über die von gefälschten Produkten ausgehenden Gesundheits- und Sicherheitsrisiken enthalten sollte.

*Förderung von Schulungen zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums für Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden*

67. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, maßgeschneiderte Inhalte zum Schutz und zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, die vom EUIPO und der CEPOL ausgearbeitet wurden, unter anderem in folgende Bereiche aufzunehmen:
- in die verbindlichen nationalen Schulungsprogramme für die zuständigen Behörden, einschließlich Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaft;
  - in den nationalen Lehrplan für Marktüberwachungs-, Grenz- und Küstenwachebehörden.
68. Die zuständigen Behörden, einschließlich der Marktaufsichtsbehörden und der Grenz- und Küstenwachebehörden, werden dazu ermutigt, i) die Teilnahme ihres Personals an den vom EUIPO und der CEPOL organisierten regelmäßigen Schulungen zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu fördern und ii) die von diesen EU-Agenturen ausgearbeiteten Schulungsmaterialien an ihr Personal weiterzugeben.

*Online-Apotheken*

69. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Verbraucherorganisationen den Verbrauchern dabei zu helfen, illegale Online-Apotheken zu meiden, indem sie für das gemeinsame Logo sensibilisiert werden, das auf Websites angezeigt wird, auf denen Arzneimittel zum Verkauf im Fernabsatz angeboten werden.

*Beobachtungsliste „Produkt- und Markenpiraterie“*

70. Im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung von Nachahmungen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, gegebenenfalls die Informationen in der Beobachtungsliste „Produkt- und Markenpiraterie“ zu berücksichtigen, wobei zu beachten ist, dass die Beobachtungsliste keine Feststellungen von Rechtsverletzungen enthält.

*Schutz und Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Märkten außerhalb der EU*

71. Bevor sie eine neue Geschäftstätigkeit in einem Land außerhalb der EU aufnehmen, sollten sich Wirtschaftsakteure in der EU mit dem geschäftlichen und rechtlichen Umfeld des betreffenden Landes vertraut machen, indem sie die von den Helpdesks für Rechte des geistigen Eigentums bereitgestellten und im Bericht der Kommission über den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in Drittländern veröffentlichten Informationen konsultieren. In diesem zweijährlichen Bericht werden die Drittländer ermittelt, in denen der Stand des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (sowohl online als auch offline) für die EU den größten Anlass zur Sorge gibt. Dadurch können die Wirtschaftsakteure ihre Geschäftsentscheidungen in Kenntnis der Sachlage treffen. Sie werden ferner ermutigt, die bestehenden technischen Instrumente (z. B. TMview und DesignView des EUIPO) zu nutzen oder Probleme im Zusammenhang mit geistigem Eigentum zu melden, die sich auf ihre künftigen Geschäftstätigkeiten außerhalb der EU auswirken könnten (z. B. über das Portal „Access2Markets“<sup>(7)</sup>).

<sup>(7)</sup> Startseite | Access2Markets (europa.eu).

*Freihandelszonen*

72. Betreiber von Freihandelszonen in der EU werden aufgefordert, sich an den Verhaltenskodex für saubere Freihandelszonen im Anhang der OECD-Empfehlung zur Bekämpfung des illegalen Handels: Mehr Transparenz in Freihandelszonen zu halten.

## KAPITEL 7

**FOLGEMAßNAHMEN UND ÜBERWACHUNG**

73. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission auf Anfrage über die Maßnahmen Bericht erstatten, die sie zur Umsetzung der an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen ergriffen haben.
74. Die Kommission fordert das EUIPO auf, das Bewusstsein für diese Empfehlung zu schärfen und diesbezügliche Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Sie fordert das EUIPO ferner auf, die Kommission bei der Überwachung der Umsetzung und der Auswirkungen dieser Empfehlung zu unterstützen.
75. Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums wird aufgefordert,
- die Empfehlungen in ihrem Netz von Interessenträgern, auch in ihrem Netz von Richtern, zu verbreiten;
  - Informationen und die einschlägige Rechtsprechung zur Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG zu sammeln;
  - sicherzustellen, dass alle einschlägigen Interessenträger innerhalb ihres Netzes die von ihnen benannten Ansprechpartner für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums über das IPEP zur Verfügung stellen;
  - das IPEP, einschließlich neuer Funktionen, weiterzuentwickeln, bestehende Funktionen auf neue Interessenträger auszuweiten und die Nutzung des IPEP weiter zu überwachen;
  - die von den zuständigen Behörden und Vermittlungsdiensten angewandten bewährten Verfahren zu überwachen und auszutauschen und die Anwendung der in dieser Empfehlung genannten bewährten Verfahren so weit wie möglich zu überwachen;
  - die Kommission in ihrem Dialog mit den Interessenträgern, insbesondere im Zusammenhang mit der Modernisierung der MoUs, zu unterstützen;
  - die Kommission in ihren Dialogen mit Interessenträgern über die neuen Technologien zu unterstützen, die darauf abzielen, Verfahren und Strategien im Bereich des geistigen Eigentums an virtuelle Welten und KI anzupassen, insbesondere um Forschung, bewährte Verfahren und den Dialog zwischen allen Beteiligten, einschließlich KMU, zu fördern, um Herausforderungen im Bereich der KI zu bewältigen;
  - die Kommission bei der Sammlung und Weitergabe bewährter Verfahren für die Lagerung und Vernichtung schutzrechtsverletzender Waren, einschließlich umweltverträglicher Lagerungs- und Entsorgungsmethoden, zu unterstützen;
  - Analysen und Diskussionen über Informationsaustauschsysteme im Rahmen der Technischen Gruppe für die Durchsetzung des geistigen Eigentums und den Datenaustausch zu fördern;
  - mit den für die Durchsetzung zuständigen Stellen der EU, den Marktüberwachungsbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden zusammenzuarbeiten und ihre Netze zu stärken;
  - die Kommission bei der Beobachtung von Trends im Zusammenhang mit Nachahmungen und Piraterie auf Online-Plattformen und Social-Media-Diensten in Drittländern unterstützen;
  - die Auswirkungen spezifischer Schulungen im Bereich des geistigen Eigentums auf die Strafverfolgungsbehörden zu überwachen und die mögliche Aufnahme von Kursen im Bereich des geistigen Eigentums durch die Mitgliedstaaten in ihre für die zuständigen Behörden konzipierten nationalen Schulungspläne zu überwachen;
  - die Betreiber von Freihandelszonen in der EU zu ermutigen, der OECD-Empfehlung für mehr Transparenz in Freihandelszonen nachzukommen.

76. Das EUIPO wird aufgefordert, den Erfolg der Beratung zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (IP Scan Enforcement) auf der Grundlage der Zahl der nationalen Ämter für geistiges Eigentum, die die Dienstleistung erbringen, sowie der Zahl der KMU, die sie in Anspruch nehmen, zu verfolgen.
77. Das EUIPO wird ersucht, die Zusammenarbeit mit EURid und anderen Registern für Domainnamen auszuweiten, insbesondere in Bezug auf das Informations- und Warnsystem, geografische Angaben und andere TLDs.
78. Das EUIPO wird aufgefordert, das Bewusstsein für Cybersicherheit zu schärfen und zur Verbreitung und Förderung des Instrumentariums zur Verhinderung von Cyberdiebstahl, einschließlich seines Sensibilisierungs- und Schulungsmaterials, beizutragen.
79. Das EUIPO-Mediationszentrum wird aufgefordert, i) die einschlägigen Netzwerke zur Förderung und Ausweitung des Einsatzes von ADR bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, auch in Bezug auf Rechtsverletzungen, aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um Nachahmungen wirksamer zu bekämpfen, und ii) die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit ADR zu überwachen.
80. Die Kommission wird die Auswirkungen dieser Empfehlung unter gebührender Berücksichtigung der Feststellungen des EUIPO spätestens drei Jahre nach Annahme der Empfehlung bewerten. Auf dieser Grundlage wird die Kommission prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind, wobei sie Folgendes berücksichtigen wird: i) technologische Entwicklungen; ii) die Ergebnisse der Follow-up-Studie zur Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG und iii) etwaige Auswirkungen der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 und der Empfehlung (EU) 2023/1018 auf die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und die Bekämpfung von Nachahmungen und Produktpiraterie.

Brüssel, den 19. März 2024

*Für die Kommission*  
Thierry BRETON  
*Mitglied der Kommission*



2024/927

26.3.2024

**RICHTLINIE (EU) 2024/927 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 13. März 2024**

**zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> hat die Kommission die Anwendung und den Geltungsbereich dieser Richtlinie überprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Ziele der Integration des Unionsmarktes für alternative Investmentfonds (im Folgenden „AIF“), der Gewährleistung eines hohen Maßes an Anlegerschutz und des Schutzes der Finanzstabilität größtenteils erreicht wurden. Bei ihrer Überprüfung kam die Kommission jedoch auch zu dem Schluss, dass es notwendig ist, die Vorschriften für Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Funds Manager — im Folgenden „AIFM“), die AIF verwalten, die Kredite vergeben, zu harmonisieren sowie die geltenden Standards für AIFM, die ihre Funktionen an Dritte übertragen, zu klären, die Gleichbehandlung von Einrichtungen, die Verwahrdienstleistungen erbringen (im Folgenden „Verwahrstellen“) sicherzustellen, den grenzüberschreitenden Zugang zu Verwahrdienstleistungen zu verbessern, die Erhebung von Aufsichtsdaten zu optimieren und den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Instrumenten in der gesamten Union zu erleichtern. Daher sind Änderungen erforderlich, um diese Notwendigkeiten anzugehen und das Funktionieren der Richtlinie 2011/61/EU zu verbessern.
- (2) Solide Regeln für Übertragungen, die Gleichbehandlung der Verwahrstellen, eine kohärente aufsichtliche Berichterstattung, insbesondere durch die Beseitigung von Überschneidungen und überflüssigen Anforderungen, und ein harmonisierter Ansatz für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Instrumenten sind für die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „OGAW“) ebenfalls erforderlich. Daher ist es auch angebracht, die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> zu ändern, die Vorschriften für die Zulassung und den Betrieb von OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften in den Bereichen Übertragung, Verwahrung von Vermögenswerten, aufsichtliche Berichterstattung und Liquiditätsrisikomanagement enthält.
- (3) Der Markt für AIF der Union erreichte Ende 2022 einen Nettoinventarwert von 6,8 Billionen EUR. Auf professionelle Anleger entfallen rund 86 % des Nettoinventarwerts der AIF, die von zugelassenen AIFM und von AIFM unterhalb des Schwellenwerts, d. h. den in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU genannten AIFM, in der Union verwaltet oder betrieben werden. Auf dem Unionsmarkt für AIF werden Unternehmen in der Union mehr als 250 Mrd. EUR an privaten Krediten bereitgestellt, und 30 % des der Branche insgesamt zugewiesenen Gesamtkapitals entfallen auf Investoren aus der Union. Der Umfang des aggregierten Unionsmarktes für AIF hat weiter zugenommen und ist zwischen 2020 und 2022 um mehr als 15 % gestiegen; Ende 2020 entfiel ein Drittel der Fondsbranche des Europäischen Wirtschaftsraums auf AIF. Dennoch besteht für die Branche noch Wachstumspotenzial, indem den institutionellen Anlegern eine größere Auswahl geboten und die Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalmarktunion verbessert wird.

<sup>(1)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Februar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. Februar 2024.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

- (4) Um die Effizienz der Tätigkeiten von AIFM zu erhöhen, sollte die Liste der Nebendienstleistungen in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU um die Aufgaben eines Administrators gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> („Verwaltung von Referenzwerten“) und Kreditdienstleistungen gemäß der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> erweitert werden. Der Vollständigkeit halber sollte klargestellt werden, dass der AIFM bei der Wahrnehmung der Aufgaben eines solchen Administrators oder bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen der Verordnung (EU) 2016/1011 bzw. der Richtlinie (EU) 2021/2167 unterliegen sollte.
- (5) Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit sollte präzisiert werden, dass die Verwaltung von AIF auch die Tätigkeiten der Vergabe von Krediten im Namen eines AIF und die Verwaltung von Verbriefungszweckgesellschaften umfassen kann.
- (6) Im Interesse einer größeren Rechtssicherheit für AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Dienstleistungen, die sie für Dritte erbringen können, sollte präzisiert werden, dass AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften zum Nutzen Dritter die gleichen Funktionen und Tätigkeiten ausüben dürfen, die sie bereits in Bezug auf die von ihnen verwalteten AIF und OGAW ausüben, sofern etwaige Interessenkonflikte, die sich aus der Wahrnehmung dieser Funktion bzw. der Erbringung dieser Tätigkeit für Dritte ergeben, angemessen bewältigt werden. Zu diesen Funktionen und Tätigkeiten gehören beispielsweise Unternehmensdienstleistungen etwa in den Bereichen Personal und Informationstechnologie (IT) sowie IT-Dienstleistungen für das Portfolio- und Risikomanagement. Diese Möglichkeit würde auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit von EU-AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften stärken, indem Größenvorteile ermöglicht werden, und würde zur Diversifizierung der Einnahmequellen beitragen.
- (7) Um für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte klargestellt werden, dass AIFM, die Nebendienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente erbringen, den Vorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> unterliegen. In Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, sollten die AIFM verpflichtet sein, die Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU zu erfüllen.
- (8) Um die einheitliche Anwendung der in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Anforderungen bezüglich der erforderlichen personellen Ressourcen der AIFM sicherzustellen, muss präzisiert werden, dass ein AIFM den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Beantragung einer Zulassung Informationen über die personellen und technischen Ressourcen vorlegen sollte, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und gegebenenfalls zur Beaufsichtigung seiner Beauftragten einsetzen wird. Zur Führung der Geschäfte des AIFM sollten mindestens zwei natürliche Personen ernannt werden, die auf Vollzeitbasis entweder beim AIFM beschäftigt oder geschäftsführende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsgremiums des AIFM sind und in der Union ansässig sind, d. h. ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben. Unabhängig von diesem gesetzlichen Minimum können je nach Größe und Komplexität des AIFM und der von ihm verwalteten AIF mehr Ressourcen erforderlich sein.
- (9) In einigen Mitgliedstaaten gelten nationale Rechtsvorschriften oder Branchenstandards in Bezug auf den Grad der Unabhängigkeit eines oder mehrerer Mitglieder des Leitungsgremiums eines AIFM, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einer Investmentgesellschaft. AIFM, die an Kleinanleger vertriebene AIF verwalten, sowie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften sollten dazu angehalten werden, mindestens einen unabhängigen oder nicht geschäftsführenden Direktor als Mitglied ihres Leitungsgremiums zu bestellen, wenn dies nach nationalem Recht oder den Branchenstandards des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft möglich ist, um die Interessen der AIF und OGAW sowie der Anleger der von dem AIFM verwalteten AIF oder des OGAW zu schützen. Bei dieser Bestellung muss der AIFM, die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft sicherstellen, dass der Direktor charakterlich und in seinem Urteil unabhängig ist und über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügt, um beurteilen zu können, ob der AIFM, die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft den AIF oder OGAW im besten Interesse der Anleger verwaltet.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

<sup>(5)</sup> Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1).

<sup>(6)</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- (10) Der Vertrieb von AIF wird nicht immer direkt durch den AIFM durchgeführt, sondern auch durch einen oder mehrere Vertriebsstellen entweder im Namen des AIFM oder im eigenen Namen. Es könnte insbesondere vorkommen, dass ein unabhängiger Finanzberater einen AIF ohne Wissen des AIFM vertreibt. Die meisten Fondsvertriebsstellen unterliegen rechtlichen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup>, in denen der Geltungsbereich und Umfang ihrer Verantwortlichkeiten gegenüber ihren eigenen Kunden festgelegt sind. In der Richtlinie 2011/61/EU sollte daher die Vielfalt der Vertriebsvereinbarungen anerkannt werden und unterschieden werden zwischen Vereinbarungen, bei denen eine Vertriebsstelle im Namen des AIFM tätig ist, was als Übertragungsvereinbarung betrachtet werden sollte, und Vereinbarungen, bei denen eine Vertriebsstelle im eigenen Namen handelt, wenn sie den AIF gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder über Lebensversicherungsanlageprodukte gemäß der Richtlinie (EU) 2016/97 vertreibt; in diesem Fall sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU zur Übertragung ungeachtet einer etwaigen Vertriebsvereinbarung zwischen dem AIFM und der Vertriebsstelle keine Anwendung finden.
- (11) Eine Übertragung kann eine effiziente Verwaltung von Wertpapierbeständen und die Beschaffung des erforderlichen Fachwissens in einem bestimmten geografischen Markt oder einer bestimmten Anlageklasse ermöglichen. Es ist jedoch wichtig, dass die Aufsichtsbehörden über aktuelle Informationen zu den wichtigsten Elementen der Übertragungsvereinbarungen verfügen. Um einen zuverlässigen Überblick über die Übertragungstätigkeiten in der Union zu erhalten, sollten die AIFM den zuständigen Behörden regelmäßig Informationen über Übertragungsvereinbarungen übermitteln, die die Übertragung von Funktionen kollektiver oder Ermessensspielraum unterliegender Portfolioverwaltung oder von Funktionen des Risikomanagements umfassen. Die AIFM sollten daher in Bezug auf jeden von ihnen verwalteten AIF Informationen über die Beauftragten, eine Liste und eine Beschreibung der übertragenen Tätigkeiten, den Betrag und den prozentualen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten AIF, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktion sind, eine Beschreibung, wie der AIFM den Beauftragten beaufsichtigt, überwacht und kontrolliert, Informationen über die Weiterübertragungsvereinbarungen und das Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungs- und Weiterübertragungsvereinbarungen übermitteln. Aus Gründen der Klarheit sollte präzisiert werden, dass die erhobenen Daten über den Betrag und den prozentualen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten AIF, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktionen sind, dem Zweck dienen, einen besseren Überblick über die Funktionsweise der Übertragung zu erhalten, und für sich genommen kein Beweisindikator bei der Beurteilung der Angemessenheit der Substanz- oder Risikomanagementvorkehrungen oder der Wirksamkeit der Aufsichts- oder Kontrollvorkehrungen auf der Ebene des Verwalters sind. Diese Informationen sollten den zuständigen Behörden im Rahmen der Regelung für die aufsichtliche Berichterstattung gemäß der Richtlinie 2011/61/EU übermittelt werden.
- (12) Um die einheitliche Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU sicherzustellen, sollte klargestellt werden, dass die darin festgelegten Übertragungsregelungen für alle in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Funktionen und für die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie aufgeführte Liste der Nebendienstleistungen gelten.
- (13) Investmentfonds, die Kredite gewähren, können eine alternative Finanzierungsquelle für die Realwirtschaft sein. Solche Fonds können wichtige Finanzmittel für kleine und mittlere Unternehmen in der Union bereitstellen, für die der Zugang zu herkömmlichen Kreditquellen schwieriger ist. Unterschiedliche nationale Regulierungsansätze können jedoch zu Aufsichtsarbitrage und einem unterschiedlichen Niveau des Anlegerschutzes führen, was die Schaffung eines effizienten Binnenmarkts für die Kreditvergabe durch AIF behindert. In der Richtlinie 2011/61/EU sollte das Recht von AIF anerkannt werden, Kredite zu vergeben. Es sollten zudem gemeinsame Vorschriften festgelegt werden, um einen effizienten Binnenmarkt für die Kreditvergabe durch AIF zu schaffen, ein einheitliches Niveau des Anlegerschutzes in der Union sicherzustellen, den AIF die Möglichkeit zu geben, ihre Tätigkeit durch die Vergabe von Krediten in allen Mitgliedstaaten auszubauen, und den Zugang von Unionsunternehmen zu Finanzmitteln zu erleichtern, was ein Hauptziel der Kapitalmarktunion ist, wie in der Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen — neuer Aktionsplan“ dargelegt. Angesichts des schnell wachsenden Marktes für Privatkredite ist es jedoch notwendig, sich mit den potenziellen mikroprudenziellen und makroprudenziellen Risiken zu befassen, die von der Kreditvergabe durch AIF ausgehen und sich auf das breitere Finanzsystem ausweiten könnten. Die geltenden Vorschriften für AIFM, die AIF, die Kredite vergeben, verwalten, sollten harmonisiert werden, um das Risikomanagement auf dem gesamten Finanzmarkt zu verbessern und die Transparenz für die Anleger zu erhöhen. Aus Gründen der Klarheit sollte präzisiert werden, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie über AIFM, die AIF, die Kredite vergeben, verwalten, die Mitgliedstaaten nicht daran hindern sollten, nationale Rechtsrahmen für Produkte vorzugeben, mit denen für bestimmte Kategorien von AIF strengere Vorschriften festgelegt werden.
- (14) Die Kreditvergabe erfolgt nicht immer direkt durch den AIF. Es kann Fälle geben, in denen ein AIF einen Kredit indirekt über einen Dritten oder eine Zweckgesellschaft gewährt, die den Kredit für den oder im Namen des AIF oder für den oder im Namen des AIFM in Bezug auf den AIF gewährt, bevor ein Kreditrisiko erlangt wird. Um eine Umgehung der Richtlinie 2011/61/EU zu verhindern, sollten Fälle, in denen dieser AIF oder AIFM an der

(7) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Strukturierung des Kredits oder an der Festlegung oder Vorabvereinbarung seiner Merkmale beteiligt ist, als kreditvergebende Tätigkeiten gelten und der genannten Richtlinie unterliegen.

- (15) AIF, die Verbrauchern Kredite gewähren, unterliegen den Anforderungen anderer Instrumente des Unionsrechts, die für Verbraucherkredite gelten, einschließlich der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(8)</sup> und der Richtlinie (EU) 2021/2167. Diese Instrumente des Unionsrechts sorgen für den grundlegenden Schutz von Kreditnehmern auf Unionsebene. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, die Vergabe von Krediten durch AIF an Verbraucher in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen.
- (16) Um die professionelle Verwaltung von AIF zu unterstützen und die Risiken für die Finanzstabilität zu mindern, sollten AIFM, die AIF verwalten, die in der Kreditvergabe tätig sind, unabhängig davon, ob diese AIF die Definition eines kreditvergebenden AIF erfüllen, über wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Gewährung von Krediten verfügen. Sie sollten auch wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos und die Verwaltung und Überwachung ihres Kreditportfolios umsetzen, wenn die von ihnen verwalteten AIF an der Kreditvergabe beteiligt sind, auch wenn diese AIF über Dritte Kreditrisiken erlangen. Diese Strategien, Verfahren und Prozesse sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Kreditvergabe stehen und regelmäßig überprüft werden.
- (17) Um das Risiko der Verflechtung von kreditvergebenden AIF und anderen Finanzmarktteilnehmern zu mindern, sollten die AIFM dieser AIF verpflichtet werden, ihr Risiko zu streuen und ihr Engagement bestimmten Grenzen zu unterwerfen, wenn es sich bei einem Kreditnehmer um ein Finanzinstitut handelt.
- (18) Um die Stabilität und Integrität des Finanzsystems sicherzustellen und angemessene Schutzmaßnahmen einzuführen, sollten kreditvergebende AIF einer Obergrenze für Hebelfinanzierungen unterliegen, die davon abhängig ist, ob es sich um offene oder geschlossene AIF handelt. Das Risiko für die Finanzstabilität ist bei offenen AIF, die hohen Rückgabeverlangen unterliegen können, größer. Im Einklang mit dem Ziel der Wahrung der Finanzstabilität sollte die Begrenzung der Hebelfinanzierung nicht davon abhängen, ob ein kreditvergebender AIF an professionelle Anleger und Kleinanleger oder nur an professionelle Anleger vertrieben wird. Die Commitment-Methode bietet einen umfassenden und robusten Rahmen für die Berechnung der Hebelfinanzierung im Einklang mit internationalen Standards und insbesondere für die Berücksichtigung der durch Derivate geschaffenen synthetischen Hebelfinanzierung. Diese Obergrenzen für Hebelfinanzierungen sollten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM nicht daran hindern, strengere Obergrenzen für Hebelfinanzierungen vorzuschreiben, wenn dies zur Sicherstellung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems für notwendig erachtet wird.
- (19) Um Interessenkonflikte zu begrenzen, sollten AIFM und ihre Mitarbeiter keine Kredite von durch sie verwalteten AIF erhalten. Ebenso sollte es der Verwahrstelle des AIF und dem Beauftragten der Verwahrstelle, dem Beauftragten des AIFM und seinen Mitarbeitern sowie Unternehmen aus derselben Unternehmensgruppe wie der AIFM untersagt sein, Kredite von dem betreffenden AIF zu erhalten.
- (20) Zur Vermeidung von ungebührlichem Risikoverhalten und zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Bonität der von AIF vergebenen Kredite sollten für diese Kredite Risikoselbstbehalte vorgeschrieben werden, wenn sie auf Dritte übertragen werden. Mit demselben Ziel sollte es AIFM untersagt werden, einen AIF zu verwalten, der Kredite zu dem alleinigen Zweck vergibt, diese an Dritte zu verkaufen (Strategie „Kreditvergabe-Verbriefung-Verkauf“), unabhängig davon, ob dieser AIF die Definition eines kreditvergebenden AIF erfüllt. Kredite sollten ausschließlich zum Zweck der Anlage des vom AIF beschafften Kapitals im Einklang mit seiner Anlagestrategie und seinen regulatorischen Beschränkungen gewährt werden. Der AIFM sollte diese Anlagestrategie jedoch im besten Interesse der Anleger des AIF umsetzen können. Dies bedeutet, dass Ausnahmen von den Vorschriften über den Risikoselbstbehalt erforderlich sind und Fälle abdecken sollten, in denen das Halten eines Teils des Kredits nicht mit der Umsetzung der Anlagestrategie des AIF oder mit den regulatorischen Anforderungen, einschließlich Produktanforderungen, vereinbar ist, die dem AIF und seinem AIFM auferlegt werden. Zu diesen Fällen gehören Situationen, in denen das Halten eines Teils des Kredits dazu führen würde, dass der AIF seine Anlage- oder Diversifizierungsgrenzen überschreitet oder gegen regulatorische Anforderungen verstößt, wie z. B. gemäß Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassene restriktive Maßnahmen, oder in denen der AIF in die Liquidation eintritt, oder in denen sich die Situation des Kreditnehmers geändert hat, z. B. im Falle einer

<sup>(8)</sup> Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

Fusion oder eines Ausfalls des Kreditnehmers, wenn die Anlagestrategie des AIF nicht darin besteht, notleidende Vermögenswerte zu verwalten, oder in denen die Portfoliostrukturierung des AIF geändert wird, sodass der AIF keine Risikopositionen in einer bestimmten Branche oder einer bestimmten Anlageklasse mehr eingeht. Ein AIFM sollte auf Ersuchen der zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats seine Entscheidung begründen, von einer solchen Ausnahme von den Vorschriften über den Risikoselbstbehalt Gebrauch zu machen, und sollte verpflichtet sein, kontinuierlich dem übergeordneten Grundsatz des Verbots von „Kreditvergabe-Verbriefungs-Verkauf“-Strategien nachzukommen.

- (21) Langfristige, illiquide Kredite, die von einem AIF gehalten werden, könnten zu Liquiditätsinkongruenzen führen, wenn die offene Struktur des AIF es den Anlegern ermöglicht, ihre Anteile häufig zurückzugeben. Es ist daher notwendig, die Risiken im Zusammenhang mit der Fristentransformation zu mindern, indem eine geschlossene Struktur für kreditvergebende AIF vorgeschrieben wird. Es sollte jedoch möglich sein, dass kreditvergebende AIF als offene AIF betrieben werden, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind, darunter ein Liquiditätsmanagementsystem, das Liquiditätsinkongruenzen minimiert, eine faire Behandlung der Anleger sicherstellt und der Aufsicht der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterliegt. Damit es kohärente Kriterien gibt, anhand derer die zuständigen Behörden feststellen können, ob ein kreditvergebender AIF eine offene Struktur aufrechterhalten kann, sollte die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA) Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um diese Kriterien unter gebührender Berücksichtigung der Art, des Liquiditätsprofils und der Risikopositionen von kreditvergebenden AIF festzulegen.
- (22) Es sollte klargestellt werden, dass in Fällen, in denen ein AIF, der Kredite vergibt, oder ein AIFM in Bezug auf die Kreditgeschäfte von ihm verwalteter AIF den Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU und den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 <sup>(10)</sup>, (EU) Nr. 346/2013 <sup>(11)</sup> und (EU) 2015/760 <sup>(12)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt, die spezifischen Produktanforderungen gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 sowie der Verordnung (EU) 2015/760 Vorrang vor den allgemeineren Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU haben sollten.
- (23) Aufgrund des potenziell illiquiden und langfristigen Charakters der Vermögenswerte von AIF, die Kredite vergeben, könnten AIFM Schwierigkeiten haben, Änderungen der regulatorischen Anforderungen einzuhalten, die während des Lebenszyklus der von ihnen verwalteten AIF eingeführt werden, ohne das Vertrauen ihrer Anleger zu beeinträchtigen. Es ist daher erforderlich, für bestimmte Anforderungen an AIF, die vor der Annahme dieser Richtlinie gegründet wurden, Übergangsbestimmungen anzuwenden. Solche AIF und AIFM sollten sich jedoch auch für die Anwendung dieser Vorschriften entscheiden können, sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM entsprechend unterrichtet werden. Darüber hinaus sollten die für die Kreditvergabe und für kreditvergebende AIF geltenden Vorschriften, mit Ausnahme der Obergrenzen für Hebelfinanzierung und Investitionen und der Verpflichtung für kreditvergebende AIF, als geschlossene AIF tätig zu sein, nur für Kredite gelten, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie vergeben wurden.
- (24) Um die Marktüberwachung durch die Aufsichtsbehörden zu unterstützen, sollte die Informationserfassung und -weitergabe durch aufsichtliche Berichterstattung verbessert werden. Doppelte Berichtspflichten, die im Rahmen von Unions- und nationalen Rechtsvorschriften bestehen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(13)</sup>, der Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(14)</sup>, der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank <sup>(15)</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 <sup>(16)</sup> der Europäischen Zentralbank, könnten beseitigt werden, um die Effizienz zu verbessern und

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

<sup>(10)</sup> Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

<sup>(11)</sup> Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

<sup>(12)</sup> Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

<sup>(13)</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

<sup>(14)</sup> Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42).

<sup>(15)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 305 vom 1.11.2012, S. 6).

<sup>(16)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1073/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über Aktiva und Passiva von Investmentfonds (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 73).

den Verwaltungsaufwand für die AIFM zu verringern. Die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(17)</sup> errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(18)</sup> errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und die ESMA (gemeinsam als „Europäische Aufsichtsbehörden“ oder „ESA“ bezeichnet) und die Europäische Zentralbank (EZB) sollten erforderlichenfalls mit Unterstützung der zuständigen Behörden den Datenbedarf der verschiedenen Aufsichtsbehörden bewerten, damit die Änderungen des Formulars für die aufsichtlichen Meldungen für AIFM wirksam sind.

- (25) Um die doppelte Berichterstattung und den damit verbundenen Meldeaufwand für AIFM zu verringern und eine effiziente Weiterverwendung von Daten durch die Behörden sicherzustellen, sollten die von AIFM an die zuständigen Behörden gemeldeten Daten anderen zuständigen Behörden, den ESA und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) gemäß der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 7. Dezember 2017<sup>(19)</sup>, wann immer dies für die Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sowie den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) nur für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- (26) In Vorbereitung auf künftige Änderungen der aufsichtlichen Berichtspflichten sollte der Umfang der Daten, die von AIFM verlangt werden können, erweitert werden, indem Beschränkungen in Bezug auf den Umfang aufgehoben werden, die sich auf bedeutende Transaktionen und Engagements oder Gegenparteien konzentrieren, und indem weitere Kategorien von Daten, die den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, hinzugefügt werden. Wenn die ESMA zu dem Schluss kommt, dass eine vollständige, regelmäßige Offenlegung des Portfolios gegenüber den Aufsichtsbehörden gerechtfertigt ist, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU die notwendige Ausweitung des Meldeumfangs ermöglichen.
- (27) Um die kohärente Harmonisierung der aufsichtlichen Berichtspflichten sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 technische Regulierungsstandards zu erlassen, um den Inhalt, die Formulare und die Verfahren zur Standardisierung der aufsichtlichen Berichterstattung durch AIFM festzulegen, wodurch das Formblatt, das in dem gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt ist, ersetzt wird sowie die Häufigkeit und der Zeitplan für die Berichterstattung festgelegt werden. Was die zu Übertragungsvereinbarungen zu meldenden Informationen betrifft, so sollten sich die technischen Regulierungsstandards darauf beschränken, das angemessene Maß an Standardisierung der zu meldenden Informationen festzulegen. Durch diese technischen Regulierungsstandards sollten keine Elemente hinzugefügt werden, die in der Richtlinie 2011/61/EU nicht vorgesehen sind.
- (28) Zur Vereinheitlichung der aufsichtlichen Berichterstattung sollte die Kommission die Befugnis erhalten, von der ESMA entwickelte technische Durchführungsstandards für das Format, die Datenstandards und die Verfahren und Vorkehrungen für die Meldungen der AIFM anzunehmen. Die Kommission sollte diese technischen Durchführungsstandards durch Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassen.
- (29) Um für eine wirksamere Reaktion auf Liquiditätsengpässe in Zeiten von Störungen des Marktes zu sorgen und die Anleger besser zu schützen, sollten in der Richtlinie 2011/61/EU Vorschriften zur Umsetzung der Empfehlung des ESRB vom 7. Dezember 2017 festgelegt werden.
- (30) Damit die AIFM offener AIF mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat in der Lage sind, unter angespannten Marktbedingungen dem Rückgabedruck zu begegnen, sollten AIFM verpflichtet sein, mindestens zwei Liquiditätsmanagement-Instrumente aus der harmonisierten Liste in Anhang V Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2011/61/EU auszuwählen und in die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF aufzunehmen. Verwaltet ein AIFM einen AIF, der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(20)</sup> als Geldmarktfonds zugelassen ist, so sollte der AIFM ausnahmsweise beschließen können, nur ein Liquiditätsmanagement-Instrument aus dieser Liste auszuwählen. Diese Liquiditätsmanagement-Instrumente sollten für die

<sup>(17)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>(18)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

<sup>(19)</sup> Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 7. Dezember 2017 zu Liquiditäts- und Hebelfinanzierungsrisiken von Investmentfonds (ESRB/2017/6) (ABl. C 151 vom 30.4.2018, S. 1).

<sup>(20)</sup> Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des AIF geeignet sein. AIFM sollten solche Liquiditätsmanagement-Instrumente aktivieren, wenn dies zum Schutz der Interessen der AIF-Anleger erforderlich ist. Darüber hinaus sollten AIFM offener AIF stets die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies im Hinblick auf die Interessen der AIF-Anleger gerechtfertigt ist, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen vorübergehend auszusetzen oder die Abspaltung illiquider Anlagen zu aktivieren. Wenn ein AIFM die Entscheidung trifft, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen auszusetzen, sollte er die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Wenn ein AIFM die Entscheidung trifft, die Abspaltung illiquider Anlagen zu aktivieren oder zu deaktivieren, sollte er die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats innerhalb einer angemessenen Frist vor der Aktivierung oder Deaktivierung dieses Liquiditätsmanagement-Instruments darüber informieren. Ein AIFM sollte die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats auch informieren, wenn er ein anderes Liquiditätsmanagement-Instrument in einer Weise aktiviert oder deaktiviert, die nicht dem normalen Geschäftsverlauf gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF entspricht. Das würde es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, besser mit einem möglichen Übergreifen von Liquiditätsspannungen auf den Gesamtmarkt umzugehen.

- (31) Um den Anlegerschutz zu stärken, sollte insbesondere präzisiert werden, dass die Sachauskehr für Kleinanleger nicht geeignet ist und daher nur aktiviert werden sollte, um Auszahlungsaufträge professioneller Anleger zu erfüllen. Gleichzeitig sollte dem Risiko einer Ungleichbehandlung zwischen zurückgebenden Anlegern und anderen Anteilinhabern entgegengewirkt werden.
- (32) Um eine ihrer Risikobereitschaft und ihren Liquiditätsbedürfnissen entsprechende Anlageentscheidung treffen zu können, sollten die Anleger über die Bedingungen für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Instrumenten informiert werden.
- (33) Um eine kohärente Harmonisierung im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements durch AIFM offener Fonds sicherzustellen und die Markt- und Aufsichtskonvergenz zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 technische Regulierungsstandards zu erlassen, um die Merkmale der in Anhang V der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente unter gebührender Berücksichtigung der Vielfalt der Anlagestrategien und der zugrunde liegenden Vermögenswerte von AIF festzulegen. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden und sollten die Möglichkeiten der AIFM, für alle Anlageklassen, Hoheitsgebiete und Marktbedingungen das geeignete Liquiditätsmanagement-Instrument zu nutzen, nicht einschränken. Um ein einheitliches Anlegerschutzniveau in der Union sicherzustellen, sollte die ESMA Leitlinien für die Auswahl und Kalibrierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten durch AIFM ausarbeiten. In diesen Leitlinien sollte festgestellt werden, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement bei den AIFM verbleibt.
- (34) Verwahrstellen spielen eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Interessen der Anleger und sollten in der Lage sein, ihre Aufgaben unabhängig von der Art des Verwahrers, der die Vermögenswerte der AIF verwahrt, zu erfüllen. Daher ist es notwendig, Zentralverwahrer (Central Securities Depositories — CSD), wenn sie Hinterlegungsdienstleistungen für AIF erbringen, in die Verwahrkette einzubeziehen, damit stets ein stabiler Informationsfluss zwischen dem Verwahrer der Vermögenswerte eines AIF und der Verwahrstelle besteht. Um unnötige Arbeit zu vermeiden, sollten die Verwahrstellen keine Ex-ante-Sorgfaltsprüfung durchführen, wenn sie beabsichtigen, die Verwahrung an Zentralverwahrer zu übertragen.
- (35) Um die Aufsichtszusammenarbeit und Wirksamkeit zu verbessern, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM befugt sein, eine begründete Anfrage an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dieses AIFM zu richten, damit Aufsichtsmaßnahmen gegen den AIFM ergriffen werden.
- (36) Zur Verbesserung der Aufsichtszusammenarbeit sollte die ESMA verlangen können, dass eine zuständige Behörde der ESMA einen Fall vorlegt, der grenzüberschreitende Auswirkungen hat und den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität beeinträchtigen könnte. Die Analyse solcher Fälle durch die ESMA würde anderen zuständigen Behörden ein besseres Verständnis der diskutierten Fragen vermitteln, dazu beitragen, ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern, und die Integrität des Marktes für AIF schützen.
- (37) Um die Aufsichtskonvergenz im Bereich der Aufgaben- und Funktionsübertragung zu unterstützen, sollte die ESMA umfassendere Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie, auch im Bereich der angemessenen Beaufsichtigung und Kontrolle der Übertragungsvereinbarungen in allen Mitgliedstaaten, erhalten. Zu diesem Zweck sollte sie sich vor der nächsten Überprüfung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU auf die Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden und im Zusammenhang mit der Übertragung auf die Ausübung ihrer Befugnisse im Bereich der Aufsichtskonvergenz stützen. Die ESMA sollte einen Bericht vorlegen, in dem die Marktpraktiken in Bezug auf die Aufgaben- und Funktionsübertragung und die Einhaltung der Vorschriften für die Übertragung sowie die Substanzanforderungen, z. B. in Bezug auf die personellen und technischen Ressourcen, die AIFM, Verwaltungsgesellschaften und ihre Beauftragten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben einsetzen, analysiert werden.

- (38) In der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(21)</sup> werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt. Es ist wichtig, bei den Transparenzvorschriften für die Nachhaltigkeit für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater einen horizontalen Ansatz zu verfolgen. AIF und OGAW können einen wichtigen Beitrag zu den Zielen der Kapitalmarktunion leisten. Das Wachstum des Marktes für AIF und OGAW muss auch mit anderen Zielen der Union im Einklang stehen und sollte daher in Richtung der Förderung eines nachhaltigen Wachstums gelenkt werden. AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften sollten nachweisen können, dass sie ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2019/2088 kontinuierlich nachkommen. Dementsprechend sollten AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften Umwelt-, Sozial- und Governance-Parameter (environmental, social and governance — ESG) in die Governance- und Risikomanagementvorschriften einbeziehen, die zur Unterstützung ihrer Anlageentscheidungen verwendet werden. AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften sollten die Governance- und Risikomanagementvorschriften auch auf ihre Anlageentscheidungen und ihre Bewertung relevanter Risiken, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, anwenden. Das ist umso wichtiger, wenn die AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften positive Behauptungen zu den nachhaltigen Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF und OGAW äußern. Diese Anlageentscheidungen und Risikobewertungen sollten im besten Interesse der Anleger der AIF und OGAW getroffen werden. Die ESMA sollte ihre Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß den Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf die Abstimmung von Anreizen mit den ESG-Risiken in der Vergütungspolitik aktualisieren.
- (39) Der Vertrieb von OGAW wird nicht immer direkt durch die Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, sondern auch durch eine oder mehrere Vertriebsstellen entweder im Namen der Verwaltungsgesellschaft oder im eigenen Namen. Es könnte insbesondere vorkommen, dass ein unabhängiger Finanzberater einen OGAW ohne Wissen der Verwaltungsgesellschaft vertriebt. Die meisten Fondsvertriebsstellen unterliegen rechtlichen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/97, in denen der Geltungsbereich und Umfang ihrer Verantwortung gegenüber ihren eigenen Kunden festgelegt sind. In der Richtlinie 2009/65/EG sollte daher die Vielfalt der Vertriebsvereinbarungen anerkannt werden und unterschieden werden zwischen Vereinbarungen, bei denen eine Vertriebsstelle im Namen der Verwaltungsgesellschaft tätig ist, was als Übertragungsvereinbarung betrachtet werden sollte, und Vereinbarungen, bei denen eine Vertriebsstelle im eigenen Namen handelt, wenn sie den OGAW gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder über Lebensversicherungsanlageprodukte gemäß der Richtlinie (EU) 2016/97 vertriebt; in diesem Fall sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zur Übertragung ungeachtet einer etwaigen Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle keine Anwendung finden.
- (40) Auf einigen konzentrierten Märkten fehlt ein wettbewerbsfähiges Angebot an Verwahrdienstleistungen. Um diesem Mangel zu begegnen, der zu höheren Kosten für AIFM und einem weniger effizienten Markt für AIF führen kann, sollten die Mitgliedstaaten ihren zuständigen Behörden gestatten können, eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Verwahrstelle zu bestellen. Von dieser Möglichkeit sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und mit vorheriger Genehmigung der für den AIF zuständigen Behörden. Da die Entscheidung, die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle zu gestatten, nicht automatisch erfolgen sollte, selbst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, sollten die zuständigen Behörden diese Entscheidung nur treffen, nachdem sie im Einzelfall geprüft haben, ob es im Herkunftsmitgliedstaat des AIF keine einschlägigen Verwahrdienste gibt, wobei die Anlagestrategie des AIF zu berücksichtigen ist.
- (41) Im Rahmen ihrer Überprüfung der Richtlinie 2011/61/EU sollte die Kommission eine Bewertung der Funktionsweise der Ausnahmeregelung, die die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle ermöglicht, und der potenziellen Vorteile und Risiken, einschließlich der Auswirkungen auf den Anlegerschutz, die Finanzstabilität, die Effizienz der Aufsicht und die Verfügbarkeit von Wahlmöglichkeiten auf dem Markt durchführen, die sich aus einer Änderung des Anwendungsbereichs dieser Ausnahme im Einklang mit den Zielen der Kapitalmarktunion ergeben.
- (42) Die Eröffnung der Möglichkeit, eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Verwahrstelle zu benennen, sollte mit einer größeren Reichweite der Aufsicht einhergehen. Daher sollte die Verwahrstelle verpflichtet werden, nicht nur mit ihren eigenen zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, sondern auch mit den zuständigen Behörden desjenigen AIF, für den die Verwahrstelle bestellt wurde, und mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, der den AIF verwaltet, wenn diese zuständigen Behörden ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als die Verwahrstelle.

<sup>(21)</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

- (43) Um die Anleger besser zu schützen, sollte der Informationsfluss von den AIFM zu den AIF-Anlegern verbessert werden. Damit AIF-Anleger die Kosten des AIF besser nachvollziehen können, sollten die AIFM die Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten angeben, die vom AIFM getragen werden und die anschließend direkt oder indirekt dem AIF oder einer seiner Anlagen zugerechnet werden. AIFM sollten regelmäßig über all diese Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten Bericht erstatten. AIFM sollten ferner verpflichtet werden, den Anlegern über die Zusammensetzung des Portfolios ihrer vergebenen Kredite zu berichten.
- (44) Um die Markttransparenz zu erhöhen und die verfügbaren AIF-Marktdaten effektiv zu nutzen, sollte es der ESMA gestattet sein, die ihr zur Verfügung stehenden Marktdaten in aggregierter oder zusammengefasster Form offenzulegen, weshalb der Vertraulichkeitsstandard gelockert werden sollte, um eine solche Datennutzung zu ermöglichen.
- (45) Die Anforderungen an Unternehmen aus Drittstaaten mit Zugang zum Binnenmarkt sollten an die Standards angepasst werden, die in der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(22)</sup> festgelegt sind. Sie sollten ferner an die Standards angeglichen werden, die in den gemeinsamen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht kooperative Länder für Steuerzwecke festgelegt sind und in den Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zugrunde gelegt werden. Insbesondere sollten AIF oder AIFM aus Nicht-EU-Ländern, die in einzelnen Mitgliedstaaten tätig sind, und Verwahrstellen mit Sitz in einem Drittland weder in einem Drittland mit hohem Risiko gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 noch in einem Drittland ansässig sein, das in Steuerfragen als unkooperativ gilt, wobei in bestimmten Fällen eine Schonfrist gilt, wenn ein Land später gemäß der genannten Richtlinie als Drittland mit hohem Risiko eingestuft oder in die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgenommen wird. Die Anforderungen sollten auch einen angemessenen und wirksamen Informationsaustausch in Steuerfragen im Einklang mit internationalen Standards wie den in Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards sicherstellen.
- (46) Mit der Richtlinie 2009/65/EG sollte sichergestellt werden, dass die Bedingungen für OGAW-Verwaltungsgesellschaften mit denen für AIFM vergleichbar sind, soweit es keinen Grund für die Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen für OGAW und AIFM gibt. Das wäre für die Übertragungsregelung, die aufsichtliche Behandlung von Verwahrern, die aufsichtlichen Meldepflichten und die Verfügbarkeit und Nutzung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten der Fall.
- (47) Um eine einheitliche Anwendung der Substanzanforderungen an OGAW-Verwaltungsgesellschaften sicherzustellen, sollte klargestellt werden, dass eine Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags Informationen über die personellen und technischen Ressourcen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einsetzt, und falls erforderlich über die Beaufsichtigung ihrer Beauftragten übermitteln sollte. Zur Führung der Geschäfte des AIFM sollten mindestens zwei natürliche Personen ernannt werden, die auf Vollzeitbasis entweder bei der Verwaltungsgesellschaft beschäftigt oder geschäftsführende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgans der Verwaltungsgesellschaft sind und in der Union ansässig sind, d. h. ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben. Unabhängig von diesem gesetzlichen Minimum können je nach Größe und Komplexität der Verwaltungsgesellschaft und des von ihr verwalteten OGAW mehr Ressourcen erforderlich sein.
- (48) Um die Rechtsrahmen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU in Bezug auf die Übertragung von Funktionen anzugleichen, sollten OGAW-Verwaltungsgesellschaften verpflichtet sein, die Übertragung ihrer Funktionen gegenüber den zuständigen Behörden zu rechtfertigen und objektive Gründe für die Übertragung anzuführen.
- (49) Eine Übertragung kann eine effiziente Verwaltung von Wertpapierbeständen und die Beschaffung des erforderlichen Fachwissens in einem bestimmten geografischen Markt oder einer bestimmten Anlageklasse ermöglichen. Es ist jedoch wichtig, dass die Aufsichtsbehörden über aktuelle Informationen zu den wichtigsten Elementen der Übertragungsvereinbarungen verfügen. Um einen zuverlässigen Überblick über die Übertragungstätigkeiten in der Union zu erhalten, sollten die Verwaltungsgesellschaften den zuständigen Behörden regelmäßig Informationen über Übertragungsvereinbarungen übermitteln, die die Übertragung von Funktionen kollektiver oder Ermessensspielraum unterliegender Portfolioverwaltung oder von Funktionen des Risikomanagements umfassen. Die Verwaltungsgesellschaften sollten daher in Bezug auf jeden von ihnen verwalteten OGAW Informationen über die Beauftragten, die Liste und die Beschreibung der übertragenen Tätigkeiten, die Höhe und den prozentualen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten OGAW, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktion sind, eine Beschreibung, wie die Verwaltungsgesellschaft den Beauftragten beaufsichtigt, überwacht

<sup>(22)</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

und kontrolliert, Informationen über die Weiterübertragungsvereinbarungen und das Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungs- und Weiterübertragungsvereinbarungen übermitteln. Aus Gründen der Klarheit sollte präzisiert werden, dass die erhobenen Daten über den Betrag und den prozentualen Anteil der Vermögenswerte der verwalteten OGAW, die Gegenstand der Übertragungsvereinbarungen für die Portfolioverwaltungsfunktionen sind, dem Zweck dienen, einen besseren Überblick über die Funktionsweise der Übertragung zu erhalten, und für sich genommen kein Beweisindikator bei der Beurteilung der Angemessenheit der Substanz- oder Risikomanagementvorkehrungen oder der Wirksamkeit der Aufsichts- oder Kontrollvorkehrungen auf der Ebene des Verwalters sind. Diese Informationen sollten den zuständigen Behörden im Rahmen der Regelung für die aufsichtliche Berichterstattung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG übermittelt werden.

- (50) Um die einheitliche Anwendung der Richtlinie 2009/65/EG sicherzustellen, sollte klargestellt werden, dass die darin festgelegten Übertragungsregelungen für alle in Anhang II der genannten Richtlinie aufgeführten Funktionen und für die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie aufgeführte Liste der Nebendienstleistungen gelten.
- (51) Um die für AIFM und OGAW geltenden Vorschriften bezüglich der Aufgaben- und Funktionsübertragung weiter aneinander anzunähern und eine einheitlichere Anwendung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um die Bedingungen für die Übertragung von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft an einen Dritten sowie die Bedingungen festzulegen, unter denen eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft als Briefkastenfirma betrachtet werden kann und daher nicht mehr als Verwalter des OGAW angesehen werden kann. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>(23)</sup> festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (52) Mit dieser Richtlinie sollte die Empfehlung des ESRB vom 7. Dezember 2017 zur Harmonisierung der Liquiditätsmanagement-Instrumente und ihrer Verwendung durch die Verwalter offener Fonds, zu denen auch die OGAW gehören, umgesetzt werden, um eine wirksamere Reaktion auf Liquiditätsengpässe in Zeiten von Störungen des Marktes und einen besseren Anlegerschutz zu ermöglichen.
- (53) Damit OGAW mit Sitz in einem beliebigen Mitgliedstaat in der Lage sind, unter angespannten Marktbedingungen dem Rückgabedruck zu begegnen, sollten sie verpflichtet sein, mindestens zwei Liquiditätsmanagement-Instrumente aus der harmonisierten Liste in Anhang IIa Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EG auszuwählen und in ihre Vertragsbedingungen oder ihre Satzung aufzunehmen. Abweichend davon sollte ein OGAW, der gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 als Geldmarktfonds zugelassen ist, beschließen können, nur ein Liquiditätsmanagement-Instrument aus dieser Liste auszuwählen. Diese Liquiditätsmanagement-Instrumente sollten für die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des OGAW geeignet sein. OGAW sollten solche Liquiditätsmanagement-Instrumente aktivieren, wenn dies zum Schutz der Interessen der OGAW-Anleger erforderlich ist. Darüber hinaus sollten OGAW stets die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies im Hinblick auf die Interessen der OGAW-Anleger gerechtfertigt ist, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen vorübergehend auszusetzen oder die Abspaltung illiquider Anlagen zu aktivieren. Wenn ein OGAW die Entscheidung trifft, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen auszusetzen, sollte er die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Wenn ein OGAW die Entscheidung trifft, die Abspaltung illiquider Anlagen zu aktivieren oder zu deaktivieren, sollte er die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats innerhalb einer angemessenen Frist vor der Aktivierung oder Deaktivierung dieses Liquiditätsmanagement-Instruments darüber informieren. Ein OGAW sollte die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats auch informieren, wenn er ein anderes Liquiditätsmanagement-Instrument in einer Weise aktiviert oder deaktiviert, die nicht dem normalen Geschäftsverlauf gemäß den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung des OGAW entspricht. Das würde es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, besser mit einem möglichen Übergreifen von Liquiditätsspannungen auf den Gesamtmarkt umzugehen.
- (54) Um den Anlegerschutz zu stärken, sollte insbesondere präzisiert werden, dass die Sachauskehr für Kleinanleger nicht geeignet ist und daher nur aktiviert werden sollte, um Auszahlungsaufträge professioneller Anleger zu erfüllen. Gleichzeitig sollte dem Risiko einer Ungleichbehandlung zwischen zurückgebenden Anlegern und anderen Anteilinhabern entgegengewirkt werden.

<sup>(23)</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (55) Um eine ihrer Risikobereitschaft und ihren Liquiditätsbedürfnissen entsprechende Anlageentscheidung treffen zu können, sollten OGAW-Anleger über die Bedingungen für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Instrumenten informiert werden.
- (56) Um eine kohärente Harmonisierung im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements durch OGAW sicherzustellen und die Markt- und Aufsichtskonvergenz zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 technische Regulierungsstandards zu erlassen, um die Merkmale der in Anhang IIa der Richtlinie 2009/65/EG aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente unter gebührender Berücksichtigung der Vielfalt der Anlagestrategien und der zugrunde liegenden Vermögenswerte von OGAW festzulegen. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden und sollten die Möglichkeiten der OGAW, jedes geeignete Liquiditätsmanagement-Instrument für alle Anlageklassen, Hoheitsgebiete und Marktbedingungen zu nutzen, nicht einschränken. Um ein einheitliches Anlegerschutzniveau in der Union sicherzustellen, sollte die ESMA Leitlinien für die Auswahl und Kalibrierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten durch Verwaltungsgesellschaften ausarbeiten. In diesen Leitlinien sollte festgestellt werden, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement bei den OGAW verbleibt.
- (57) Um die Marktüberwachung durch die Aufsichtsbehörden zu unterstützen, sollte die Erhebung und Weitergabe von Informationen im Rahmen der aufsichtlichen Berichterstattung verbessert werden, indem die OGAW zur aufsichtlichen Berichterstattung verpflichtet werden. Doppelte Berichtspflichten, die im Rahmen von Unions- und nationalen Rechtsvorschriften bestehen, insbesondere den Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2019/834 sowie den Verordnungen (EU) Nr. 1011/2012 und (EU) Nr. 1073/2013, könnten beseitigt werden, um die Effizienz zu verbessern und den Verwaltungsaufwand für Verwaltungsgesellschaften zu verringern. Die ESA und die EZB sollten, erforderlichenfalls mit Unterstützung der zuständigen nationalen Behörden, den Datenbedarf der verschiedenen Aufsichtsbehörden bewerten, um sicherzustellen, dass die Informationen, die im Rahmen des Formulars für die aufsichtliche Berichterstattung für OGAW gemeldet werden müssen, ausreichen.
- (58) Um die doppelte Berichterstattung und den damit verbundenen Meldeaufwand für OGAW zu verringern und eine effiziente Weiterverwendung von Daten durch die Behörden sicherzustellen, sollten die von OGAW an die zuständigen Behörden gemeldeten Daten anderen zuständigen Behörden, der ESMA, den sonstigen ESA und dem ESRB, wann immer dies für die Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sowie den Mitgliedern des ESZB nur für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- (59) Um die kohärente Harmonisierung der aufsichtlichen Berichtspflichten sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 technische Regulierungsstandards anzunehmen, um den Inhalt, die Formulare und die Verfahren zur Standardisierung der aufsichtlichen Berichterstattung durch Verwaltungsgesellschaften sowie die Häufigkeit und den Zeitplan für die Berichterstattung festzulegen. Was die zu Übertragungsvereinbarungen zu meldenden Informationen betrifft, so sollten sich die technischen Regulierungsstandards darauf beschränken, das angemessene Maß an Standardisierung der zu meldenden Informationen festzulegen. Diese technischen Regulierungsstandards sollten auf der Grundlage eines von der ESMA ausgearbeiteten Entwurfs angenommen werden. Durch diese technischen Regulierungsstandards sollten keine Elemente hinzugefügt werden, die in der Richtlinie 2009/65/EG nicht vorgesehen sind.
- (60) Zur Vereinheitlichung der aufsichtlichen Berichterstattung sollte die Kommission die Befugnis erhalten, von der ESMA entwickelte technische Durchführungsstandards für das Format, die Datenstandards und die Verfahren und Vorkehrungen für die Meldungen der Verwaltungsgesellschaften anzunehmen. Die Kommission sollte diese technischen Durchführungsstandards durch Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassen.
- (61) Um für den Anlegerschutz zu sorgen und insbesondere sicherzustellen, dass in allen Fällen ein stabiler Informationsfluss zwischen dem Verwahrer der OGAW-Vermögenswerte und der Verwahrstelle besteht, sollte die Regelung für Verwahrstellen derart erweitert werden, dass auch Zentralverwahrer in die Verwahrkette einbezogen werden, wenn sie Verwahrdienstleistungen für OGAW erbringen. Um unnötige Arbeit zu vermeiden, sollten die Verwahrstellen keine Ex-ante-Sorgfaltsprüfung durchführen, wenn sie beabsichtigen, die Verwahrung an Zentralverwahrer zu übertragen.
- (62) Um die Aufsichtszusammenarbeit und Wirksamkeit zu verbessern, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW befugt sein, eine begründete Anfrage an die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zu richten, damit Aufsichtsmaßnahmen gegen diesen OGAW ergriffen werden.

- (63) Um die Aufsichtszusammenarbeit zu verbessern, sollte die ESMA außerdem verlangen können, dass eine zuständige Behörde der ESMA einen Fall vorlegt, der grenzüberschreitende Auswirkungen hat und den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität beeinträchtigen könnte. Die Analyse solcher Fälle durch die ESMA würde anderen zuständigen Behörden ein besseres Verständnis der diskutierten Fragen vermitteln, dazu beitragen, ähnliche Fälle in Zukunft zu verhindern, und die Integrität des OGAW-Marktes schützen.
- (64) Unbeschadet der derzeit geltenden Geheimhaltungsvorschriften sollte der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Steuerbehörden verbessert werden. Ein solcher Informationsaustausch sollte mit dem nationalen Recht im Einklang stehen und — sofern die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen — nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweils für die Offenlegung zuständigen Behörde offengelegt werden.
- (65) Die Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG verpflichten AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften, im besten Interesse des von ihnen verwalteten Investmentfonds und ihrer Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu handeln. Die Mitgliedstaaten sollten AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften daher dazu verpflichten, in Bezug auf die Gebühren und Kosten, die den Anlegern in Rechnung gestellt werden, ehrlich und fair zu handeln. Im Jahr 2020 entwickelte die ESMA ein aufsichtliches Briefing, um die Konvergenz bei der Überwachung der Kosten von AIF und OGAW zu fördern und eine Reihe von Kriterien zu entwickeln, um die zuständigen Behörden bei der Bewertung des Begriffs der unangemessenen Kosten und bei der Überwachung der Verpflichtung, zu verhindern, dass den Anlegern unangemessene Kosten in Rechnung gestellt werden, zu unterstützen. Diese Kriterien sollen den zuständigen Behörden Leitlinien an die Hand geben und gleichzeitig die aufsichtliche Konvergenz im Kontext der Kapitalmarktunion fördern. Aufgrund des Fehlens einer klaren Definition von „unangemessenen Kosten“ variiert derzeit die Praxis am Markt und im Bereich der Aufsicht hinsichtlich dessen, was die Wirtschaft und die Aufsichtsbehörden als unangemessene Kosten betrachten, und es hat sich gezeigt, dass die in den einzelnen Mitgliedstaaten berechneten Kosten und die den Kleinanlegern im Vergleich zu professionellen Anlegern berechneten Kosten unterschiedlich ausfallen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Zusammenhang mit der Strategie der Union für Kleinanleger soll dieses Problem angegangen werden, indem Fondsverwalter verpflichtet werden, ein solides Preisbildungsverfahren einzuführen, das die Ermittlung, Analyse und Überprüfung der Kosten umfassen sollte, die Investmentfonds oder deren Anteilinhabern direkt oder indirekt in Rechnung gestellt werden, und indem eine Verpflichtung eingeführt wird, Anleger zu entschädigen, wenn unangemessene Kosten in Rechnung gestellt wurden. Die ESMA sollte dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht vorlegen, in dem die Höhe der Kosten, die Gründe für und die Unterschiede bei den Kosten, die Kleinanlegern in Rechnung gestellt werden, einschließlich der Unterschiede, die sich aus der Art der betreffenden AIF und OGAW ergeben, bewertet werden und analysiert wird, ob die in ihrem aufsichtlichen Briefing festgelegten Kriterien im Hinblick auf den Begriff der unangemessenen Kosten ergänzt werden müssen. Um die zuständigen Behörden bei der Kostenaufsicht und die ESMA bei ihrer Analyse von Kostenfragen zu unterstützen, sollten die zuständigen Behörden einmalig Kostendaten erheben, die an die ESMA weitergegeben werden. Diese Datenerhebung würde das Fachwissen der ESMA im Bereich der Kostenberichterstattung verbessern, um dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den zuständigen Behörden fachliche Beratung bei der Erhebung von Kostendaten im Rahmen der Strategie der Union für Kleinanleger zu bieten. Auf der Grundlage dieses Berichts sollte die ESMA Tätigkeiten nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 durchführen, um zu einem gemeinsamen Verständnis des Begriffs der unangemessenen Kosten beizutragen.
- (66) Der Name eines AIF und eines OGAW ist ein charakteristisches Element, das die Entscheidungen der Anleger beeinflusst und einen ersten Eindruck von der Anlagestrategie und den Anlagezielen des Fonds vermittelt. Obwohl der Name eines AIF und eines OGAW bereits Teil der vorvertraglichen Informationen ist, die den Anlegern zur Verfügung gestellt werden, ist es sinnvoll, die Bedeutung des Namens hervorzuheben, indem ausdrücklich betont wird, dass er wesentliche vorvertragliche Informationen in den wesentlichen Informationen für den Anleger und dem Prospekt des OGAW darstellt, die Kleinanlegern, bevor sie in diesen OGAW investieren, und Anlegern, bevor sie in diesen OGAW investieren, zur Verfügung gestellt werden sollten. Gemäß der Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(24)</sup> unterliegen OGAW, die an Kleinanleger vertrieben werden, ab dem 1. Januar 2023 den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(25)</sup>. Seit diesem Datum wurde die Verpflichtung einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft zur Erstellung eines Basisinformationsblatts für den Anleger durch die Verpflichtung zur Erstellung eines Basisinformationsblatts gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 ersetzt. Darüber hinaus unterliegen AIFM, die AIF verwalten, die an Kleinanleger vertrieben werden, auch den Anforderungen jener Verordnung. Entsprechend sind OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM, die an Kleinanleger vermarkten, verpflichtet, den Namen des Fonds in das Basisinformationsblatt aufzunehmen und sicherzustellen, dass diese Informationen korrekt, redlich und klar sind und keine irreführende oder verwirrende Botschaft vermitteln, die die Anleger fälschlicherweise anziehen würde. Daher muss unbedingt betont werden, dass der Name eines AIF oder OGAW als ebenso wichtig

<sup>(24)</sup> Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 15).

<sup>(25)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

angesehen wird wie jedes andere vorvertragliche Dokument und gleichen Standards in Bezug auf Fairness und Transparenz unterliegt. Um ein hohes und einheitliches Niveau des Anlegerschutzes in der Union sicherzustellen, sollte die ESMA Leitlinien ausarbeiten, in denen Situationen festgelegt werden, in denen der Name eines AIF oder OGAW für den Anleger unlauter, unklar oder irreführend sein könnte. Bereichsspezifische Rechtsvorschriften, in denen Standards für die Namensgebung von Fonds oder die Vermarktung von Fonds festgelegt werden, haben Vorrang vor diesen Leitlinien.

- (67) Die ESMA sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und der Richtlinie 2011/61/EU einen risikobasierten Ansatz verfolgen.
- (68) Am 9. August 2022 hat die Europäische Zentralbank eine Stellungnahme <sup>(26)</sup> abgegeben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

Die Richtlinie 2011/61/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe ag erhält folgende Fassung:

„ag) ‚Professioneller Anleger‘ ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann;

(\*) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).“

b) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

„ap) ‚Zentralverwahrer‘ einen Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*);

aq) ‚Kapital des AIF‘ ist das aggregierte eingebrachte Kapital und das noch nicht eingeforderte einem AIF zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern getragenen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten für Anlagen zur Verfügung stehen;

ar) ‚Kreditvergabe‘ oder ‚Vergabe eines Kredits‘ ist die Gewährung eines Kredits

i) direkt durch einen AIF als ursprünglicher Kreditgeber oder

ii) indirekt über einen Dritten oder eine Zweckgesellschaft, die einen Kredit für den AIF oder in seinem Namen oder für einen AIFM oder in seinem Namen in Bezug auf den AIF vergibt, wenn der AIFM oder AIF an der Strukturierung des Kredits oder der Festlegung oder Vorabvereinbarung seiner Merkmale beteiligt ist, bevor er ein Kreditrisiko erlangt;

as) ‚Gesellschafterdarlehen‘ ist ein Kredit, den ein AIF einem Unternehmen gewährt, an dem er direkt oder indirekt mindestens 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält und der nicht unabhängig von den Kapitalinstrumenten, die der AIF an demselben Unternehmen hält, an Dritte verkauft werden darf;

at) ‚kreditvergebender AIF‘ ist ein AIF,

i) dessen Anlagestrategie hauptsächlich darin besteht, Kredite zu vergeben oder

ii) dessen vergebene Kredite einen Nominalwert haben, der mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts ausmacht;

<sup>(26)</sup> ABl. C 379 vom 3.10.2022, S. 1.

- au) ‚hebelfinanzierter AIF‘ ist ein AIF, dessen Risiko durch den AIFM, der ihn verwaltet, entweder durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe oder in Derivatpositionen eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht wird

(\*) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Buchstabe b wird die folgende Ziffer angefügt:

„iv) jede andere Funktion oder Tätigkeit, die der AIFM in Bezug auf einen AIF, den er gemäß diesem Artikel verwaltet, oder in Bezug auf Dienstleistungen, die er gemäß diesem Absatz erbringt, bereits wahrnimmt, sofern ein potenzieller Interessenkonflikt, der durch die Erbringung dieser Funktion oder Tätigkeit für andere Parteien entsteht, angemessen ausgeräumt wird;“.

- b) In Absatz 4 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„c) Verwaltung von Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011,

d) Kreditdienstleistungen gemäß der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*).

(\*) Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1).“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe b wird gestrichen.

ii) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„e) Verwaltung von Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011, die in den von ihnen verwalteten AIF verwendet werden.“

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Artikel 15, Artikel 16 mit Ausnahme von Absatz 5 Unterabsatz 1 und die Artikel 23, 24 und 25 der Richtlinie 2014/65/EU finden Anwendung, wenn die in Absatz 4 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannten Dienstleistungen in Bezug auf eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Instrumente von AIFM erbracht werden.“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein AIFM, der eine Zulassung beantragt, den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats Folgendes betreffend diesen AIFM vorlegt:

- a) Auskünfte über die Personen, die die Geschäfte des AIFM tatsächlich führen, insbesondere in Bezug auf die in Anhang I genannten Funktionen, einschließlich:

i) einer Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Personen;

ii) einer Beschreibung der Berichtslinien und Zuständigkeiten der betreffenden Personen innerhalb und außerhalb des AIFM;

iii) eines Überblicks über den Zeitaufwand, den jede dieser Personen für jede Aufgabe einsetzt;

iv) einer Beschreibung der personellen und technischen Ressourcen, die die Aktivitäten der betreffenden Personen unterstützen,

- aa) der offiziellen Bezeichnung und der einschlägigen Kennung des AIFM,

b) Auskünfte über die Identität aller Anteilseigner oder Mitglieder des AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, unabhängig davon, ob diese Beteiligung direkt oder indirekt ist oder es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, sowie die Höhe dieser Beteiligungen,

- c) einen Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur des AIFM auch Angaben darüber enthält, wie der AIFM seinen Pflichten nach den Kapiteln II, III, IV und gegebenenfalls den Kapiteln V bis VIII dieser Richtlinie und seinen Pflichten gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) nachkommen will, sowie eine detaillierte Beschreibung der angemessenen personellen und technischen Ressourcen, die der AIFM zu diesem Zweck einsetzen wird,
- d) Angaben über die Vergütungspolitik und -praxis des AIFM gemäß Artikel 13,
- e) Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von Funktionen gemäß Artikel 20 an Dritte getroffen wurden, mit zumindest folgenden Angaben:
  - i) für jeden Beauftragten:
    - die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Kennung,
    - das Land, in dem er ansässig ist,
    - gegebenenfalls seine Aufsichtsbehörde;
  - ii) eine ausführliche Beschreibung der von dem AIFM eingesetzten personellen und technischen Ressourcen für:
    - die Wahrnehmung der täglichen Aufgaben des Portfolio- oder Risikomanagements innerhalb des AIFM,
    - die Überwachung der übertragenen Tätigkeit;
  - iii) in Bezug auf jeden AIF, der von dem AIFM verwaltet wird oder den der AIFM zu verwalten beabsichtigt:
    - eine kurze Beschreibung der übertragenen Aufgaben des Portfoliomanagements, einschließlich der Frage, ob es sich bei jeder solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt,
    - eine kurze Beschreibung der übertragenen Risikomanagementfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt,
  - iv) eine Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die der AIFM zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit in regelmäßigen Abständen durchführen muss.

(\*) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Abl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA vierteljährlich über die nach diesem Kapitel erteilten Zulassungen und Rücknahmen von Zulassungen und über alle Änderungen der Liste der AIF, die in der Union von zugelassenen AIFM verwaltet oder vermarktet werden.“

Die ESMA führt ein öffentliches Zentralregister, aus dem jeder nach dieser Richtlinie zugelassene AIFM, die für jeden dieser AIFM zuständigen Behörden und eine Liste der in der Union von solchen AIFM verwalteten oder vertriebenen AIF hervorgehen. Das Register wird in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht.“

- c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
- d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(8) Die ESMA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum 16. April 2029 einen Bericht vor, in dem sie die Marktpraxis in Bezug auf die Übertragung von Aufgaben und die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 des vorliegenden Artikels und von Artikel 20 analysiert; der Bericht stützt sich unter anderem auf die Daten, die den zuständigen Behörden gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d gemeldet wurden, sowie auf die Ausübung der Befugnisse der ESMA im Bereich der Aufsichtskonvergenz. In diesem Bericht wird auch analysiert, ob die Substanzanforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.“

4. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Die Personen, die die Geschäfte der AIFM tatsächlich führen, sind ausreichend zuverlässig und verfügen auch in Bezug auf die Anlagestrategien der vom AIFM verwalteten AIF über ausreichende Erfahrung; die Namen dieser Personen sowie aller ihrer Nachfolger werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unverzüglich mitgeteilt; über die Geschäftsführung des AIFM bestimmen mindestens zwei natürliche Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen und entweder auf Vollzeitbasis bei diesem AIFM beschäftigt sind oder leitende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgan des AIFM sind, die sich auf Vollzeitbasis zur Führung der Geschäfte dieses AIFM verpflichten und die ihren Wohnsitz in der Union haben.“

5. In Artikel 12 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f legt die ESMA bis zum 16. Oktober 2025 dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht vor, in dem die Kosten bewertet werden, die die AIFM den AIF-Anlegern in Rechnung stellen, und in dem die Gründe für die Höhe dieser Kosten und für etwaige Unterschiede zwischen ihnen, einschließlich der Unterschiede, die sich aus der Art des betreffenden AIF ergeben, erläutert werden. In dieser Bewertung analysiert die ESMA im Rahmen von Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die Angemessenheit und Wirksamkeit der in den Konvergenzinstrumenten der ESMA festgelegten Kriterien für die Kostenaufsicht.“

Für die Zwecke dieses Berichts und im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übermitteln die zuständigen Behörden der ESMA einmalig Daten über Kosten, einschließlich aller Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern oder dem AIFM im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des AIF getragen werden und die direkt oder indirekt dem AIF zugeordnet werden sollen. Die zuständigen Behörden stellen diese Daten der ESMA im Rahmen ihrer Befugnisse zur Verfügung, zu denen auch die Befugnis gehört, AIFM gemäß Artikel 46 Absatz 2 dieser Richtlinie zur Übermittlung von Informationen zu verpflichten.“

6. In Artikel 14 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Verwaltet ein AIFM einen AIF auf Initiative eines Dritten oder beabsichtigt dies, einschließlich Fällen, in denen dieser AIF den Namen eines als Initiators auftretenden Dritten verwendet oder in denen ein AIFM einen als Initiators auftretenden Dritten als Beauftragten gemäß Artikel 20 bestellt, so legt der AIFM den zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte ausführliche Erläuterungen und Belege für die Einhaltung der Absätze 1 und 2 vorliegenden Artikels vor. Der AIFM legt insbesondere dar, welche angemessenen Schritte er unternommen hat, um Interessenkonflikte zu verhindern, die sich aus der Beziehung zu dem Dritten ergeben, oder, falls sich diese Konflikte nicht verhindern lassen, wie er diese Interessenkonflikte ermittelt, handhabt, überwacht und gegebenenfalls offenlegt, damit sie die Interessen des AIF und seiner Anleger nicht beeinträchtigen.“

7. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„d) sie sorgen bei der Kreditvergabe für wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Vergabe.“

ii) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d sorgen AIFM, die AIF verwalten, die Kredite vergeben, auch wenn diese AIF über Dritte Kreditrisiken erlangen, setzen ebenfalls wirksame Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos sowie die Verwaltung und Überwachung ihres Kreditportfolios um, halten diese Strategien, Verfahren und Prozesse auf dem neuesten Stand und wirksam und überprüfen sie regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr.“

Unbeschadet Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe d und Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes genannten Anforderungen nicht für die Vergabe von Gesellschafterdarlehen, wenn der Nominalwert dieser Darlehen insgesamt 150 % des Kapitals des AIF nicht übersteigt.“

b) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(4a) Ein AIFM stellt sicher, dass in Fällen, in denen ein von ihm verwalteter AIF Kredite vergibt, der Nominalwert der von diesem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite insgesamt 20 % des Kapitals des AIF nicht übersteigt, wenn es sich bei dem Kreditnehmer um einen der folgenden Akteure handelt:

- a) ein Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 25 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>\*;
- b) einen AIF oder
- c) einen OGAW.

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Beschränkung gilt unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 <sup>(2)</sup>\*, (EU) Nr. 346/2013 <sup>(3)</sup>\* und (EU) 2015/760 <sup>(4)</sup>\* des Europäischen Parlaments und des Rates.

(4b) Ein AIFM stellt sicher, dass die Hebelfinanzierung eines von ihm verwalteten kreditvergebenden AIF nicht mehr als folgenden Wert ausmacht:

- a) 175 %, wenn es sich um einen offenen AIF handelt;
- b) 300 %, wenn es sich um einen geschlossenen AIF handelt.

Die Hebelfinanzierung des kreditvergebenden AIF wird ausgedrückt als das Verhältnis zwischen dem Risiko dieses AIF, berechnet nach der Commitment-Methode, die in den gemäß Artikel 4 Absatz 3 angenommenen delegierten Rechtsakten festgelegt ist, und seinem Nettoinventarwert.

Kreditvereinbarungen, die vollständig durch vertragliche Kapitalverpflichtungen von Anlegern des kreditvergebenden AIF abgedeckt sind, gelten für die Zwecke der Berechnung des in Unterabsatz 2 genannten Verhältnisses nicht als Risiko.

Verstößt ein kreditvergebender AIF gegen die in diesem Absatz festgelegten Anforderungen und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle des AIFM, der ihn verwaltet, so trifft der AIFM innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen, um die Situation zu korrigieren, wobei er den Interessen der Anleger des kreditvergebenden AIF gebührend Rechnung trägt.

Unbeschadet der Befugnisse der in Artikel 25 Absatz 3 genannten zuständigen Behörden gelten die Anforderungen gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes nicht für einen kreditvergebenden AIF, dessen Kreditvergabe ausschließlich in der Vergabe von Gesellschafterdarlehen besteht, sofern der Nominalwert dieser Darlehen insgesamt 150 % des Kapitals dieses AIF nicht übersteigt.

(4c) Die in Absatz 4a festgelegte Anlagebeschränkung von 20 %:

- a) gilt ab dem in den Vertragsbedingungen oder der Satzung oder dem Prospekt des AIF genannten Datum, das nicht mehr als 24 Monate nach dem Tag der ersten Zeichnung von Anteilen des AIF liegt;
- b) gilt nicht mehr, sobald der AIFM mit der Veräußerung der Vermögenswerte des AIF beginnt, um die Anteile seiner Anleger als Teil der Auflösung des AIF zurücknehmen zu können, und
- c) wird vorübergehend ausgesetzt, wenn das Kapital des AIF erhöht oder verringert wird.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannte Aussetzung ist auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum begrenzt, wobei den Interessen der Anleger des AIF gebührend Rechnung zu tragen ist, und dauert in keinem Fall länger als zwölf Monate.

(4d) Der in Absatz 4c Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Anwendungszeitpunkt trägt den besonderen Merkmalen und Eigenschaften der von dem AIFM anzulegenden Vermögenswerte Rechnung. Unter außergewöhnlichen Umständen können die für den AIFM zuständigen Behörden eine höchstens 12-monatige Verlängerung dieser Frist genehmigen, wenn ein ausreichend begründeter Anlageplan vorgelegt wird.

(4e) Der AIFM stellt sicher, dass ein AIF, den er verwaltet, keine Kredite an die folgenden Einheiten vergibt:

- a) den AIFM oder die Mitarbeiter dieses AIFM;
- b) die Verwahrstelle des AIF oder die Unternehmen, denen die Verwahrstelle gemäß Artikel 21 Funktionen in Bezug auf den AIF übertragen hat;
- c) ein Unternehmen, dem der AIFM gemäß Artikel 20 Funktionen übertragen hat, oder das Personal dieses Unternehmens;
- d) ein Unternehmen innerhalb derselben Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup>\* wie der AIFM, es sei denn, es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das ausschließlich Kreditnehmer finanziert, die nicht unter den Buchstaben a, b und c dieses Absatzes genannt sind.

(4f) Vergibt ein AIF Kredite, so werden die Erlöse aus den Krediten abzüglich etwaiger zulässiger Verwaltungsgebühren diesem AIF in voller Höhe zugerechnet. Alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kredits sind gemäß Artikel 23 anzugeben.

(4g) Unbeschadet anderer Instrumente des Unionsrechts kann ein Mitgliedstaat AIF, die Kredite vergeben, untersagen, Kredite an Verbraucher im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup>\* zu vergeben, und AIF die Erbringung von Kreditdienstleistungen für solche Verbraucher in seinem Hoheitsgebiet untersagen. Dieses Verbot berührt nicht den Vertrieb von AIF, die Kredite an Verbraucher gewähren oder Kreditdienstleistungen erbringen, in der Union.

(4h) Die Mitgliedstaaten untersagen AIFM, AIF zu verwalten, die Kredite vergeben, wenn die Anlagestrategie dieser AIF ganz oder teilweise darin besteht, Kredite zu dem alleinigen Zweck zu vergeben, diese Kredite oder Risiken auf Dritte zu übertragen.

(4i) Ein AIFM stellt sicher, dass der von ihm verwaltete AIF 5 % des Nominalwerts jedes vom AIF vergebenen und anschließend auf Dritte übertragenen Kredits einbehält. Dieser Prozentsatz jedes Kredits wird wie folgt einbehalten:

- a) bis zur Fälligkeit bei Krediten mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren oder bei Krediten, die Verbrauchern gewährt werden, unabhängig von ihrer Laufzeit; und
- b) für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren bei sonstigen Krediten.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt die darin festgelegte Anforderung nicht, wenn

- a) der AIFM mit der Veräußerung der Vermögenswerte des AIF beginnt, um als Teil der Auflösung des AIF Anteile zurücknehmen zu können;
- b) der Verkauf für die Einhaltung der gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen oder der Produktanforderungen erforderlich ist;
- c) der Verkauf des Kredits erforderlich ist, damit der AIFM die Anlagestrategie des von ihm verwalteten AIF im besten Interesse der Anleger des AIF umsetzen kann, oder
- d) der Verkauf des Kredits auf eine Verschlechterung des mit dem Kredit verbundenen Risikos zurückzuführen ist, die der AIFM im Rahmen seines in Artikel 15 Absatz 3 genannten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und des Risikomanagements festgestellt hat, und der Käufer beim Kauf des Kredits über diese Verschlechterung informiert wird.

Auf Ersuchen der zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats weist der AIFM nach, dass er die Bedingungen für die Anwendung der einschlägigen Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 2 erfüllt.

- (<sup>1</sup>)<sup>\*</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).
- (<sup>2</sup>)<sup>\*</sup> Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).
- (<sup>3</sup>)<sup>\*</sup> Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).
- (<sup>4</sup>)<sup>\*</sup> Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).
- (<sup>5</sup>)<sup>\*</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).
- (<sup>6</sup>)<sup>\*</sup> Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).“

8. In Artikel 16 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2a) Ein AIFM stellt sicher, dass der von ihm verwaltete kreditvergebende AIF ein geschlossener Fonds ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein kreditvergebender AIF ein offener Fonds sein, sofern der AIFM, der ihn verwaltet, gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM nachweisen kann, dass das Liquiditätsrisikomanagementsystem des AIF mit der Anlagestrategie und der Rücknahmepolitik des AIFM vereinbar ist.

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Anforderung gilt unbeschadet der Schwellenwerte, Beschränkungen und Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und der Verordnung (EU) 2015/760.

(2b) Um sicherzustellen, dass die Absätze 1 und 2 dieses Artikels eingehalten werden, wählt ein AIFM, der einen offenen AIF verwaltet, unter den in Anhang V Nummern 2 bis 8 genannten Instrumenten mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente aus, nachdem er die Eignung dieser Instrumente im Hinblick auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des AIF bewertet hat. Der AIFM nimmt diese Instrumente in die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF auf, damit sie im Interesse der Anleger des AIF eingesetzt werden können. Diese Auswahl darf sich nicht nur auf die in Anhang V Nummern 5 und 6 genannten Instrumente beschränken.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein AIFM beschließen, für einen von ihm verwalteten AIF nur ein einziges der in Anhang V Nummern 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente auszuwählen, wenn dieser AIF als Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates (<sup>\*</sup>)zugelassen ist.

Der AIFM setzt detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz eines solchen Instruments um. Die Auswahl im Sinne der Unterabsätzen 1 und 2 sowie die detaillierten Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM mitgeteilt.

Die Sachauskehr gemäß Anhang V Nummer 8 darf nur aktiviert werden, um Rücknahmeverlangen professioneller Anleger zu erfüllen und wenn die Sachauskehr einem proportionalen Anteil an den von dem AIF gehaltenen Vermögenswerten entspricht.

Abweichend von Unterabsatz 4 muss die Sachauskehr nicht einem proportionalen Anteil an den vom AIF gehaltenen Vermögenswerten entsprechen, wenn der AIF ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird oder wenn das Ziel der Anlagepolitik dieses AIF darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und wenn dieser AIF ein börsengehandelter Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU ist.

(2c) Ein AIFM, der einen offenen AIF verwaltet, kann im Interesse der AIF-Anleger die Zeichnung, den Rückkauf oder die Rücknahme der in Anhang V Nummer 1 genannten AIF-Anteile vorübergehend aussetzen oder, wenn diese Instrumente in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF enthalten sind, andere aus Anhang V Nummern 2 bis 8 ausgewählte Liquiditätsmanagement-Instrumente gemäß Absatz 2b aktivieren oder deaktivieren. Der AIFM kann im Interesse der AIF-Anleger auch die in Anhang V Nummer 9 genannte Abspaltung illiquider Anlagen aktivieren.

Ein AIFM darf Aussetzungen von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen oder die Abspaltung illiquider Anlagen nach Unterabsatz 1 nur in außergewöhnlichen Fällen einsetzen, wenn Umstände vorliegen, die dies erforderlich machen und wenn es unter Berücksichtigung der Interessen der AIF-Anleger gerechtfertigt ist.

(2d) Ein AIFM informiert die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich bei einem der folgenden Umstände:

- a) wenn der AIFM das in Anhang V Nummer 1 genannte Liquiditätsmanagement-Instrument aktiviert oder deaktiviert;
- b) wenn der AIFM eines der in Anhang V Nummern 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente in einer Weise aktiviert oder deaktiviert, die nicht dem normalen Geschäftsverlauf gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF entspricht.

Ein AIFM unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Aktivierung oder Deaktivierung des in Anhang V Nummer 9 genannten Liquiditätsmanagement-Instruments über diese Aktivierung oder Deaktivierung.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ESMA und — bei potenziellen Risiken für die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems — den durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*) eingesetzten Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) unverzüglich über alle gemäß diesem Absatz eingegangenen Meldungen. Die ESMA ist befugt, die gemäß diesem Absatz erhaltenen Informationen an die zuständigen Behörden weiterzugeben.

(2e) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den AIFM, die offene AIF verwalten, zumindest die in Anhang V genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Verfügung stehen.

(2f) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Anforderungen festzulegen, die kreditvergebende AIF erfüllen müssen, um eine offene Struktur aufrechtzuerhalten. Diese Anforderungen umfassen ein solides Liquiditätsmanagementsystem, die Verfügbarkeit liquider Aktiva und Stresstests sowie eine angemessene Rücknahmepolitik unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils kreditvergebender AIF. Diese Anforderungen tragen auch den zugrunde liegenden Kreditrisiken, der durchschnittlichen Rückzahlungsdauer der Kredite und der Granularität und Zusammensetzung der Portfolios kreditvergebender AIF gebührend Rechnung.

(2g) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Merkmale der in Anhang V aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente zu präzisieren.

Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA die Vielfalt der Anlagestrategien und zugrunde liegenden Vermögenswerte von AIF. Diese Regulierungsstandards dürfen die Möglichkeiten der AIFM, jedes geeignete Liquiditätsmanagement-Instrument für alle Anlageklassen, Hoheitsgebiete und Marktbedingungen zu nutzen, nicht einschränken.

(2h) Die ESMA arbeitet bis zum 16. April 2025 Leitlinien aus, die die Auswahl und Justierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten durch die AIFM für die Steuerung des Liquiditätsrisikos und die Minderung der Risiken für die Finanzstabilität betreffen. In diesen Leitlinien wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für die Steuerung des Liquiditätsrisikos beim AIFM verbleibt. Sie müssen Angaben dazu enthalten, unter welchen Umständen die in Anhang V Nummer 9 genannte Abspaltung illiquider Anlagen aktiviert werden kann. Dabei wird ausreichend Zeit für die Anpassungen vorgesehen, bevor sie Anwendung finden, was insbesondere bestehende AIF betrifft.

(2i) Die ESMA übermittelt der Kommission die in den Absätzen 2f und 2g genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens 16. April 2025.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Absatz 2f und 2g im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.

(\*) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

(\*\*) Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).“

9. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„AIFM, die beabsichtigen, eine oder mehrere der in Anhang I genannten Funktionen oder die in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen in ihrem Namen an Dritte zu übertragen, melden dies den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats, bevor die Vereinbarung zur Übertragung in Kraft tritt. Die folgenden Bedingungen sind zu erfüllen:“

ii) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) der AIFM muss nachweisen können, dass der betreffende Beauftragte über die erforderliche Qualifikation verfügt und in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen und die Dienstleistungen zu erbringen, dass er sorgfältig ausgewählt wurde und dass der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Beauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Haftung des AIFM gegenüber seinen Kunden, dem AIF und seinen Anlegern wird nicht durch die Tatsache berührt, dass der AIFM eigene Funktionen oder Dienstleistungen an Dritte übertragen hat, oder durch eine weitere Unterbeauftragung. Der AIFM darf seine Funktionen oder Dienstleistungen nicht in einem Umfang übertragen, der darauf hinausläuft, dass er im Grunde nicht länger als Verwalter des AIF oder als Erbringer der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einem bloßen Briefkastenunternehmen wird.“

(3a) Der AIFM stellt sicher, dass die Wahrnehmung der in Anhang I genannten Aufgaben und die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Dienstleistungen dieser Richtlinie entsprechen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom aufsichtsrechtlichen Status oder vom Standort eines Beauftragten oder Unterbeauftragten.“

c) In Absatz 4 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Dritte dürfen jede der ihnen übertragenen Funktionen oder Dienstleistungen weiterübertragen, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wenn der Unterbeauftragte irgendwelche an ihn übertragenen Funktionen oder Dienstleistungen weiterüberträgt, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 4 entsprechend.“

(6a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels gilt — ungeachtet jeglicher Vertriebsvereinbarung zwischen dem AIFM und der Vertriebsstelle — in Fällen, in denen die in Anhang I Nummer 2 Buchstabe b genannte Vertriebsfunktion von einer oder mehreren Vertriebsstellen wahrgenommen wird, die in eigenem Namen handelt bzw. handeln und die AIF im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU oder über Versicherungsanlageprodukte gemäß der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) vertreibt bzw. vertreiben, diese Funktion nicht als eine den Anforderungen der Absätze 1 bis 6 dieses Artikels unterliegende Übertragung.

(\*) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).“

10. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe a kann der Herkunftsmitgliedstaat eines EU-AIF seinen zuständigen Behörden gestatten, dass eine in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte und in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtung als Verwahrstelle bestellt wird, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die zuständigen Behörden haben einen begründeten Antrag des AIFM auf Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle erhalten, und in diesem Antrag wird nachgewiesen, dass es im Herkunftsmitgliedstaat des AIF keine Verwahrstellendienste gibt, die den Erfordernissen des AIF im Hinblick auf seine Anlagestrategie tatsächlich gerecht werden können;
- b) der Gesamtbetrag der gemäß Absatz 8 dieses Artikels verwahrten Vermögenswerte, die im Namen von EU-AIF, die nach geltendem nationalen Recht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i zugelassen oder registriert sind und von einem EU-AIFM verwaltet werden, darf auf dem nationalen Markt für Verwahrstellen des Herkunftsmitgliedstaats des AIF 50 Mrd. EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung nicht übersteigen.

Die Vermögenswerte, die von Verwahrstellen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a in Verwahrung gegeben wurden, und die eigenen Vermögenswerte der Verwahrstellen werden bei der Feststellung, ob die in Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes genannte Bedingung erfüllt ist, nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der Erfüllung der in den Unterabsätzen 1 und 2 festgelegten Bedingungen gestatten die zuständigen Behörden die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle nur, nachdem sie im Einzelfall geprüft haben, ob es im Herkunftsmitgliedstaat des AIF keine einschlägigen Verwahrdienste gibt, wobei die Anlagestrategie des AIF zu berücksichtigen ist.

Gestatten die zuständigen Behörden die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle, so setzen sie die ESMA davon in Kenntnis.

Dieser Absatz berührt nicht die Anwendung der anderen Absätze dieses Artikels mit Ausnahme von Absatz 5 Buchstabe a.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

- „c) das Drittland, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, wird nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) eingestuft;
- d) die Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, und, soweit verschieden, der Herkunftsmitgliedstaat des AIFM, haben mit dem Drittland, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich multilateraler Steuerabkommen, gewährleistet, und dieses Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.

(\*) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).“

- ii) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend vom einleitenden Teil des Unterabsatzes 1 gelten die Bedingungen der Buchstaben c und d jenes Unterabsatzes zum Zeitpunkt der Bestellung der Verwahrstelle. Wird ein Drittland, in dem eine Verwahrstelle ihren Sitz hat, entsprechend Unterabsatz 1 Buchstabe c als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft oder entsprechend Unterabsatz 1 Buchstabe d in den Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgenommen, so wird innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Verwahrstelle bestellt, wobei den Interessen der Anleger gebührend Rechnung zu tragen ist. Diese Frist beträgt höchstens zwei Jahre.“

- c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- i) Unterabsatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, es sei denn, bei diesem Dritten handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorensseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, und geht weiterhin bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor;“.

- ii) Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Ermitttenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, nicht als Übertragung von Verwahrfunktionen der Verwahrstelle betrachtet. Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorensseite im Sinne des entsprechenden delegierten Rechtsakts handelt, als Übertragung von Verwahrfunktionen der Verwahrstelle.“

- d) Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„(16) Die Verwahrstelle stellt ihren zuständigen Behörden, den zuständigen Behörden des AIF und den zuständigen Behörden des AIFM auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat.

Unterscheiden sich die zuständigen Behörden des AIF oder des AIFM von denen der Verwahrstelle:

- a) stellen die zuständigen Behörden der Verwahrstelle den zuständigen Behörden des AIF und des AIFM unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Behörden von Belang sind, und
- b) stellen die zuständigen Behörden des AIF und des AIFM den zuständigen Behörden der Verwahrstelle unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse dieser Behörden von Belang sind.“

- e) Absatz 17 Buchstabe c Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben über bei einem Zentralverwahrer registrierte Finanzinstrumente ausüben kann, und“.

11. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Namensgebung des AIF, eine Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF, Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF und über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt, eine Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundenen Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten, sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf;“.

ii) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) eine Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern und der Möglichkeit und der Bedingungen für den Einsatz der gemäß Artikel 16 Absatz 2b ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instrumente;“.

iii) Folgende Ziffer wird eingefügt:

„ia) eine Liste der Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die vom AIFM im Zusammenhang mit dem Betrieb des AIF getragen werden und die direkt und indirekt dem AIF zugeordnet werden;“.

b) In Absatz 4 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„d) die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite;

e) auf Jahresbasis sämtliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen wurden;

f) auf Jahresbasis über jedes Mutterunternehmen, jedes Tochterunternehmen oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des AIF oder im Namen des AIFM genutzt wurde.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Namensgebung des AIF sicherzustellen, arbeitet die ESMA bis zum 16. April 2026 Leitlinien aus, um die Umstände zu präzisieren, unter denen die Namensgebung eines AIF unlauter, unklar oder irreführend ist. Diese Leitlinien tragen den einschlägigen bereichsspezifischen Rechtsvorschriften Rechnung. Bereichsspezifische Rechtsvorschriften, in denen Standards für die Namensgebung von Fonds oder die Vermarktung von Fonds festgelegt werden, haben Vorrang vor diesen Leitlinien.“

12. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der AIFM unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen er für Rechnung des von ihm verwalteten AIF handelt.

Der AIFM legt in Bezug auf jeden von ihm verwalteten AIF Informationen zu den Instrumenten, mit denen er handelt, zu den Märkten, in denen er Mitglied ist oder am Handel aktiv teilnimmt, sowie zu den Risiken und Vermögenswerten jedes AIF vor. Diese Angaben umfassen die Kennungen, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Daten über Vermögenswerte, AIF und AIFM mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

„c) das gegenwärtige Risikoprofil des AIF, einschließlich des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Risikos des Ausfalls der Gegenpartei, sonstiger Risiken, einschließlich des operativen Risikos, und des Gesamtbetrags der vom AIF eingesetzten Hebelfinanzierung;

d) Informationen über Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements wie folgt:

i) Angaben zu den Beauftragten unter Angabe ihres Namens und ihres Wohnsitzes oder des satzungsmäßigen Sitzes oder der Zweigniederlassung, ob sie enge Verbindungen zum AIFM haben, ob sie für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassene oder beaufsichtigte Unternehmen sind, gegebenenfalls zu ihrer Aufsichtsbehörde, einschließlich der Kennungen der Beauftragten, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Informationen mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen;

ii) die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die der AIFM für die laufenden Portfolioverwaltungs- oder Risikomanagementaufgaben innerhalb des betreffenden AIFM einsetzt;

iii) eine Liste und Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die übertragen werden;

iv) im Falle der Übertragung einer Portfolioverwaltungsfunktion der Betrag und der prozentuale Anteil der AIF-Vermögenswerte, die Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf die Portfolioverwaltungsfunktion unterliegen;

- v) die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die der AIFM zur Überwachung der Übertragungsvereinbarungen einsetzt;
  - vi) die Anzahl und die Daten der regelmäßigen Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten (Due Diligence), die der AIFM zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit durchführt, eine Liste der ermittelten Probleme und gegebenenfalls der zur Behebung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen sowie den Zeitpunkt, bis zu dem diese Maßnahmen umgesetzt werden müssen;
  - vii) im Falle von Vereinbarungen über die Weiterübertragung die nach den Ziffern i, iii und iv erforderlichen Informationen über die Unterbeauftragten und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die weiterübertragen werden;
  - viii) Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungsvereinbarungen und der Vereinbarungen über die Weiterübertragung;“.
- ii) Folgende Nummer wird angefügt:
- „f) die Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des AIF vom AIFM oder von einer Vertriebsstelle, die im Namen dieses AIFM handelt, tatsächlich vertrieben werden.“
- c) Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und soweit zur Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems oder zur Förderung eines langfristigen nachhaltigen Wachstums erforderlich, kann die ESMA nach Anhörung der ESRB die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ersuchen, zusätzliche Berichtspflichten aufzuerlegen.“

- d) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(5a) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Einzelheiten der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b, c, e und f zu meldenden Informationen;
- b) das geeignete Maß an Standardisierung der gemäß Absatz 2 Buchstabe d zu meldenden Informationen;
- c) die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Berichterstattung.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards führt die ESMA keine Meldepflichten ein, die über die in Absatz 2 Buchstabe d genannten hinausgehen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA andere Berichtspflichten, denen die AIFM unterliegen, internationale Entwicklungen und Standards sowie die Ergebnisse des gemäß Artikel 69-a Absatz 2 erstellten Berichts.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 16. April 2027 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(5b) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) das Format und die Datenstandards für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte;
- b) die Kennungen, die erforderlich sind, um die Daten über Vermögenswerte, AIFM und AIF in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichten mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen;
- c) Methoden und Vorkehrungen für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte, einschließlich Methoden und Vorkehrungen zur Verbesserung der Standardisierung von Daten und der effizienten Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch die etwaig zuständige Behörde auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, wobei die Ergebnisse des gemäß Artikel 69-a Absatz 2 erstellten Berichts zu berücksichtigen sind;

- d) das Formblatt, einschließlich der zusätzlichen Mindestanforderungen an die Berichterstattung, das von den AIFM bei dem in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zu verwenden ist.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 16. April 2027 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 56 und nach Maßgabe der Bedingungen der Artikel 57 und 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie, in denen sie festlegt, wann davon auszugehen ist, dass für die Zwecke des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels in beträchtlichem Umfang Hebelfinanzierungen eingesetzt werden.“

13. Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM, die gemäß Artikel 24 erhoben wurden, sowie die gemäß Artikel 7 erhobenen Informationen anderen zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (im Folgenden zusammen ‚Europäische Aufsichtsbehörden‘ oder ‚ESA‘) und dem ESRB nach den in Artikel 50 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM, die gemäß Artikel 24 erhoben wurden, dem ESZB allein für statistische Zwecke nach den in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten unverzüglich nach den in Artikel 50 vorgesehenen Verfahren sowie bilateral die zuständigen Behörden der direkt betroffenen Mitgliedstaaten, falls von einem ihrer Aufsicht unterliegenden AIFM oder einem von diesem AIFM verwalteten AIF ein erhebliches Gegenparteiisiko für ein Kreditinstitut oder sonstige systemrelevante Institute in anderen Mitgliedstaaten oder für die Stabilität des Finanzsystems in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte.

(\*) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).“

14. Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;

c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des zugelassenen AIFM sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.“

15. Artikel 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft.

- d) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des zugelassenen AIFM sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.“

16. Artikel 37 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 1 Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:

„e) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;

f) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, hat mit dem Referenzmitgliedstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates über die überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt;“.

- b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Wird ein Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM seinen Sitz hat, entsprechend Unterabsatz 1 Buchstabe e als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft oder entsprechend Unterabsatz 1 Buchstabe f in den Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach der Zulassung des Nicht-EU-AIFM aufgenommen, so ergreift der Nicht-EU-AIFM innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen, um die Situation in Bezug auf die von ihm verwalteten AIF zu bereinigen, wobei er den Interessen der Anleger gebührend Rechnung zu tragen hat. Diese Frist beträgt höchstens zwei Jahre.“

17. Artikel 40 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft;

c) das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Referenzmitgliedstaat sowie mit jedem anderen Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschließlich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.“

18. Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM oder der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, ist nicht als Drittland mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft.

d) Das Drittland, in dem der Nicht-EU-AIFM oder der Nicht-EU-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem Mitgliedstaat, in dem die Anteile des Nicht-EU-AIF vertrieben werden sollen, eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen festgelegten Standards in vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschließlich etwaiger multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet, und das entsprechende Drittland ist nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt.“

19. In Artikel 43 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein zugelassener EU-AIFM in der Lage ist, Anteile eines EU-AIF, der überwiegend in Anteile eines bestimmten Unternehmens investiert, an die Beschäftigten dieses Unternehmens oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungssystemen oder Arbeitnehmer-sparplänen auf nationaler oder grenzüberschreitender Ebene zu vertreiben.

Wird ein solcher AIF grenzüberschreitend an Arbeitnehmer vertrieben, so legt der Mitgliedstaat, in dem der Vertrieb stattfindet, keine Anforderungen zusätzlich zu den Anforderungen fest, die im Herkunftsmitgliedstaat des AIF gelten.“

20. Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

- „j) im Interesse der Anleger unter außergewöhnlichen Umständen und nach Konsultation des AIFM von den AIFM zu verlangen, das Liquiditätsmanagement-Instrument gemäß Anhang V Nummer 1 zu aktivieren oder zu deaktivieren, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine solche Aktivierung oder Deaktivierung erforderlich machen;“.

21. Artikel 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Alle Personen, die bei der ESMA, bei den zuständigen Behörden oder bei einer sonstigen Person, an die die ESMA Aufgaben übertragen hat, tätig sind oder tätig waren, einschließlich der von der ESMA beauftragten Prüfer und Sachverständigen, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Die unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen werden keiner anderen Person oder Behörde gegenüber offengelegt, es sei denn, die Offenlegung ist für ein Gerichtsverfahren oder für unter das Steuerrecht fallende Fälle erforderlich.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Alle zwischen den zuständigen Behörden, den ESA und dem ESRB im Rahmen dieser Richtlinie ausgetauschten Informationen sind als vertraulich zu betrachten, es sei denn:

- a) die ESMA oder die betreffende zuständige Behörde oder andere Behörde oder Stelle erklärt zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass diese Informationen offengelegt werden können;
- b) die Offenlegung ist für ein Gerichtsverfahren erforderlich oder
- c) die offengelegten Informationen werden in einer Zusammenfassung oder in einer aggregierten Form verwendet, bei der die einzelnen Finanzmarktteilnehmer nicht identifiziert werden können.

Absatz 2 und Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes stehen dem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und Steuerbehörden, die sich in demselben Mitgliedstaat befinden, nicht entgegen. Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie offengelegt haben, gemäß Satz 1 dieses Unterabsatzes weitergegeben werden.“

c) An Absatz 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) im Interesse der Anleger unter außergewöhnlichen Umständen und nach Konsultation des AIFM das Verlangen der Aktivierung oder Deaktivierung des in Anhang V Nummer 1 genannten Liquiditätsmanagement-Instruments durch Nicht-EU-AIFM, die die von ihnen verwalteten AIF in der Union vertreiben, oder durch EU-AIFM, die Nicht-EU-AIF verwalten, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine solche Aktivierung oder Deaktivierung erforderlich machen.“

22. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Haben die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats angemessene Gründe zu der Vermutung, dass ein nicht ihrer Aufsicht unterliegender AIFM gegen diese Richtlinie verstößt oder verstoßen hat, so teilen sie dies der ESMA und den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats des betreffenden AIFM so genau wie möglich mit. Die zuständigen Behörden, die diese Informationen empfangen, ergreifen geeignete Maßnahmen und unterrichten die ESMA und die zuständigen Behörden, von denen sie informiert wurden, über den Ausgang dieser Maßnahmen und so weit wie möglich über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die die Information vorgelegt hat, werden durch diesen Absatz nicht berührt.“

(5a) Machen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM von den Befugnissen gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j Gebrauch, so unterrichten sie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB darüber.

(5b) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ersuchen, die in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j festgelegten Befugnisse auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angeben und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzen.

(5c) Stimmen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM dem in Absatz 5b genannten Antrag nicht zu, so unterrichten sie die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ESMA und — sofern der ESRB gemäß Absatz 5b über das Ersuchen unterrichtet wurde — den ESRB hiervon unter Angabe der Gründe für die Nichtzustimmung.

(5d) Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 5b und 5c erhaltenen Informationen gibt die ESMA unverzüglich gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM eine Stellungnahme zur Ausübung der Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j ab. Die ESMA übermittelt diese Stellungnahme den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM.

(5e) Handeln die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM nicht im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA gemäß Absatz 5d oder beabsichtigen sie nicht, dieser Stellungnahme nachzukommen, so unterrichten sie die ESMA und die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM unter Angabe der Gründe für ihre Nichtbefolgung oder ihre entsprechende Absicht. Im Falle einer ernsthaften Bedrohung des Anlegerschutzes, des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Integrität der Finanzmärkte oder der Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen — und sofern eine solche Veröffentlichung nicht im Widerspruch zu den berechtigten Interessen der Anteilhaber bzw. -eigner oder der Öffentlichkeit steht — kann die ESMA die Tatsache veröffentlichen, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ihrer Empfehlung nicht folgen oder nicht zu folgen beabsichtigen, zusammen mit den von den zuständigen Behörden angegebenen Gründen für die Nichtbefolgung bzw. für ihre entsprechende Absicht. Die ESMA prüft, ob die Vorteile der Veröffentlichung die Verschärfung der sich aus der Veröffentlichung ergebenden Bedrohung des Anlegerschutzes, des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Integrität der Finanzmärkte oder der Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen aufwiegen würden, und unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM im Voraus über eine solche Veröffentlichung.

(5f) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines AIFM können in begründeten Fällen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM ersuchen, unverzüglich die Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 2 mit Ausnahme von Buchstabe j desselben Absatzes auszuüben, wobei sie die Gründe für ihr Ersuchen so genau wie möglich angeben und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzen.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des AIFM, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB über die ausgeübten Befugnisse und ihre Erkenntnisse.

(5g) Hat ein Mitgliedstaat von der in Artikel 21 Absatz 5a genannten Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, die die Bestellung einer Verwahrstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gestattet, und haben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIF oder — falls der AIF keiner Regulierung unterliegt — die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, der den AIF verwaltet, begründeten Anlass zu der Vermutung, dass eine Verwahrstelle, die nicht der Aufsicht dieser zuständigen Behörden unterliegt, gegen diese Richtlinie verstößt oder verstoßen hat, so teilen diese zuständigen Behörden dies der ESMA und den für die betreffende Verwahrstelle zuständigen Behörden unverzüglich und so genau wie möglich mit. Die zuständigen Behörden, die diese Informationen empfangen, ergreifen geeignete Maßnahmen und unterrichten die ESMA und die zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, über den Ausgang dieser Maßnahmen. Die Befugnisse der zuständigen Behörde, die Informationen übermittelt, werden durch diesen Absatz nicht berührt.

(5h) Die ESMA kann die zuständigen Behörden ersuchen, der ESMA unverzüglich Erläuterungen zu bestimmten Fällen zu übermitteln, die eine ernsthafte Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen, das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten gefährden oder Risiken für die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen bergen.“

b) Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf den Informationsaustausch zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards entwickeln, in denen die Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den jeweils zuständigen Behörden, den ESA, dem ESRB und den Mitgliedern des ESZB vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie festgelegt werden.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Die ESMA arbeitet bis zum 16. April 2026 Leitlinien mit Hinweisen für die zuständigen Behörden mit Blick auf die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe j und mit Angaben zu den Situationen aus, die dazu führen könnten, dass die in den Absätzen 5b und 5f genannten Ersuchen gestellt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union. In diesen Leitlinien wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement bei den AIFM verbleibt.“

23. Artikel 60 erhält folgende Fassung:

„Artikel 60

### **Offenlegung von Ausnahmeregelungen**

Macht ein Mitgliedstaat von einer Ausnahmeregelung oder Option nach den Artikeln 6 oder 9, Artikel 15 Absatz 4g oder den Artikeln 21, 22, 28 oder 43 Gebrauch, so setzt er die Kommission hiervon sowie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis. Die Kommission macht die Informationen auf einer Website oder auf eine sonstige leicht zugängliche Weise öffentlich zugänglich.“

24. Artikel 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen.

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Bei AIFM, die kreditvergebende AIF verwalten, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden, wird bis zum 16. April 2029 davon ausgegangen, dass sie Artikel 15 Absätze 4a bis 4d und Artikel 16 Absatz 2a einhalten.

Wenn der Nominalwert der von einem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite oder die Hebelfinanzierung eines AIF über den in Artikel 15 Absatz 4a bzw. 4b genannten Obergrenzen liegt, dürfen die AIFM, die diese AIF verwalten, diesen Wert bzw. diese Hebelfinanzierung bis zum 16. April 2029 nicht erhöhen. Liegt der Nominalwert der von einem AIF an einen einzelnen Kreditnehmer vergebenen Kredite oder die Hebelfinanzierung eines AIF unter den in Artikel 15 Absätze 4a bzw. 4b genannten Obergrenzen, dürfen AIFM, die diese AIF verwalten, diesen Wert oder diese Hebelfinanzierung nicht über diese Obergrenzen hinaus erhöhen.

Bei AIFM, die kreditvergebende AIF verwalten, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden und die nach dem 15. April 2024 kein zusätzliches Kapital aufnehmen, wird davon ausgegangen, dass sie Artikel 15 Absätze 4a bis 4d und Artikel 16 Absatz 2a in Bezug auf diese AIF einhalten.

Ungeachtet der Unterabsätze 1, 2 und 3 dieses Absatzes kann sich ein AIFM, der kreditvergebende AIF verwaltet, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden, dafür entscheiden, Artikel 15 Absätze 4a bis 4d und Artikel 16 Absatz 2a zu befolgen, sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM davon in Kenntnis gesetzt werden.

Wenn AIF vor dem 15. April 2024 Kredite vergeben haben, können die AIFM diese AIF weiterhin verwalten, ohne Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 15 Absätze 4e, 4f, 4g, 4h und 4i in Bezug auf diese Kredite einzuhalten.“

25. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 69-a

### **Sonstige Überprüfung**

(1) Bis zum 16. April 2029 und im Anschluss an den von der ESMA gemäß Artikel 7 Absatz 8 erstellten Bericht leitet die Kommission eine Überprüfung der Funktionsweise der in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften und der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen ein. Bei der Überprüfung sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen der Verfügbarkeit und Aktivierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten durch AIFM auf die Finanzstabilität;

- b) die Wirksamkeit der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Zulassungsanforderungen für AIFM mit Blick auf die in Artikel 20 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Übertragungsregelung, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung der Gründung von Briefkastenfirmen in der Union;
  - c) die Angemessenheit der in Artikel 15 und Artikel 16 Absätze 2a und 2f festgelegten Anforderungen an AIFM, die kreditvergebende AIF verwalten;
  - d) das Funktionieren der Ausnahmeregelung, die die Bestellung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verwahrstelle gemäß Artikel 21 Absatz 5a ermöglicht, und die potenziellen Vorteile und Risiken einer Änderung des Anwendungsbereichs dieser Ausnahme im Einklang mit den Zielen der Kapitalmarktunion, einschließlich der Auswirkungen auf den Anlegerschutz, die Finanzstabilität, die Effizienz der Aufsicht und die Verfügbarkeit von Wahlmöglichkeiten auf dem Markt;
  - e) die Angemessenheit der Anforderungen an AIFM, die einen AIF auf Initiative von Dritten verwalten, wie in Artikel 14 Absatz 2a vorgesehen, und die Notwendigkeit zusätzlicher Schutzmaßnahmen, um eine Umgehung dieser Anforderungen zu verhindern, und insbesondere die Frage, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf Interessenkonflikte wirksam und angemessen sind, um Interessenkonflikte, die sich aus der Beziehung zwischen dem AIFM und dem als Initiator auftretenden Dritten ergeben, zu ermitteln, zu handhaben, zu überwachen und gegebenenfalls offenzulegen;
  - f) die Angemessenheit und die Auswirkungen auf den Anlegerschutz durch die Bestellung von mindestens einem nicht geschäftsführenden oder unabhängigen Mitglied des Leitungsorgans des AIFM, wenn dieser AIF verwaltet, die an Kleinanleger vertrieben werden.
- (2) Bis zum 16. April 2026 legt die ESMA der Kommission einen Bericht über die Entwicklung der integrierten Erhebung von Aufsichtsdaten vor, der sich schwerpunktmäßig damit beschäftigt, wie
- a) die Bereiche, in denen es zu Überschneidungen oder zu Unstimmigkeiten zwischen den Rahmenwerken für die Berichterstattung des Sektors der Vermögensverwaltung und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, verringert werden können, und
  - b) die Standardisierung von Daten und die effiziente Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch eine zuständige Behörde sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, verbessert werden können.
- (3) Bei der Erstellung des in Absatz 2 genannten Berichts arbeitet die ESMA eng mit der Europäischen Zentralbank, den anderen ESA und den zuständigen Behörden zusammen.
- (4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach der Überprüfung gemäß Absatz 1 und nach Konsultation der ESMA einen Bericht mit den Schlussfolgerungen dieser Überprüfung vor.“
26. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.
27. Der Text, der in Anhang II der vorliegenden Richtlinie enthalten ist, wird als Anhang V angefügt.

## *Artikel 2*

### **Änderung der Richtlinie 2009/65/EG**

Die Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
  - „u) ‚Zentralverwahrer‘ einen Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*).

(\*) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 Buchstabe b werden die folgenden Ziffern angefügt:

„iii) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;

iv) jede andere Funktion oder Tätigkeit, die die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen OGAW, den sie gemäß diesem Artikel verwaltet, oder in Bezug auf Dienstleistungen, die sie gemäß diesem Absatz erbringt, bereits wahrnimmt, sofern ein potenzieller Interessenkonflikt, der durch die Erbringung dieser Funktion oder Tätigkeit für andere Parteien entsteht, angemessen ausgeräumt wird.“

ii) In Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) Verwaltung von Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011.“

iii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf keinen Fall darf es einer Verwaltungsgesellschaft im Rahmen dieser Richtlinie gestattet werden, ausschließlich die in diesem Absatz genannten Dienstleistungen zu erbringen. Den Verwaltungsgesellschaften darf es nicht gestattet werden, die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Dienstleistungen zu erbringen, die in den von ihnen verwalteten OGAW genutzt werden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Artikel 15, Artikel 16 mit Ausnahme von Absatz 5 Unterabsatz 1 und die Artikel 23, 24 und 25 der Richtlinie 2014/65/EU finden Anwendung, wenn die in Absatz 3 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannten Dienstleistungen von Verwaltungsgesellschaften erbracht werden.“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten, sind ausreichend zuverlässig und verfügen auch in Bezug auf den Typ des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW über ausreichende Erfahrung; die Namen dieser Personen sowie jeder Wechsel dieser Personen sind den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen; über die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen und entweder auf Vollzeitbasis bei dieser Verwaltungsgesellschaft beschäftigt oder leitende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsgremiums der Verwaltungsgesellschaft sind, die sich auf Vollzeitbasis der Führung der Geschäfte dieser Verwaltungsgesellschaft widmen, und die in der Union ansässig sind;

c) dem Antrag auf Zulassung wird ein Geschäftsplan beigelegt, aus dem zumindest der organisatorische Aufbau der Verwaltungsgesellschaft, Angaben zu den personellen und technischen Ressourcen, die für die Führung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden, sowie Informationen über die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft tatsächlich führen, hervorgehen, einschließlich:

i) einer Beschreibung der Funktion, des Titels und der Position der betreffenden Personen;

ii) einer Beschreibung der Berichtslinien und Zuständigkeiten der betreffenden Personen innerhalb und außerhalb der Verwaltungsgesellschaft;

iii) eines Überblicks über den Zeitaufwand, den jede dieser Personen für jede Aufgabe einsetzt;

iv) Angaben darüber, wie die Verwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen aus dieser Richtlinie und ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) nachzukommen gedenkt, sowie eine ausführliche Beschreibung der geeigneten personellen und technischen Ressourcen, die die Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck einsetzen wird.

(\*) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).“

ii) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„e) die Verwaltungsgesellschaft übermittelt Informationen über Vereinbarungen zur Übertragung und Weiterübertragung von Aufgaben an Dritte gemäß Artikel 13 mit zumindest folgenden Angaben:

i) die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Kennung der Verwaltungsgesellschaft,

ii) für jeden Beauftragten:

— die offizielle Bezeichnung und die einschlägige Kennung,

— das Land, in dem er ansässig ist,

— gegebenenfalls seine Aufsichtsbehörde;

iii) eine ausführliche Beschreibung der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten personellen und technischen Ressourcen für:

— die Wahrnehmung der täglichen Aufgaben des Portfolio- oder Risikomanagements innerhalb der Verwaltungsgesellschaft,

— die Überwachung der übertragenen Tätigkeit;

iv) in Bezug auf jeden OGAW, der von ihr verwaltet wird oder den sie zu verwalten beabsichtigt:

— eine kurze Beschreibung der übertragenen Portfoliomanagementfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt,

— eine kurze Beschreibung der übertragenen Risikomanagementfunktion, einschließlich der Frage, ob es sich bei einer solchen Übertragung um eine anteilige oder vollständige Übertragung handelt,

v) eine Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten, die die Verwaltungsgesellschaft zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit in regelmäßigen Abständen durchführen muss.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Verwaltungsgesellschaften den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats alle wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen für die Erstzulassung vor deren Anwendung mitteilen; dies gilt insbesondere für wesentliche Änderungen der gemäß diesem Artikel vorgelegten Angaben.“

4. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsgesellschaften, die beabsichtigen, eine oder mehrere der in Anhang II genannten Aufgaben oder die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen in ihrem Namen an Dritte zu übertragen, teilen dies den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats mit, bevor die Übertragungsvereinbarungen wirksam werden. Die folgenden Bedingungen sind zu erfüllen.“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der Auftrag darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen; insbesondere darf er weder die Verwaltungsgesellschaft daran hindern, im besten Interesse ihrer Anleger und Kunden zu handeln, noch darf er verhindern, dass der OGAW im besten Interesse der Anleger verwaltet wird;“

iii) Die Buchstaben g, h und i erhalten folgende Fassung:

„g) der Auftrag hindert die Personen, die die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führen, nicht daran, dem Unternehmen, dem die Aufgaben oder die Erbringung von Dienstleistungen übertragen wurden, jederzeit weitere Anweisungen zu erteilen oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dies im Interesse der Anleger und Kunden ist;

h) unter Berücksichtigung der Art der zu übertragenden Aufgaben und Erbringung von Dienstleistungen muss das Unternehmen, dem diese Aufgaben oder Dienstleistungen übertragen werden sollen, über die entsprechende Qualifikation verfügen und in der Lage sein, die betreffenden Aufgaben wahrzunehmen bzw. die betreffenden Dienstleistungen zu erbringen;

i) in den OGAW-Prospekten sind die Dienstleistungen und Aufgaben aufzulisten, für deren Übertragung die Verwaltungsgesellschaft gemäß diesem Artikel eine Genehmigung erhalten hat; und

j) die Verwaltungsgesellschaft muss in der Lage sein, ihre gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben mit objektiven Gründen zu rechtfertigen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben oder Dienstleistungen auf Dritte übertragen hat. Die Verwaltungsgesellschaft darf die Aufgaben oder Dienstleistungen nicht in einem Umfang übertragen, der dazu führt, dass sie im Wesentlichen nicht mehr als Verwalter des OGAW oder als Erbringers der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann und zu einer Briefkastenfirma wird.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gilt — ungeachtet jeglicher Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle — in Fällen, in denen die in Anhang II Gedankenstrich 3 genannte Vertriebsfunktion von einer oder mehreren Vertriebsstellen wahrgenommen wird, die in eigenem Namen handelt bzw. handeln und die OGAW gemäß der Richtlinie 2014/65/EU oder über Versicherungsanlageprodukte gemäß der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) verreibt bzw. vertreiben, diese Funktion nicht als eine den Anforderungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels unterliegende Übertragung.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Wahrnehmung der in Anhang II genannten Aufgaben und die Erbringung der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen dieser Richtlinie entsprechen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom aufsichtsrechtlichen Status oder vom Standort eines Beauftragten oder Unterbeauftragten.

(5) Die Kommission erlässt mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 112a Maßnahmen, mit denen sie Folgendes festlegt:

a) die Bedingungen für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen;

b) die Umstände, unter denen anzunehmen ist, dass die Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Absatz 2 ihre Aufgaben in einem Umfang übertragen hat, der sie zu einer Briefkastenfirma werden lässt und sie somit nicht länger als Verwalter des OGAW oder als Erbringers der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Dienstleistungen angesehen werden kann.

(6) Die ESMA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum 16. April 2029 einen Bericht vor, in dem die Marktpraxis in Bezug auf die Übertragung von Aufgaben und die Einhaltung von Artikel 7 und der Absätze 1 bis 5 des vorliegenden Artikels analysiert wird; der Bericht stützt sich unter anderem auf die Daten, die den zuständigen Behörden gemäß Artikel 20a Absatz 2 Buchstabe d gemeldet wurden, sowie auf die Ausübung der Befugnisse der ESMA im Bereich der Aufsichtskonvergenz. In diesem Bericht wird auch untersucht, ob die Substanzanforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

(\*) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).“

5. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Verwaltet oder beabsichtigt eine Verwaltungsgesellschaft, einen OGAW auf Initiative eines Dritten zu verwalten, einschließlich Fällen, in denen dieser OGAW den Namen eines als Initiators auftretenden Dritten verwendet oder in denen eine Verwaltungsgesellschaft einen als Initiators auftretenden Dritten als Beauftragten gemäß Artikel 13 bestellt, so legt die Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats unter Berücksichtigung etwaiger Interessenkonflikte ausführliche Erläuterungen und Belege für die Einhaltung von Absatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels vor. Die Verwaltungsgesellschaft legt insbesondere dar, welche sinnvollen Schritte sie unternommen hat, um Interessenkonflikte zu verhindern, die sich aus der Beziehung zu dem Dritten ergeben, oder, falls sich diese Konflikte nicht verhindern lassen, wie sie diese Interessenkonflikte ermittelt, handhabt, überwacht und gegebenenfalls offenlegt, damit sie die Interessen des OGAW und seiner Anleger nicht beeinträchtigen.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a legt die ESMA bis zum 16. Oktober 2025 dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht vor, in dem die Kosten bewertet werden, die die OGAW und die Verwaltungsgesellschaften den Anlegern in Rechnung stellen, und in dem die Gründe für die Höhe dieser Kosten und für etwaige Unterschiede zwischen ihnen, einschließlich der Unterschiede, die sich aus der Art des betreffenden OGAW ergeben, erläutert werden. In dieser Bewertung analysiert die ESMA im Rahmen von Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 die Angemessenheit und Wirksamkeit der in den Konvergenzinstrumenten der ESMA festgelegten Kriterien für die Kostenaufsicht.

Für die Zwecke dieses Berichts und im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übermitteln die zuständigen Behörden der ESMA einmalig Daten über Kosten, einschließlich aller Gebühren, Entgelte und sonstiger Kosten, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern oder der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des OGAW getragen werden und die direkt oder indirekt dem OGAW zugeordnet werden sollen. Die zuständigen Behörden stellen diese Daten der ESMA im Rahmen ihrer Befugnisse zur Verfügung, zu denen auch die Befugnis gehört, Verwaltungsgesellschaften gemäß Artikel 98 Absatz 2 dieser Richtlinie zur Übermittlung von Informationen zu verpflichten.“

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18a

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den OGAW zumindest die in Anhang IIA aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Verfügung stehen.

(2) Ein OGAW wählt mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagement-Instrumente aus den in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 genannten Instrumenten aus, nachdem er die Eignung dieser Instrumente in Bezug auf seine verfolgte Anlagestrategie, sein Liquiditätsprofil und seine Rücknahmepolitik bewertet hat. Der OGAW nimmt diese Instrumente in seine Vertragsbedingungen oder die Satzung auf, damit sie im Interesse der Anleger des OGAW eingesetzt werden können. Diese Auswahl darf sich nicht nur auf die in Anhang IIA Nummern 5 und 6 genannten Instrumente beschränken.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein OGAW beschließen, nur ein einziges der in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente auszuwählen, wenn dieser OGAW als Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) zugelassen ist.

Der OGAW setzt detaillierte Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagement-Instruments sowie die operativen und administrativen Vorkehrungen für den Einsatz eines solchen Instruments um. Die Auswahl im Sinne der Unterabsätze 1 und 2 sowie die detaillierten Strategien und Verfahren für die Aktivierung und Deaktivierung werden den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW mitgeteilt.

Die Sachauskehr gemäß Anhang IIA Nummer 8 darf nur aktiviert werden, um Rücknahmeverlangen professioneller Anleger zu erfüllen und wenn die Sachauskehr einem proportionalen Anteil an den von dem OGAW gehaltenen Vermögenswerten entspricht.

Abweichend von Unterabsatz 4 muss die Sachauskehr nicht einem proportionalen Anteil an den vom OGAW gehaltenen Vermögenswerten entsprechen, wenn der OGAW ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben wird oder wenn das Ziel der Anlagepolitik dieses OGAW darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, und wenn dieser OGAW ein börsengehandelter Fonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU ist.

(3) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Merkmale der in Anhang IIA aufgeführten Liquiditätsmanagement-Instrumente zu präzisieren.

Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA die Vielfalt der Anlagestrategien und zugrunde liegenden Vermögenswerte von OGAW. Diese Regulierungsstandards dürfen die Fähigkeit der OGAW nicht einschränken, das geeignete Liquiditätsmanagement-Instrument für alle Anlageklassen, Hoheitsgebiete und Marktbedingungen zu nutzen.

(4) Die ESMA arbeitet bis zum 16. April 2025 Leitlinien aus, die die Auswahl und Justierung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten durch die OGAW für die Steuerung des Liquiditätsrisikos und die Minderung der Risiken für die Finanzstabilität betreffen. In diesen Leitlinien wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für die Steuerung des Liquiditätsrisikos beim OGAW verbleibt. Sie müssen Angaben dazu enthalten, unter welchen Umständen die in Anhang IIA Nummer 9 genannte Abspaltung illiquider Anlagen aktiviert werden kann. Sie müssen ausreichend Zeit für Anpassungsmaßnahmen einräumen, bevor sie zur Anwendung kommen, insbesondere für bestehende OGAW.

(5) Die ESMA übermittelt der Kommission die in Absatz 3 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 16. April 2025.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen.

(\*) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).“

7. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 20a

(1) Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW regelmäßig über die Märkte und Instrumente, auf bzw. mit denen sie für Rechnung des von ihr verwalteten OGAW handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft legt in Bezug auf jeden von ihr verwalteten OGAW Informationen zu den Instrumenten, mit denen er handelt, zu den Märkten, in denen er Mitglied ist oder am Handel aktiv teilnimmt, sowie zu den Risiken und Vermögenswerten jedes OGAW vor. Diese Angaben müssen die Kennungen umfassen, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Daten über Vermögenswerte, OGAW und Verwaltungsgesellschaften mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen.

(2) Die Verwaltungsgesellschaft stellt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW in Bezug auf jeden von ihr verwalteten OGAW Folgendes zur Verfügung:

- a) die Vorkehrungen für die Steuerung der Liquidität des OGAW, einschließlich der derzeitigen Auswahl der Liquiditätsmanagement-Instrumente und deren Aktivierung oder Deaktivierung;
- b) das gegenwärtige Risikoprofil des OGAW, einschließlich des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Risikos des Ausfalls der Gegenpartei, sonstiger Risiken, darunter des operativen Risikos, und des Gesamtbetrags der vom OGAW eingesetzten Hebelfinanzierung;
- c) die Ergebnisse der gemäß Artikel 51 Absatz 1 durchgeführten Stresstests;
- d) Informationen über Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements wie folgt:
  - i) Angaben zu den Beauftragten unter Angabe ihres Namens und ihres Wohnsitzes oder satzungsmäßigen Sitzes oder der Zweigniederlassung, ob sie enge Verbindungen zur Verwaltungsgesellschaft haben, ob sie für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassene oder beaufsichtigte Unternehmen sind, gegebenenfalls zu ihrer Aufsichtsbehörde, einschließlich der Kennungen der Beauftragten, die erforderlich sind, um die bereitgestellten Informationen mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen;
  - ii) die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die die Verwaltungsgesellschaft für die laufenden Portfolioverwaltungs- oder Risikomanagementaufgaben innerhalb der betreffenden Verwaltungsgesellschaft einsetzt;
  - iii) eine Liste und Beschreibung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die übertragen werden;
  - iv) im Falle der Übertragung einer Portfolioverwaltungsfunktion der Betrag und der prozentuale Anteil der OGAW-Vermögenswerte, die Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf die Portfolioverwaltungsfunktion unterliegen;
  - v) die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, die die Verwaltungsgesellschaft zur Überwachung der Übertragungsvereinbarungen einsetzt;
  - vi) die Anzahl und die Daten der regelmäßigen Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten (Due Diligence), die die Verwaltungsgesellschaft zur Überwachung der übertragenen Tätigkeit durchführt, eine Liste der ermittelten Probleme und gegebenenfalls der zur Behebung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen sowie den Zeitpunkt, bis zu dem diese Maßnahmen umgesetzt werden müssen;
  - vii) im Falle von Vereinbarungen über eine Weiterübertragung die nach den Ziffern i, iii und iv erforderlichen Informationen über die Unterbeauftragten und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements, die weiterübertragen werden;
  - viii) Datum des Beginns und des Auslaufens der Übertragungsvereinbarungen und der Vereinbarungen über eine Weiterübertragung;

e) die Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Anteile des OGAW von seiner Verwaltungsgesellschaft oder von einer Vertriebsstelle, die im Namen dieser Verwaltungsgesellschaft handelt, tatsächlich vertrieben werden.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW stellen sicher, dass alle gemäß diesem Artikel eingeholten Informationen über alle von ihnen beaufsichtigten OGAW und die gemäß Artikel 7 gesammelten Informationen anderen zuständigen Behörden, der ESMA, der EBA, der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (im Folgenden zusammen ‚Europäische Aufsichtsbehörden‘ oder ‚ESA‘) und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board — ESRB) nach den in Artikel 101 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW stellen sicher, dass sämtliche Informationen zu den ihrer Aufsicht unterliegenden OGAW, die gemäß diesem Artikel erhoben wurden, dem ESZB allein für statistische Zwecke nach den in Artikel 101 vorgesehenen Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten unverzüglich nach den in Artikel 101 vorgesehenen Verfahren sowie bilateral die zuständigen Behörden der unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten, falls von einer ihrer Aufsicht unterliegenden Verwaltungsgesellschaft oder von einem OGAW, der von der entsprechenden Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, ein erhebliches Gegenparteirisiko für ein Kreditinstitut oder sonstige systemrelevante Institute in anderen Mitgliedstaaten oder für die Stabilität des Finanzsystems in einem anderen Mitgliedstaat ausgehen könnte.

(4) Sofern dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist, können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW regelmäßig oder spontan eine ergänzende Berichterstattung zu der in Absatz 1 festgelegten Berichterstattung anfordern. Die zuständigen Behörden informieren die ESMA über etwaige zusätzliche Berichtspflichten.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und soweit zur Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems oder zur Förderung eines langfristigen nachhaltigen Wachstums erforderlich kann die ESMA nach Konsultation des ESRB die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, zusätzliche Berichtspflichten festzulegen.

(5) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Einzelheiten der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b, c und e sowie Absatz 4 zu meldenden Informationen;
- b) das geeignete Maß an Standardisierung der gemäß Absatz 2 Buchstabe d zu meldenden Informationen;
- c) die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Berichterstattung.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards führt die ESMA keine Meldepflichten ein, die über die in Absatz 2 Buchstabe d genannten hinausgehen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die ESMA andere Berichtspflichten, denen die Verwaltungsgesellschaften unterliegen, internationale Entwicklungen und Standards sowie die Ergebnisse des gemäß Artikel 20b erstellten Berichts.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 16. April 2027 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(6) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

- a) das Format und die Datenstandards für die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Berichte;
- b) die Kennungen, die erforderlich sind, um die Daten über Vermögenswerte, OGAW und Verwaltungsgesellschaften in den in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Berichten mit anderen aufsichtlichen oder öffentlich zugänglichen Datenquellen zu verknüpfen;

- c) Methoden und Vorkehrungen für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte, einschließlich Methoden und Vorkehrungen zur Verbesserung der Standardisierung von Daten und der effizienten Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch die etwaig zuständige Behörde auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, wobei die Ergebnisse der gemäß Artikel 20b erstellten Berichte zu berücksichtigen sind;
- d) das Formblatt, einschließlich der zusätzlichen Mindestanforderungen an die Berichterstattung, das von den Verwaltungsgesellschaften bei dem in Absatz 4 genannten Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zu verwenden ist.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 16. April 2027 vor.

Die Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

#### Artikel 20b

(1) Bis zum 16. April 2026 legt die ESMA der Kommission einen Bericht über die Entwicklung der integrierten Erhebung von Aufsichtsdaten vor, der sich schwerpunktmäßig damit beschäftigt, wie

- a) die Bereiche, in denen es zu Überschneidungen oder zu Unstimmigkeiten zwischen den Rahmenwerken für die Berichterstattung des Sektors der Vermögensverwaltung und anderer Bereiche des Finanzsektors kommt, verringert werden können und
- b) die Standardisierung von Daten und die effiziente Weitergabe und Nutzung von Daten, die in einem Berichterstattungsrahmen der Union durch eine zuständige Behörde sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene bereits gemeldet wurden, verbessert werden können.

Die ESMA nimmt in diesem Bericht auch einen detaillierten Vergleich der bewährten Verfahren für die Datenerhebung in der Union und sonstigen Märkten für Investmentfonds für Kleinanleger vor.

(2) Bei der Erstellung des in Absatz 1 genannten Berichts arbeitet die ESMA eng mit der Europäischen Zentralbank, den anderen ESA und den zuständigen Behörden zusammen.

(\*) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).“

8. Artikel 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, es sei denn, bei diesem Dritten handelt es sich um einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor;“.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) „Für die Zwecke dieses Artikels werden die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Emittentenseite im Sinne des auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angenommenen delegierten Rechtsakts handelt, nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle betrachtet. Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Zentralverwahrer, der in seiner Eigenschaft als Zentralverwahrer auf Investorenseite im Sinne des entsprechenden delegierten Rechtsakts handelt, als Übertragung der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle.“

9. Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft müssen zuverlässig sein sowie in Bezug auf die Art der ausgeübten Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft über ausreichende Erfahrung verfügen und zu diesem Zweck sind die Namen der Geschäftsleiter sowie jeder Wechsel dieser Geschäftsleiter den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen; über die Geschäftspolitik der Investmentgesellschaft müssen mindestens zwei natürliche Personen bestimmen, die die genannten Bedingungen erfüllen und entweder auf Vollzeitbasis bei dieser Investmentgesellschaft beschäftigt oder leitende Mitglieder oder Mitglieder des Leitungsorgans der Investmentgesellschaft sind, die sich auf Vollzeitbasis der Führung der Geschäfte dieser Investmentgesellschaft widmen, und die in der Union ansässig sind; ‚Geschäftsleiter‘ sind die Personen, die die Investmentgesellschaft aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vertreten oder die Ausrichtung der Tätigkeit der Investmentgesellschaft tatsächlich bestimmen.“

10. In Artikel 57 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Aktiviert ein OGAW die in Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe a genannte Abspaltung illiquider Anlagen mittels Trennung der Vermögenswerte, so können die getrennten Vermögenswerte von der Berechnung der in diesem Kapitel festgelegten Obergrenzen ausgenommen werden.“

11. In Artikel 69 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Namensgebung der OGAW sicherzustellen, arbeitet die ESMA bis zum 16. April 2026 Leitlinien aus, um die Umstände zu präzisieren, unter denen die Namensgebung eines OGAW unlauter, unklar oder irreführend ist. Diese Leitlinien tragen den einschlägigen bereichsspezifischen Rechtsvorschriften Rechnung. Bereichsspezifische Rechtsvorschriften, in denen Standards für die Namensgebung von Fonds oder die Vermarktung von Fonds festgelegt werden, haben Vorrang vor diesen Leitlinien.“

12. Artikel 79 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die wesentlichen Informationen für den Anleger, einschließlich des Namens des OGAW, sind vorvertragliche Informationen. Sie müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Prospekts übereinstimmen.“

13. Artikel 84 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1

- a) darf ein OGAW im Interesse seiner Anteilhaber die Zeichnung, den Rückkauf und die Rücknahme seiner Anteile gemäß Anhang IIA Nummer 1 vorläufig aussetzen oder ein anderes Liquiditätsmanagement-Instrument, das unter den Nummern 2 bis 8 des genannten Anhangs ausgewählt wurde, gemäß Artikel 18a Absatz 2 aktivieren oder deaktivieren. Der OGAW kann im Interesse seiner Anteilhaber auch die in Anhang IIA Nummer 9 genannte Abspaltung illiquider Anlagen aktivieren;
- b) können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW im Interesse der Anleger unter außergewöhnlichen Umständen und nach Konsultation des OGAW von einem OGAW verlangen, ein Liquiditätsmanagement-Instrument gemäß Anhang IIA Nummer 1 zu aktivieren oder zu deaktivieren, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine solche Aktivierung oder Deaktivierung erforderlich machen.

Ein OGAW darf die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Aussetzungen von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen oder Abspaltungen illiquider Anlagen nur in außergewöhnlichen Fällen einsetzen, wenn Umstände vorliegen, die dies erforderlich machen und wenn es unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber gerechtfertigt ist.

(3) Der OGAW informiert die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich bei einem der folgenden Umstände:

- a) wenn der OGAW das in Anhang IIA Nummer 1 genannte Liquiditätsmanagement-Instrument aktiviert oder deaktiviert;
- b) wenn der OGAW eines der in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente in einer Weise aktiviert oder deaktiviert, die nicht dem normalen Geschäftsverlauf gemäß den Vertragsbedingungen des Fonds oder der Satzung des OGAW entspricht.

Ein OGAW unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Aktivierung oder Deaktivierung des in Anhang IIA Nummer 9 genannten Liquiditätsmanagement-Instrument über diese Aktivierung oder Deaktivierung.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB über jede gemäß diesem Absatz eingegangene Meldung. Die ESMA ist befugt, die gemäß diesem Absatz erhaltenen Informationen an die zuständigen Behörden weiterzugeben.

(3a) Machen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines OGAW von den Befugnissen gemäß Absatz 2 Buchstabe b Gebrauch, so unterrichten sie die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB darüber.

(3b) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW oder die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, die Befugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe b auszuüben, wobei sie die Gründe für das Ersuchen angeben und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon unterrichten.

(3c) Stimmen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW dem in Absatz 3b genannten Antrag nicht zu, so unterrichten sie die ersuchenden zuständigen Behörden, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB hiervon unter Angabe der Gründe für die Nichtzustimmung.

(3d) Auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 3b und 3c erhaltenen Informationen gibt die ESMA unverzüglich gegenüber den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW eine Stellungnahme zur Ausübung der Befugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe b ab. Die ESMA übermittelt diese Stellungnahme den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW.

(3e) Handeln die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW nicht im Einklang mit der Stellungnahme der ESMA gemäß Absatz 3d oder beabsichtigen sie nicht, dieser Stellungnahme nachzukommen, so unterrichten sie die ESMA und die ersuchenden zuständigen Behörden unter Angabe der Gründe für ihre Nichtbefolgung oder ihre entsprechende Absicht. Im Falle einer ernsthaften Bedrohung des Anlegerschutzes, des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Integrität der Finanzmärkte oder der Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen — und sofern eine solche Veröffentlichung nicht im Widerspruch zu den berechtigten Interessen der Anteilhaber der OGAW oder der Öffentlichkeit steht — kann die ESMA die Tatsache veröffentlichen, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ihrer Empfehlung nicht folgen oder nicht zu folgen beabsichtigen, zusammen mit den von den zuständigen Behörden angegebenen Gründen für die Nichtbefolgung bzw. für ihre entsprechende Absicht. Die ESMA prüft, ob die Vorteile der Veröffentlichung die Verschärfung der sich aus der Veröffentlichung ergebenden Bedrohung des Anlegerschutzes, des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Integrität der Finanzmärkte oder der Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen aufwiegen würden, und unterrichtet die zuständigen Behörden im Voraus über eine solche Veröffentlichung.

(3f) Die ESMA arbeitet bis zum 16. April 2026 Leitlinien mit Hinweisen für die zuständigen Behörden mit Blick auf die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe b und mit Angaben zu den Situationen aus, die dazu führen könnten, dass die in den Absatz 3b und Artikel 98 Absatz 3 genannten Ersuchen gestellt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinien berücksichtigt die ESMA die potenziellen Auswirkungen einer solchen aufsichtlichen Maßnahme auf den Anlegerschutz und die Finanzstabilität in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union. In diesen Leitlinien wird festgestellt, dass die Hauptverantwortung für das Liquiditätsrisikomanagement beim OGAW verbleibt.“

14. In Artikel 98 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats eines OGAW können in begründeten Fällen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW ersuchen, unverzüglich die Befugnisse gemäß Absatz 2 mit Ausnahme von Buchstabe j desselben Absatzes auszuüben, wobei sie die Gründe für ihr Ersuchen so genau wie möglich angeben und die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB davon in Kenntnis setzen.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW, die ESMA und, falls potenzielle Risiken für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems bestehen, den ESRB über die ausgeübten Befugnisse und ihre Erkenntnisse.

(4) Die ESMA kann die zuständigen Behörden ersuchen, der ESMA Erläuterungen zu bestimmten Fällen zu übermitteln, die eine ernsthafte Bedrohung für den Anlegerschutz darstellen, das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten gefährden oder Risiken für die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen bergen.“

15. Artikel 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit der ESMA und dem ESRB zusammen, wann immer dies zur Wahrnehmung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben oder der ihnen durch diese Richtlinie oder durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist.“

b) Absatz 9 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels und des Artikels 20a zu gewährleisten, kann die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards entwickeln, um gemeinsame Verfahren für die zuständigen Behörden festzulegen mit Blick auf

- a) die Zusammenarbeit bei Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen nach den Absätzen 4 und 5 und
- b) die Festlegung der Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, den ESA, dem ESRB und den Mitgliedern des ESZB, vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.“

16. Artikel 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen. Diese Verpflichtung bedeutet, dass vertrauliche Informationen, die diese Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form, sodass die OGAW, die Verwaltungsgesellschaften und die Verwahrstellen (Unternehmen, die an der Tätigkeit von OGAW mitwirken) nicht zu erkennen sind; sie gilt nicht für Fälle, die unter das Straf- oder Steuerrecht fallen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Absatz 1 und Unterabsätze 1 und 2 des vorliegenden Absatzes stehen dem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und Steuerbehörden, die sich in demselben Mitgliedstaat befinden, nicht entgegen. Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie offengelegt haben, gemäß Satz 1 dieses Unterabsatzes weitergegeben werden.“

17. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 110a

Bis zum 16. April 2029 und im Anschluss an den von der ESMA gemäß Artikel 13 Absatz 6 erstellten Bericht leitet die Kommission eine Überprüfung der Funktionsweise der in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften und der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen ein. Bei der Überprüfung sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) die Wirksamkeit der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Zulassungsanforderungen mit Blick auf die in Artikel 13 der vorliegenden Richtlinie festgelegte Übertragungsregelung, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung der Gründung von Briefkastenfirmen in der Union;
- b) die Angemessenheit und die Auswirkungen auf den Anlegerschutz durch die Bestellung von mindestens einem nicht geschäftsführenden oder unabhängigen Mitglied des Leitungsgremiums der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften des OGAW;
- c) die Angemessenheit der Anforderungen an Verwaltungsgesellschaften, die OGAW auf Initiative von Dritten verwalten, wie in Artikel 14 Absatz 2a vorgesehen, und die Notwendigkeit zusätzlicher Schutzmaßnahmen, um eine Umgehung dieser Anforderungen zu verhindern, und insbesondere die Frage, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie in Bezug auf Interessenkonflikte wirksam und angemessen sind, um Interessenkonflikte, die sich aus der Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem als Initiator auftretenden Dritten ergeben, zu ermitteln, zu handhaben, zu überwachen und gegebenenfalls offenzulegen.“

18. Artikel 112a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 15. April 2024 übertragen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 12, 13, 14, 26b, 43, 50a, 51, 60, 61, 62, 64, 75, 78, 81, 95 und 111 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) „Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 12, 13, 14, 26b, 43, 50a, 51, 60, 61, 62, 64, 75, 78, 81, 95 und 111 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“

19. Anhang I wird gemäß Anhang III der vorliegenden Richtlinie geändert.

20. Der Text in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie wird als Anhang IIA eingefügt.

### Artikel 3

#### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 16. April 2026 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem 16. April 2026 an, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 1 Absatz 12 und Artikel 2 Absatz 7 in Bezug auf Artikel 20a der Richtlinie 2009/65/EG, die sie ab dem 16. April 2027 anwenden.

Bei Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Maßnahmen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Maßnahmen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

### Artikel 5

#### Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 13. März 2024.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*  
R. METSOLA

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
H. LAHBIB

*ANHANG I*

In Anhang I Nummer 2 werden folgenden Buchstaben angefügt:

- „d) Vergabe von Krediten im Namen eines AIF,
  - e) Verwaltung von Verbriefungszweckgesellschaften.“
-

## ANHANG II

## „ANHANG V

## LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-INSTRUMENTE FÜR AIFM, DIE OFFENE AIF VERWALTEN

1. Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen: Die Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen bedeutet, dass den Anteilshabern bzw. -eignern die Zeichnung, der Rückkauf oder die Rückgabe von Anteilen des Fonds vorübergehend untersagt wird.
2. Rücknahmebeschränkung: Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anteilinhaber bzw. -eigner auf Rückgabe ihrer Anteile, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
3. Verlängerung der Kündigungsfristen: Die Verlängerung der Kündigungsfrist bedeutet, dass die Kündigungsfrist über eine dem Fonds angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Anteilinhaber bzw. -eigner den Fondsmanagern vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.
4. Rückgabegebühr: Die Rückgabegebühr ist eine Gebühr, die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anteilshabern bzw. -eignern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anteilinhaber bzw. -eigner, die im Fonds verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden.
5. Swing Pricing: Bei Swing Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile eines Investmentfonds durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“) angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.
6. Dual Pricing: Bei Dual Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
7. Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Anteilinhaber bzw. -eigner bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds zahlt, die den Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Anteilinhaber bzw. -eigner nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
8. Sachauskehr: Die Sachauskehr bedeutet, dass vom Fonds gehaltene Vermögenswerte anstelle von Bargeld übertragen werden, um Auszahlungsaufträge von Anteilhabern bzw. -eignern zu erfüllen.
9. Abspaltung illiquider Anlagen („Side Pockets“): Bei der Abspaltung illiquider Anlagen geht es darum, dass bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds getrennt werden.“

---

## ANHANG III:

Anhang I Schema A Punkt 1.13 erhält folgende Fassung:

„1.13. Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen die Zeichnung, der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente eingesetzt werden können.		1.13. Modalitäten und Bedingungen des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile sowie Voraussetzungen, unter denen die Zeichnung, der Rückkauf und die Rücknahme ausgesetzt oder andere Liquiditätsmanagement-Instrumente eingesetzt werden können. Im Falle von Investmentgesellschaften mit unterschiedlichen Teilfonds, Angabe der Art und Weise, wie ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in den anderen wechseln kann, und welche Kosten damit verbunden sind.“
--	--	---

## ANHANG IV

## „ANHANG IIA

## FÜR OGAW VERFÜGBARE LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-INSTRUMENTE

1. Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen: Die Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen bedeutet, dass den Anteilinhabern bzw. -eignern die Zeichnung, der Rückkauf oder die Rückgabe von Anteilen des Fonds vorübergehend untersagt wird.
2. Rücknahmebeschränkung: Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anteilinhaber bzw. -eigner auf Rückgabe ihrer Anteile, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
3. Verlängerung der Kündigungsfristen: Die Verlängerung der Kündigungsfrist bedeutet, dass die Kündigungsfrist über eine dem Fonds angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Anteilinhaber bzw. -eigner den Fondsmanagern vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.
4. Rückgabegebühr: Die Rückgabegebühr ist eine Gebühr; die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anteilinhabern bzw. -eignern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Anteilinhaber bzw. -eigner, die im Fonds verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden.
5. Swing Pricing: Bei Swing Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile eines Investmentfonds durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“) angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.
6. Dual Pricing: Bei Dual Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
7. Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Anteilinhaber bzw. -eigner bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds zahlt, die den Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Anteilinhaber bzw. -eigner nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
8. Sachauskehr: Die Sachauskehr bedeutet, dass vom Fonds gehaltene Vermögenswerte anstelle von Bargeld übertragen werden, um Auszahlungsaufträge von Anteilinhabern bzw. -eignern zu erfüllen.
9. Abspaltung illiquider Anlagen („Side Pockets“): Bei der Abspaltung illiquider Anlagen geht es darum, dass bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds getrennt werden.“



2024/904

26.3.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/904 DER KOMMISSION**

**vom 25. März 2024**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates zur Verlängerung von  
Unionszollkontingenten für Jute- und Kokoserzeugnisse**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit der Einführung autonomer zollfreier Unionszollkontingente für bestimmte Mengen an Jute- und Kokoserzeugnissen durch die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 infolge des Inkrafttretens des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) im Jahr 1995 wurden die Zollkontingente wiederholt verlängert. Die letzte Verlängerung galt bis zum 31. Dezember 2023.
- (2) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> durch die Verordnung (EU) 2023/2663 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> über den 31. Dezember 2023 hinaus verlängert wurde, sollte auch die Zollkontingentsregelung für Jute- und Kokoserzeugnisse entsprechend verlängert werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der kontinuierlichen Verwendung der Zollkontingente sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2024 gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die fünfte Spalte („Kontingentszeitraum“) der Tabelle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für die laufende Nummer 09.0107 erhält folgende Fassung:  
„1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres bis zum 31. Dezember 2027“;
2. der Eintrag für die laufende Nummer 09.0109 erhält folgende Fassung:  
„1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres bis zum 31. Dezember 2027“;
3. der Eintrag für die laufende Nummer 09.0111 erhält folgende Fassung:  
„1. Januar bis 31. Dezember jedes Jahres bis zum 31. Dezember 2027“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2000/32/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/oj>).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2023/2663 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L, 2023/2663, 27.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2663/oj>).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---



2024/918

26.3.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/918 DER KOMMISSION**

**vom 25. März 2024**

**zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten der Mitgliedstaaten betreffend nationale Züchtungsprogramme zur Selektierung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23a Buchstabe m,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Berichtspflichten kommt eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und der korrekten Durchsetzung von Rechtsvorschriften zu. Um sicherzustellen, dass diese Pflichten ihren eigentlichen Zweck erfüllen, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten sie jedoch gestrafft werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind mehrere Berichtspflichten im Bereich der Tiergesundheit festgelegt, die folglich im Einklang mit der Mitteilung der Kommission „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ <sup>(2)</sup> vereinfacht werden sollten.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthält Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen.
- (4) In Artikel 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten Züchtungsprogramme einführen können, um in ihren Schafpopulationen auf TSE-Resistenz zu selektieren (im Folgenden „Züchtungsprogramme“). Gemäß Artikel 6a Absatz 3 der genannten Verordnung sind die Mitgliedstaaten, die Züchtungsprogramme einführen, verpflichtet, der Kommission regelmäßig Berichte vorzulegen (im folgenden „Berichte“).
- (5) In Anhang VII Kapitel C TEIL 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ist festgelegt, dass die Berichte jährlich an die Kommission zu übermitteln sind.
- (6) Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die für die Mitgliedstaaten geltenden Berichtspflichten dahin gehend vereinfacht, dass von einer systematischen jährlichen Berichterstattung umgestellt wird auf eine Berichterstattung in den Fällen, in denen dies unbedingt erforderlich ist, und zwar wenn an den Züchtungsprogrammen Änderungen vorgenommen wurden. Die vorgeschlagene Änderung wird sich nicht auf das Hauptziel der Maßnahme auswirken, das darin besteht, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin die epidemiologische Lage in Bezug auf TSE in ihrem Hoheitsgebiet überwachen und über sie Bericht erstatten.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> COM(2023) 168.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

Anhang VII Kapitel C TEIL 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erhält folgende Fassung:

## „TEIL 5

***Von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnde Berichte***

Mitgliedstaaten, die Züchtungsprogramme einführen, um in ihren Schafpopulationen auf TSE-Resistenz zu selektieren,

1. teilen der Kommission die für solche Programme geltenden Anforderungen mit;
2. legen der Kommission einen Bericht vor, wenn an solchen Programmen Änderungen vorgenommen werden.“

---



2024/946

26.3.2024

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/946 DER KOMMISSION**

**vom 18. Januar 2024**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates  
hinsichtlich der Zuweisungen der Mitgliedstaaten für Direktzahlungen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 87 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Frankreich hat gemäß Artikel 88 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 in seinem GAP-Strategieplan beschlossen, bis zu 5 % seiner Zuweisungen für Direktzahlungen in den Kalenderjahren 2024 bis 2027 für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu verwenden. Die entsprechenden Beträge sind daher von Frankreichs Zuweisungen für Direktzahlungen abzuziehen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission <sup>(2)</sup> enthält die Änderungen der Zuweisungen der Mitgliedstaaten für Direktzahlungen nach der Genehmigung der GAP-Strategiepläne, allerdings fehlen die von Frankreich für diese Art der Übertragung beschlossenen Änderungen. Um dem Beschluss dieses Mitgliedstaats Rechnung zu tragen, ist es daher erforderlich, die in den Anhängen V und IX der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Zuweisungen Frankreichs für Direktzahlungen anzupassen.
- (3) Die Anhänge V und IX der Verordnung (EU) 2021/2115 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (4) Da die von Frankreich beschlossene Übertragung von Zuweisungen die Durchführung von Interventionen in den Kalenderjahren 2024 bis 2027 betrifft, gilt sie ab dem 1. Januar 2024. Damit sich diese Änderung in der Verordnung (EU) 2021/2115 angemessen widerspiegelt und da sich die durch die vorliegende Verordnung vorgenommenen Änderungen auf die Anwendung der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem Jahr 2024 auswirken, insbesondere was die Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen betrifft, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge V und IX der Verordnung (EU) 2021/2115 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zuweisungen der Mitgliedstaaten für Direktzahlungen und der jährlichen Aufteilung der Unterstützung der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1. [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2023/813/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/813/oj)).

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

ANHANG

Die Anhänge V und IX der Verordnung (EU) 2021/2115 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang V erhält der Eintrag für Frankreich folgende Fassung:

Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
„Frankreich	6 736 440 037	6 718 840 037	6 710 740 037	6 705 140 037	7 252 000 537“

2. In Anhang IX erhält der Eintrag für Frankreich folgende Fassung:

Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026	2027 und Folgejahre
„Frankreich	6 736 440 037	6 718 840 037	6 710 740 037	6 705 140 037	7 252 000 537“



2024/950

26.3.2024

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/950 DER KOMMISSION**

**vom 15. Januar 2024**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 in Bezug auf den Geltungsbeginn und die Fälle, in denen die Zollbehörden die in der Zollanmeldung angegebenen Mengen von der im Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) angegebenen erlaubten Gesamtmenge abziehen müssen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> wurde ein operativer Rahmen für Single-Window-Dienstleistungen geschaffen, die den reibungslosen Datenfluss zwischen den Wirtschaftsbeiträglern und den Zollbehörden, zwischen den Zollbehörden und der Kommission, zwischen den Zollbehörden und anderen Verwaltungen oder Stellen sowie zwischen zwei Zollsystemen in der gesamten Union ermöglichen. Dieser Rahmen umfasst eine automatisierte Mengensteuerungsfunktionalität über einen Informationsaustausch zwischen den nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll und dem gemäß Artikel 131 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 von der Kommission eingerichteten und verwalteten Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC). Dieser Austausch erfolgt mithilfe des mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten elektronischen Single-Window-Systems der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich (EU CSW-CERTEX).
- (2) Mit Artikel 56 der Verordnung (EU) 2017/625 wurde ein Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (GGED) eingeführt, das von den Unternehmern gemäß der genannten Verordnung auszufüllen ist und die amtlichen Kontrollen betrifft, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden, durchführen, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union zur Lebensmittelkette zu überprüfen.
- (3) In der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission <sup>(3)</sup> sind die Fälle und Bedingungen festgelegt, in bzw. unter denen das GGED jede Sendung von Kategorien von an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollierenden Tieren und Waren gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 bis zum Bestimmungsort begleiten muss, wenn sie in Verkehr gebracht werden soll.
- (4) Um eine betrügerische Wiederverwendung eines GGED zu verhindern, sind die Zollbehörden gemäß Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 6 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 verpflichtet, die Angaben zu der in der Zollanmeldung angegebenen Menge der Sendung über das EU CSW-CERTEX an das IMSOC zu übermitteln und so zu gewährleisten, dass die in einer solchen Zollanmeldung angegebenen Mengen von der im GGED angegebenen erlaubten Gesamtmenge abgezogen werden. Diese Verpflichtung zur

<sup>(1)</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (AbI. L 317 vom 9.12.2022, S. 1).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 der Kommission vom 23. April 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments, das Sendungen von Tieren und Waren zu ihrem Bestimmungsort begleitet (AbI. L 250 vom 30.9.2019, S. 6).

Mengensteuerung gilt, wenn die Sendung in das Zollverfahren der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) oder in das Zollverfahren der Verwendung oder der Veredelung (umfasst die aktive und passive Veredelung) gemäß Artikel 210 Buchstabe c bzw. d der genannten Verordnung zu überführen ist. Die Verpflichtung gilt nicht, wenn die Sendung in das Zollverfahren des Versands oder der Lagerung gemäß Artikel 210 Buchstabe a bzw. b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu überführen ist.

- (5) Die Durchführung der Mengensteuerung auf der Stufe der aktiven Veredelung erschwert die Abfertigung der Sendungen durch die Zollbehörden. Insbesondere die Überführung der Sendung in ein nachfolgendes Zollverfahren vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erfordert eine manuelle Mengensteuerung, die bei jedem dieser Verfahren sowie auf der letzten Stufe der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr durchzuführen ist. Um die Abfertigung der Sendungen durch die Zollbehörden zu vereinfachen, ist es angebracht, die Verpflichtung der Zollbehörden zur Mengensteuerung auf der Stufe der aktiven Veredelung aufzuheben, während diese Überprüfung auf der Stufe der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr weiterhin gilt, damit die in der Zollanmeldung angegebenen Mengen automatisch von der im GGED angegebenen erlaubten Gesamtmenge abgezogen werden können. Darüber hinaus gilt das Zollverfahren der passiven Veredelung nicht für Sendungen, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 unterliegen. Daher sollte die Verpflichtung zur Durchführung der Mengensteuerung auf der Stufe dieses Verfahrens aufgehoben werden. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Der Geltungsbeginn der Verpflichtung, die Mengensteuerung über das IMSOC durchzuführen, sollte an das Datum des Geltungsbeginns der Verknüpfung des TRACES-Systems in Bezug auf das GGED mit dem EU CSW-CERTEX angeglichen werden. In der Verordnung (EU) 2022/2399 ist festgelegt, dass diese Verknüpfung bis zum 3. März 2025 erfolgen muss. Daher sollte die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 festgelegte Verpflichtung zur Übermittlung einschlägiger Angaben an das IMSOC dahin gehend angepasst werden, dass sie in jedem Mitgliedstaat ab dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Verknüpfung von TRACES mit dem EU CSW-CERTEX in diesem Mitgliedstaat betriebsbereit ist, spätestens jedoch ab dem 3. März 2025.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1602 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Zollbehörden geben die Angaben zu der in der Zollanmeldung angegebenen Menge in das IMSOC ein und gestatten die Überführung der Sendung in ein Zollverfahren nur dann, wenn die im GGED angegebene Gesamtmenge nicht überschritten wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn die Sendung in die in Artikel 210 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Zollverfahren zu überführen ist.“

2. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) die Zollbehörden geben die Angaben zu der in der Zollanmeldung angegebenen Menge des jeweiligen Teils der aufgeteilten Sendung in das IMSOC ein und gestatten die Überführung dieses Teils in ein Zollverfahren nur dann, wenn die im GGED angegebene Gesamtmenge für diesen Teil der aufgeteilten Sendung nicht überschritten wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn die Sendung in die in Artikel 210 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Zollverfahren zu überführen ist.“

(\*) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

3. Artikel 6 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) für jeden Teil der aufgeteilten Sendung geben die Zollbehörden die Angaben zu der in der Zollanmeldung für diesen Teil angegebenen Menge in das IMSOC ein und gestatten die Überführung dieses Teils in ein Zollverfahren nur dann, wenn die im GGED angegebene Gesamtmenge nicht überschritten wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn die Sendung in die in Artikel 210 Buchstaben a, b und d der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Zollverfahren zu überführen ist.“

4. Artikel 7 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

- „Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 6 Buchstabe c gelten jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Mittel der elektronischen Datenverarbeitung im Zollbereich betriebsbereit sind, spätestens jedoch ab dem 3. März 2025.“

*Artikel 2*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN